This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

336.497 Nikiphoroff, N.C.
N692 Wesen und finanzen der gemeinden ir

336.497 .N692 C.1
Wesen und finanzen der
Stanford University Libraries
3 6105 047 394 999

336.497
N692

WESEN UND FINANZEN DER GEMEINDEN IN BULGARIEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

NIKIPHOR CHR. NIKIPHOROFF

AUS LOWETSCH (BULGARIEN)

STANFORD LIBRARY

HALLE A. D. S.
DRUCK VON HERM. KÖHLER
1907.

S

152130

Referent:
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Joh. Conrad.

STANFORD LIBRARY

Wesen und Finanzen der Gemeinden in Bulgarien.

Erster Teil.

Das Gemeindewesen in Bulgarien.

Erster Abschnitt.

Das Gemeindewesen bis zum Jahre 1877/78.

1. Kapitel.

Das Gemeindewesen in Altbulgarien.

Um die Mitte des VII. Jahrhunderts befehligte Isperich, (bei den Griechen Asparuch genannt,) ein Sohn des Kubrats — Anführer des bulgarischen Stammes — ursprünglich ein Zweig der finnischen Völkerfamilie, eine Horde Bulgaren, deren Wohnsitz im Winkel zwischen dem Dnjestr, der Donau und dem Pontus war und machte wiederholt Einfälle über die Donau nach Mösien. Ihm gelang es bald, einige Stämme der Slaven nach Süden zu verdrängen und die übrigen Stämme der Donauslaven, die eine innere lokale Selbstverwaltung hatten, zu unterwerfen und im Jahre 679 das Reich der Donaubulgaren zu gründen. Aus unserer Geschichte ist bekannt, dass diese Horde Bulgaren, welche an Zahl schwach, aber stark durch ihre Tapferkeit (die alten Bulgaren lebten im Kriege und für den Krieg) war, sich mit den slavischen Stämmen, die sie besiegte, ganz vermengte, bald dem Nomadenleben entsagte und, allmählich sesshaft geworden, unter den slavischen Untertanen vollkommen aufging, so dass nach wenigen Jahrhunderten Sieger und Besiegte nur noch ein Volk bildeten, das von den Unterjochten Sprache, Sitten u. s. w., von den Eroberern

aber nur den Namen Bulgaren, welcher noch bis zum heutigen Tage fortlebt, empfing. Die Grenzen des neuen bulgarischen Reiches erweiterten sich so rasch, dass sie zu Anfang des IX. Jahrhunderts bereits den grössten Teil der Halbinsel Slaven umschlossen[1]).

Die heutigen Bulgaren sind Nachkömmlinge jener Slaven, die damals das bulgarische Reich bildeten. Die Grundlage des Staatslebens des neuen Reiches nach der Verschmelzung der Slaven mit den alten Bulgaren beruht auf der Organisation der Ersteren, welche auf einer höheren Stufe in der Kultur standen, als die alten Bulgaren. Deswegen müssen wir auf die Organisation der Slaven, so viel uns die Geschichte darüber Angaben liefert, eingehen. Wir wissen aus unserer Geschichte, dass die Grundlage des Gemeinde- und Staatslebens bei den slavischen Völkern die Familiengenossenschaft war. Diese Institution hat sich bisher am ursprünglichsten bei den Bulgaren und besonders bei den Serben und Kroaten erhalten. Diese Familiengenossenschaft unter dem Namen Zadruga, Hauskommunion, bildete das patriarchalische Leben der Slaven, welches eine Charakteristik derselben ist. Sie ist ein Verband, in welchem mehrere Personen gleicher, unmittelbarer Abstammung oder auch mehrere, durch nahe Blutsverwandschaft verbundene Familien zusammenleben und der Leitung eines gewählten Aeltesten (serbisch Starjeschina, altböhmisch Starosta, bulgarisch Djado, Domakin) der unumschränkte patriarchalische Gewalt besass, gemeinschaftlich arbeiten und wirtschaften. Mehrere solche Familiengemeinschaften in einzelnen dorfartigen Ansiedlungen lebend, bildeten einen Stamm (pleme), welcher in gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den angesehensten Familienhäupter geleitet wird. Die von Leuten eines Stammes bewohnte Landschaft hiess Zupa (Gau). Der Mittelpunkt der Zupa war der Grad, die Zupenburg. Die einzelne Familie, wenn auch in mehreren Gliedern, besitzt gemeinschaftliches Eigentum, welches nicht verteilt, verkauft oder verschenkt werden

[1]) Jireček, Geschichte der Bulgaren. S. 126—130.

darf. Der Aelteste verwaltete das ganze Vermögen der Familie, befahl jedem Einzelnen, was er täglich zu tun habe, führte die Kasse, kaufte und verkaufte und übte jeden Akt der väterlichen Gewalt aus, alles allerdings mit einem gewissen Einverständnis der übrigen Familienväter. Keiner erwirbt in der gewöhnlichen Wirtschaftsführung etwas für sich. Unter den Familiengenossen herrscht Gleichberechtigung. Wenn die Zahl der verheirateten Mitgenossen in der Kommunion zu gross wird, so erfolgt Trennung durch Begründung neuer Kommunen. Entstehen auf diese Weise mehrere Hauskommunionen nebeneinander, so bildet sich daraus das Dorf[1]).

Die altslavische Stammesorganisation, nämlich in Zupa (Gau), Burg und Dorf, erhielt sich auch in dem bulgarischen Reiche bis zum Verfalle des alten Reiches. Das Reich war in Distrikte geteilt, welche je eine Stadt oder Burg als Sitz der Boljaren, Beamten und Geistlichen zum Mittelpunkt hatten. Ein solcher Distrikt hiess aber im XIII. und XIV. Jahrhundert nicht mehr Zupa, wie in Serbien, Kroatien, Böhmen, sondern Oblast oder griechisch chora (χώρα)[2]).

Die Zadruga finden wir, wie im alten bulgarischen Reiche, so auch während der türkischen Herrschaft in Bulgarien. Erst in unseren Tagen verschwindet die Zadruga und namentlich in Bulgarien viel schneller, als in Serbien. Die Hauptgründe für das Verschwinden der Zadruga sind vielleicht in dem Umschwung der heutigen Zivilisation zu suchen, welche bestrebt ist, die Familie durch die Persönlichkeit zu ersetzen, wie auch in den Veränderungen, welche in der Gesetzgebung für die Erbschaft eingeführt sind.

Für uns ist es sehr wichtig zu wissen, wie das Dorf entstanden ist. Wir sind der Meinung, dass aus verschiedenen Gründen und aus rein ökonomischen Bedürfnissen, welche grösseres gemeinschaftliches Leben verlangten, sich die einzelnen Höfe mehrerer Zadruga, die grössere Bequem-

---

[1]) Vergl. Meitzen, das südslavische Agrarwesen und Hauskommunion, Bd. II, S. 214—215.

[2]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 404.

lichkeit für gemeinsames Leben darboten, zu einer Einh vereinigt haben. Dadurch sind diejenigen Gemeindeeinheit entstanden, welche den Namen Dörflein tragen. Die Dörflein wurden durch neue Ansiedelung oder Anwachs Dörfer. Die Höfe, die auf diese Weise den Kern der grösser Gemeindeeinheiten wurden, gaben ihren Namen (meiste nach dem Namen des Aeltesten der Familie, oder der Lan schaft oder des Flusses genannt), dem neugebildeten Dor Dass die heutigen Dörfer auf eine solche Weise entstand sind, kann uns die Geschichte eines jeden Dorfes beweise Der historische Uebergang von den zerstreuten Höfen zu geschlossenen Dorfe lässt sich an manchen Orten, namentli in den Gebirgsgegenden noch klar beobachten.

Die Form der Dörfer, die wir heute in Bulgarien finde ist auch bei den Dörfern in Altbulgarien zu finden. D Dörfer sind in den grossen Ebenen stark bevölkert u mehr gruppiert, während sie in den Gebirgsgegenden me verstreut liegen.

Nach der Natur seiner Zusammensetzung scheint d Dorf der heutigen ländlichen Gemeinde am meisten ähnli zu sein. Ob das Dorf in Bulgarien eine Einheit für si war, wie das in Serbien der Fall gewesen ist, dafür hab wir keine Beweise. Aller Wahrscheinlichkeit nach mu es so gewesen sein. In Bulgarien ist bisher leider, um n den Worten Jirečeks zu sprechen, kein bulgarisches Gesetz buch, welches man dem Zakonik des Serbencaren Duscha dem Kroatischen Statut von Vindol, der Ruskaja Pravd dem polnischen Statut Wislicki oder dem böhmischen Ju Conradi zur Seite stellen könnte, aufgefunden. Dafür trif man aber in den Urkunden Spuren jener altslavischen Recht gebräuche an, welche auch noch heutzutage von Istrien b zur Mariza überall unter dem Volke in Gebrauch sind. E uralter slavischer Rechtsbrauch war die solidarische Verpflich ung des Dorfes für alle in dessen Gemarkung vorgefallene Verbrechen, falls der Verbrecher selbst nicht ermittelt wurd Die in einem solchen Falle von dem Dorfe eingehobene Busen heissen serbisch und bulgarisch Globa (Strafe)[1]).

[1]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 407.

Die Gemeinbürgschaft des Dorfes finden wir in Bulgarien unter der Türkenherrschaft, wie auch noch heute in Bulgarien bei den Feuersbrünsten. Aus dem bisher angeführten können wir meinen, dass das Dorf eine Einheit mit scharf begegrenzten Gebiet gewesen ist und dass mit dem Wesen des Dorfes Rechte und Pflichten verbunden waren. Die bisher gemachten historischen Erforschungen geben uns leider nicht die Möglichkeit, darüber hier näher eingehen zu können. Wir müssen uns damit begnügen, indem wir sagen wollen, dass wie die Familien, die in Form der Hauskommunion zusammengestellt wurden, ein Oberhaupt hatten, dessen Befehlen alle folgen mussten, so auch bei der Organisation des Dorfes es der Fall gewesen sein muss.

---

2. Kapitel.

Das Gemeindewesen unter der Türkenherrschaft.

1393—1878.

Die Entwickelung des Gemeindelebens in Bulgarien unter den Türken verliert sich in der Dunkelheit des Joches. Die türkische Regierung kannte nämlich, wie wir das später sehen werden, den Begriff Gemeinde im heutigen Sinne des Wortes nicht.

Eine Gemeinde bildete damals eine religiöse Gemeinschaft. In den Städten scheint diese Gemeinde einen kirchlichen und Schulcharakter zu haben. Der Schwerpunkt der Verwaltung dieser Gemeinden lag, abgesehen vielleicht von den wenigen mit besonderen Rechten ausgestatteten Städten, bei den kirchlichen Epitropen (Prioren) und Geistlichen, welche die Gemeindegewalt auszuüben hatten, die Kirchen und Schulen regierten und für das Gedeihen derselben sorgten. Sie vertraten auch die Bevölkerung vor der staatlichen Gewalt. Die Epitropen wurden aus den Mitgliedern der verschiedenen Zünfte (je eins), die damals eine grosse Rolle in der Verwaltung spielten, gewählt. Sie hatten die kirchliche Gemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzuneh-

men. Die Zeit für die Ausübung ihrer Pflicht, welche Ehrensache und unbesoldet war, war gewöhnlich ein Jahr, nach dessen Ablauf neue Epitropen gewählt wurden. Alle Angelegenheiten der Städter wurden in dieser Periode von allen berechtigten Zunftleuten auf den Versammlungen, welche jede Woche und jeden Festtag in den Zimmern (Zellen) bei den Kirchen stattfanden, beraten. Als Vorsitzender galt einer der reichsten Leute, (Tschorbadji genannt) oder ein Geistlicher. In den Versammlungen übten auf die zur Beratung gestellten Fragen immer die reichsten Bürger, einen grossen Einfluss aus. Es gab auch Gemeinden, deren Verwaltung sich in den Händen der 5—6 reichsten Leute (Tschorbadji) befand. Sie gaben niemanden Rechenschaft für ihre Taten und keiner hat es gewagt, solche zu verlangen, da sie meistens mit den türkischen Paschas befreundet waren. Die Kirchen und Schulen waren unter ihrer Macht und sie verfügten mit ihnen und ihrem Vermögen nach Belieben.[1] In dieser Periode hatten also die christlichen Gemeinden in den Städten einen rein kirchlichen und Schulcharakter, während sie auf den Dörfern noch eine politische und rechtliche Macht, wie wir schon im ersten Kapitel erwähnt haben, in sich zentralisiert haben müssen. Bevor in der Türkei das neue Verwaltungssystem eingeführt wurde, gab es keine Gemeinderäte.

Erst nach der Reformierung der Türkei und der Einführung des neuen Verwaltungssystems finden wir in den Gesetzen für die Verwaltung der Vilajets von 1867 und die Organisation und Verwaltung der Vilajets von 1870 Bestimmungen auch für die Organisation der Gemeinden, welche, obwohl sie nur auf dem Papier geblieben sind, jedoch für uns deshalb wichtig sind, weil dadurch der Grund, auf den sich das spätere Gemeindewesen durch Gesetze entwickelte, gelegt wurde. Die oben erwähnten Gesetze, die Bestimmungen über die Organisation der Gemeinden enthalten, dienten den Russen nach der Eroberung Bulgariens als Hauptgrundlage für die Einführung der Gemeindeorganisation in das neuentstandene Fürstentum.

[1]) D. Marinoff, Lebendes Altertum, Bd. II, S. 28—29.

Die administrative Einteilung der Türkei seit dem Jahre 1864 war folgende: Vilajets, Sandsjaks, Casas und Nachija[1]).

Nach dem Gesetze von 1867 zerfallen die Kasas in Gemeinden, welche eine Gemeindeverwaltung gemäss der Bestimmungen dieses Gesetzes haben müssen. Das Gesetz verstand aber unter Gemeinde ein Stadt- oder Dorfquartal, welches mindestens 50 Häuser zählte und jedes Quartal bildet eine Gemeinde (Art. 5). Die Christen und die Muselmanen bildeten in der Stadt und im Dorfe besondere Gemeinden. Es gab keinen Unterschied zwischen den Gemeinden im Dorfe und denen in der Stadt. Nach diesem Gesetz scheint die Gemeinde die kleinste administrative Einteilung im Staate zu sein.

Jede Gemeinde hat ihre Verwaltung, welche aus zwei Muchtars (Bürgermeister und sein Gehilfe, die kleineren Gemeinden haben nur einen Muchtar) und einen Aeltestenrat von mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern, gewählt von den Einwohnern für ein Jahr und in der Regel wiedergewählt. Die gewählten Muchtars bedürfen der Bestätigung der Kaimakams (der Gouverneur des Kasas). Der Priester (christlicher oder muselmanischer) je nach dem religiösen Bekenntnisse der Gemeinde sitzt ex officio in dem Gemeinderate (Art. 4, 5, 54 und 58).

Wähler sind alle osmanischen Untertanen ohne Unterschied der religiösen Bekenntnisse, die mindestens 18 Jahre alt sind, Interesse in der Gemeinde haben und nicht weniger wie 50 Groscha (10 Frcs.) direkte Steuern zahlen. Als Muchtars und Mitglieder des Aeltestenrates können alle osmanischen Untertanen, die nicht jünger wie 30 Jahre alt sind, Interesse in der Gemeinde haben, nicht weniger wie 100 Groscha (20 Frcs.) direkte Steuern zahlen, gewählt werden (Art. 63, 64).

In den Gemeinden, welche ganz aus christlicher Einwohnerschaft bestehen, sind die Mitglieder des Aeltestenrats nur Christen, wo aber die Gemeinde gemischt ist, wird der

[1]) Hauptverwaltungsbezirke, Provinzen, Bezirke (oder Kreis), kleinere Bezirke.

Rat aus Muselmanen und Christen je zur Hälfte zusammengesetzt. Die Muchtars sind Organe der staatlichen Gewalt und sie bekommen Instruktionen für Ausübung der Funktionen in den inneren Angelegenheiten der Gemeinde von der örtlichen Staatsgewalt. Die Muchtars treiben die Steuern und zwar jeder von seinen Religionsgenossen ein, welche für die finanziellen Operationen der Muchtars solidarisch verantwortlich sind (Art. 56, 61). Das Collegium der Aeltestenräte hat die Aufgabe, die Steuerliste seiner Religionsgenossen festzustellen. Seine Aufgaben erstrecken sich noch weiter in Betreff der Strassenpolizei, der Gesundheitspolizei, der Landwirtschaft, der Gemeinde u. s. w. Ausserdem hat er richterliche Eigenschaft über die zwischen den Mitgliedern der Gemeinde entstandenen Streitigkeiten, die durch gegenseitige Uebereinkunft friedlich ausgeglichen werden können.

Wenn man über solche Fragen zu entscheiden hatte, welche die gemeinsamen Interessen der Stadt oder des Dorfes betreffen, die mehrere Gemeinden in sich schliessen, so versammelten sich die Aeltestenräte der Stadt oder des Dorfes unter dem Vorsitz des ältesten Muchtars und fassen das nötige Urteil, welches für alle Stadt- oder Dorfangehörige obligatorisch wird. Auch zur Entscheidung solcher kleinen Streitigkeiten, die zwischen den Einwohnern eines Dorfes oder einer Stadt, die aber zu verschiedenen Gemeinden gehören, entstanden sind, wird einem gemischtem Rat von Aeltesten in der Zahl nicht über 12 und nicht unter 6 Mitgliedern, in gleicher Zahl von den Gemeinden entnommen, zu welchen die beiden Seiten gehören (Art. 59 und 60).

Das Gesetz von 1867 wurde durch das Gesetz von 1870 (Gesetz für die Hauptverwaltungen des Vilajets) ergänzt und in einigen Punkten verändert. Nach diesem Gesetz hat jedes Dorf ein oder mehrere Muchtars, je nach dem Bedarf, und einen Aeltestenrat. Ueber die Funktionen der Muchtars und des Aeltestenrats gelten dieselben Bestimmungen, welche im Gesetze von 1867 festgesetzt sind.

Etwas anderes bilden nach diesem Gesetze die Städte. Jede Stadt hat einen Stadtrat (Municipalrat), der aus einem Vorsitzenden, einem Helfer, 6 Mitgliedern, 2 Ratgebern

(Ratsherren) von denen der eine Stadtarzt und der andere Ingenieur ist, besteht.

Der Stadtrat hat noch einen Sekretär, einen Kassierer und die nötige Zahl Beamte. (Art. 112.)

Die Mitglieder des Stadtrates werden von allen Bürgern der Stadt ohne Unterschied der religiösen Bekenntnisse durch die Quartalsältestenräte, die für diesen Zweck Wahlkollegien bilden, gewählt. Die Zeit der Amtsdauer beträgt 2 Jahre und jedes Jahr wird die Hälfte erneuert, ohne dass dieselben wieder gewählt werden. Die Wahl wird untersucht und bestätigt von der Regierung. Ein jeder Hausbesitzer, der mindestens 25 Jahr alt ist, kann als Mitglied des Rates gewählt werden. (Art. 115.)

Kein Recht der Mitgliedschaft haben die wegen Verbrechen und Missetat Verurteilten, die im Heeres- oder Polizeidienste sich befindenden, die Richter und die Stadtunternehmer.

Die Wahl des Vorsitzenden muss von dem Mütessarif (Goubernator) genehmigt und von den Vali (General-Gouverneur) bestätigt werden. Die Mitglieder des Rates sind Ehrenbeamte und unbesoldet; nur der Sekretär und Kassierer bekommen Gehalt. Der Stadtrat hat in jeder Woche zweimal Versammlung, im Notfall aber kann er zur ausserordentlichen Versammlung einberufen werden. (Art. 120.)

Der Stadtrat hat für alle inneren Angelegenheiten Sorge zu tragen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden auch vom Stadtrate in Ordnung gebracht. Am Ende des Jahres macht er eine allgemeine Rechnung nach den monatlichen Auslegungen und gemeinsam mit dem Budget für das nächste Jahr wird sie in das Ministerium des Innern gesandt. (Art. 128.)

Wir sehen also, dass die Gemeinden in Bulgarien, besonders in den Städten, nach dem Gesetze von 1870 eine höhere Organisation zu haben scheinen, aber wir müssen gleich bemerken, dass die Bestimmungen der türkischen Gesetze, welche nur auf dem Papier bestehen und zum grössten Teil nach dem Code Napoléon bearbeitet sind, nie eine genaue Anwendung von Seiten der türkischen

Verwaltung gefunden haben, deshalb unterscheidet sich die wirkliche Organisation der Gemeinden viel von der in den erwähnten Gesetzen bestimmten Organisation. Das ist auch begreiflich, weil die türkische Regierung sich niemals für die Gemeinden interessiert hat, soweit sie nicht als Werkzeug der Gewalt dienten. Ueberhaupt war die Regulierung des ökonomischen Lebens des Landes niemals Gegenstand der Sorgen der osmanischen Politik. Damit erklärt sich auch jene weite Selbstverwaltung, besonders der christlichen und sogar der mohamedanischen Stadtgemeinden, was die Epoche vor der Befreiung sehr charakterisiert. Eine gute Grundlage des Gemeindelebens fand sich in den kleinen Gebirgsstädtchen und Dörfern, die stets eine gewisse Autonomie besassen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinde, ihre Organisation und Gesetzgebung nach der Befreiung Bulgariens. 1877/78.

Die Russen haben noch während des Krieges die Organisation und Verwaltung des Landes in Angriff genommen. Mit der Zivilverwaltung in Bulgarien, deren Zweck war, in den von den Russen eroberten Gebieten die frühere Verwaltung durch eine neue zu ersetzen, hat man gleich nach dem Uebergang über die Donau unter der Leitung des energischen Fürsten Wladimir Alexandrowitsch Tscherkaski begonnen. Fürst Tscherkaski war bestrebt, mit der grössten Schnelligkeit provisorische Organisationen und Einrichtungen gleich nach der Eroberung jedes Gebietes einzuführen, indem er zugleich Material sammelte, welches ihm für das Neuerstehen des ganzen Volkslebens in das befreite Bulgarien in seiner Vollständigkeit ganz notwendig war. Mit einer Zivilorganisation, die sich auf eine direkt dem Volksleben des Landes entnommenen Grundlage stützt, hat Tscherkaski beabsichtigt, die oben erwähnten provisorischen Organisationen und Einrichtungen gleich nach der Beendigung des Krieges zu ersetzen. Fürst Tscherkaski

hat sich grosse Mühe zur Erfüllung seiner auferlegten Mission gegeben, soweit es die damaligen Verhältnisse erlaubten und er hat sie reichlich ausgeführt, die ihm aber auch das Leben gekostet hat. Er starb am 19. Febr. 1878.

Die türkische Staatsgewalt auf dem Territorium des heutigen Fürstentums brach am 6. Juni 1877 zusammen; nach 8 Monaten, am 19. Februar 1879 wurde zu St. Stefano der Präliminarfrieden geschlossen. Den Bestimmungen dieses Friedens gemäss wurde für Bulgarien eine russische Occupationsregierung angeordnet, deren Aufgaben und Tätigkeit provisorischen Charakters waren, bis die vollständige Konstituierung des neuen Fürstentums zu Stande gekommen wäre. Nach dem Frieden lag die gesamte Staatsadministration des ganzen eroberten Gebietes in den Händen des Fürsten Dondukoff-Korssakoff als kaiserlich russischen Kommissars und der Zentralregierung, in der sich auch Bulgaren befanden. Die Zentralregierung trat zur Ausarbeitung eines allgemeinen Planes für die Reformen zusammen, welche in Bulgarien eingeführt werden müssten. Das Ziel der Zentralregierung war im Laufe der Occupation (2 Jahre) die hauptsächlichsten Ordnungen und Errichtungen je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des neuentstandenen Fürstentums auszuarbeiten, damit eine nötige Einheit in der Verwaltung und der unbedingten Entwicklung aller Organe der öffentlichen und Zivilverwaltung Bulgariens geschaffen wurde. Einen solchen Charakter hatten die ersten Entwürfe der provisorischen Regierung, aber noch im Anfange der Verwirklichung derselben entstanden der Regierung grosse Störungen, welche den Kreis der Tätigkeit und den Gang der Entwicklung im Allgemeinen veränderte.

Der Berliner Vertrag (1. Juli 1878) nötigte die Administration, sich nur auf Nord-Bulgarien zu beschränken, da aus Süd-Bulgarien eine türkische Provinz namens Ost-Rumelien gebildet war, während die Frist der Reformierung des Landes von 2 Jahren auf 9 Monate verkürzt wurde. Dieser letzte Umstand machte die vollständige Verwirklichung des ersten geplanten, reformatorischen Programms unmöglich und nötigte die Regierung, nur die wichtigsten

Reformen zu berücksichtigen, indem sie allen ihren Anordnungen und Einrichtungen einen provisorischen Charakter verlieh. Mit allen diesen provisorischen Reglements und Verordnungen glaubte die Zentralregierung die wichtigsten und unbedingten Erfordernisse des neuentstandenen Fürstentums zu erfüllen[1]).

Wir erwähnen hier die ersten Anordnungen der russischen Regierung in betreff der Gemeindeorganisation, nämlich:

a.) **Die Instruktionen für die erste Militär-Polizeiverwaltung vom 3. Juni 1877[2]),**

in Ploest vom Hauptbefehlshaber bestätigt, welche dieselbe administrative Einteilung des Landes nur mit anderen Benennungen ohne je eine territoriale Veränderung der Kreise, Bezirke und Gemeinden aufstellt. Den Gemeinden wurden die gleiche Organisation, Rechte und Pflichten wie nach den Gesetzen von 1867 und 1870 gegeben, indem man ihre Leitung zuverlässigen Händen anzuvertrauen bestrebt war.

Die Zivilverwaltung begann seit dem 7. Juli 1877 mit der Bestätigung des Projekts für die Hauptgründe der Zivilverwaltung in den Sandsjaks (Goubernien) und Kreisen. Diese Anordnungen und die Instruktionen der Militärpolizeiverwaltung legten die Gründe der russischen Administration, der wir grossen Dank für die Installierung der Rechtsordnung, während des Krieges sowie während der Tagung des Berliner Kongresses schulden und die Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen schweren Zeiten politischer Unsicherheit von grösster Bedeutung war.

b.) **Die provisorischen Reglements für die Verwaltungsräte der Kreise und der Städte vom 8. August 1877,**

die die Organisation der städtischen Räte nur für die Kreisstädte bestimmten. Nach diesem wird in jeder Kreisstadt

[1]) Vergl. darüber den offiziellen Bericht über die Occupationsverwaltung von Drinoff, vorgelesen in der Tirnover Notabelnversammlung. In den Protokollen derselben.

Auch Zeitung „Maritza“ No. 70 und 71, 1879.

[2]) Die Reglements und Gesetze datieren nach dem orientalischen Kalender, der gegen den occidentalischen um 13 Tage zurückbleibt.

ein Gemeinderat, bestehend aus 4—12 Mitgliedern, je nach den örtlichen Verhältnissen gebildet, die alle von der Bevölkerung gewählt werden.

Die Mitglieder sind in ständige und Ehrenmitglieder geteilt. Die ersteren werden vom Goubernator mit Einverständnis des ganzen Rates gewählt. Es sind mit dem Vorsitzenden 4 und wirken im Namen des ganzen Gemeinderats. Die Aufgaben des Gemeinderats dehnen sich nur auf die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit der Stadt, wie auch auf die Ausführung der von dem Goubernator auferlegten staatlichen Funktionen aus, während die Polizeiverwaltung sich ausschliesslich in den Händen des Kreisgouverneurs befindet. Als rechtlicher Vorsitzender gilt der Kreisgouverneur, der die Sitzungen nur dann persönlich leitet, wenn er dies für unbedingt notwendig erachtet, andernfalls wählen die Mitglieder des Stadtrates unter sich einen Vorsitzenden, der vom Goubernator bestätigt wird und durch den der Kreisgouverneur die Tätigkeit des Rates leitet. Der Stadtrat wirkt kollegialisch, indem er über Fragen entscheidet, welche ihm vom Goubernator oder vom Kreisgouverneur vorgelegt sind, wie auch über verschiedene Budgetsachen. Ueber alle Fragen und Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

Die ständigen Mitglieder bilden die vollziehende Gewalt, welche alle in Kraft getretenen Beschlüsse des Stadtrates ausführt. Sie sorgen für alle Interessen und Angelegenheiten der Stadt und üben auf die Mitglieder der Stadt eine Kontrolle aus.

Die Goubernatoren haben die Kontrolle über die Tätigkeit der Stadträte und das Recht, sich persönlich oder durch von ihnen ernannte Beamte zu kontrollieren und die Räte aufzulösen, wie auch neue Wahlen zu bestimmen, falls sie irgendwelche Unordnungen konstatieren können. In besonderen Fällen können die Goubernatoren die erforderlichen Massregeln ohne das Einverständnis der Stadträte treffen, sodass die Letzteren bei Ausübung ihrer Funktionen vollständig von der höheren Gewalt abhängig sind.

c.) Die provisorischen Reglements für die Stadträte vom 5. September 1878

regeln die Organisation der Gemeinden in allen Städten Bulgariens, indem in jeder Stadt eine Gemeindeverwaltung unter dem Namen Stadtrat gebildet wird. Diese Reglements enthalten Bestimmungen über die ganze Tätigkeit des Stadtrates wie auch über die Wahl der Mitglieder des Rates. Im Ganzen unterscheiden sie sich von den Bestimmungen der früheren Reglements sehr wenig. Interessant ist, wie die Wahl der Mitglieder des Stadtrates stattfindet.

Wähler sind alle bulgarischen Untertanen, männlichen Geschlechts von 20 Jahren an, die nicht verurteilt sind und die, bezw. deren Eltern, unbewegliches Vermögen im Stadtgebiete besitzen. Die Lehrer, die Gebildeten, die Kaufleute und alle, die selbständig ein Gewerbe betreiben, haben auch das Recht zu wählen ohne unbewegliches Vermögen. Wahlfähigkeit besitzen alle Wähler, die das 30. Jahr schon zurückgelegt haben und schreiben und lesen können. (§§ 15, 18, 19, 20 u. 21).

Für den Stadtrat müssen ein Vorsitzender, 3 ständige, 4—12 Ehrenmitglieder und ein Sekretär gewählt werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt im Wahlbezirke geteilt, so, dass auf je 50 Höfe Einer, der die Wahlfähigkeit besitzt, gewählt werden muss. Die Städte, die nicht über 500 Höfe haben, können auf je 25 Höfe ein Mitglied wählen. Die auf diese Weise am 1. Dezember Gewählten, versammeln sich am 15. Dezember, um aus ihrer Mitte die oben erwähnten Mitglieder des Rates zu wählen. Die Versammlung der Erstgewählten ist gesetzlich, wenn in ihr mindestens 2 mehr anwesend sind, als die Zahl der zu wählenden Mitgliedern des Rates. Die Wahlabstimmung findet geheim statt. Dieselbe Versammlung bestimmt auch die Besoldung der ständigen Mitglieder des Rates und des Sekretärs. Der Goubernator bestätigt eins von den ständigen Mitgliedern als Vorsitzender des Rates (§§ 26, 27, 29, 30 und 31).

Was die Dörfer betrifft, so bestimmen die provisorischen Reglements für die Organisation des gerichtlichen Teils

in Bulgarien vom 24. August 1878, dass jedes Dorf einen Aeltestenrat, bestehend aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern haben muss. Alle werden von der Dorfbevölkerung, (selbstverständlich von denen, die das Wahlrecht besitzen, während die Gewählten auch mindestens 30 Jahre alt sein müssen) durch Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt, doch können sie wieder gewählt werden. Die Mitglieder des Aeltestenrates wählen sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zu den Mitgliedern des Rates gehören auch die Religionshäupter des Dorfes. Die Dörfer mit Bevölkerung verschiedener Bekenntnisse können eigene Aeltestenräte haben (§ 5, 10, 11, 12, 16, 21). Die Aeltestenräte haben auch richterliche Gewalt über Zivilsachen und Vergehen, welche durch gegenseitige Uebereinkunft ausgeglichen werden können, also genau wie es das türkische Gesetz von 1867 bestimmte.

Mit der Ausarbeitung der Konstistution in Tirnovo, (16. April 1879) die das Fürstentum administrativ in Kreise, Bezirke und Gemeinden teilt und die am 27. Juni 1879 in Kraft trat, waren die bisher wirkenden Ordnungen, Reglements und Instruktionen betreffend die Organisation der Gemeinden in vielen Beziehungen nicht in Uebereinstimmung mit ihr. Da die russischen provisorischen Reglements nur die Organisation der städtischen Gemeinden betrafen und die der ländlichen vollständig dieselben geblieben waren, wie die türkischen Gesetze sie regelten, so hat der erste Ministerialrat

d.) provisorische Reglements (privremeni pravila) vom 14. August 1879 für die städtische und ländliche Gemeindeverwaltung

im Geiste der Konstitution ausgearbeitet. Diese Reglements änderten und ergänzten in einigen Beziehungen die provisorischen Reglements für die Stadträte von 1878, indem auch die Organisation der ländlichen Gemeinden geregelt wurde. Wir halten es nicht für nötig, auf die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements einzugehen, wir möchten nur erwähnen, dass der Gemeindevorsteher (Kmet) und seine

Gehilfen aus den gewählten Mitgliedern für die Städte mit über 3000 Einwohnern vom Fürsten und für die anderen Gemeinden mit weniger Einwohnern vom Gouverneur ernannt und vom Minister des Innern bestätigt werden. Der Gemeindevorsteher muss 30 Jahre zurückgelegt haben, gebildet sein, unbewegliches Vermögen besitzen und als Steuer dafür mindestens 50 Frcs. in den Städten und 25 Frcs. in den Dörfern zahlen.

Die Rechte und Pflichten der ständigen Mitglieder nach dem provisorischen Reglements von 1878 wurden nur auf den Gemeindevorsteher übertragen. Er ist die vollziehende Gewalt, unterstützt von seinen Gehilfen. Er hat das Recht, den Sekretär des Rates und alle Beamten in der Gemeinde zu ernennen und zu entlassen.

In dem Fürstentum wurden die 5 Gouvernements und alle ihre Aemter durch die Konstitution abgeschafft und dadurch die Abhängigkeit der städtischen und ländlichen Gemeinden von den Goubernatoren und ihren Räten anulliert. Die neue Einteilung hielt sich an das französische Muster mit Kreisgouverneuren (Präfekten bulg. okzugni ùpraviteli) und Bezirksgouverneuren (Souspräfekten — okoliiski natschalnizi).

Auf Grund des letzten Reglements betreffs der Organisation der Gemeinden wurden auch die ersten Gemeindewahlen gemäss der Verfassung ausgeführt.

Hier werden wir die Gemeindegesetze, welche nach der Konstitution errichtet worden sind, mit wenigen Worten zu betrachten haben.

A. Das Gemeindegesetz vom 23. September 1882.

Mit diesem Gesetz, das die Organisation der städtischen wie der ländlichen Gemeinden festsetzte, traten sehr viele Aenderungen in dem Gemeindewesen und seiner Organisation ein. Durch dieses Gesetz suchte man die Gemeindeorganisation auf eine gesunde Grundlage zu stellen, da die jetzigen Verhältnisse ganz andere sind. Jetzt hat man die Möglichkeit, die Gemeinde in eine solche Lage zu stellen, dass sie für das Wohl und Gedeihen der örtlichen Bevölkerung

beiträgt und auch für die Entwicklung der Fortschritte des Staates mitwirkt.

Nach diesem Gesetz bildet eine jede Stadt, jedes Dorf oder mehrere Dörfer zusammen eine Gemeinde. Jede Gemeinde muss mindestens 200 Häuser haben. Das Gesetz erkennt eine jede Gemeinde als juristische Person an. Mit diesem Gesetze wurde dem von den Gemeindeangehörigen gewählten Bürgermeister ausgedehnte administrative, polizeiliche und gerichtliche Macht gegeben, aber die durch die Verfassung garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden ganz beseitigt. Wir werden an anderer Stelle über die Selbstverwaltung der Gemeinden zu sprechen haben, hier möchten wir nur erwähnen, dass mit diesem Gesetze fast alle Interessen der Gemeinde sich in den Händen des Bürgermeisters befanden, der aber vollständig der administrativen Gewalt, die ihn nach Belieben strafen und absetzen konnte, untergeordnet war. Der Bürgermeister ist Vertreter der staatlichen Gewalt, der Gemeinde selbst und ihrer Interessen. Er ist Vorsitzender des Gemeinderates und Gemeindegerichts. Er und seine Gehülfen werden aus der Mitte des Gemeinderates in den städtischen Gemeinden durch fürstliches Ukas (Dekret) ernannt und abgesetzt und in den ländlichen Gemeinden durch Prikas (Verordnung) von dem Minister des Innern. Durch dieses Gesetz wurde auch dem Bürgermeister in den ländlichen Gemeinden Friedensgerichtsbarkeit gegeben. (Art. 78). Ueber die Gemeindegerichte werden wir beim Besprechen der späteren Gemeindegesetze näheres zu erwähnen haben. Das Gesetz erlebte kleine Aenderungen und zwar im folgenden Jahre: Am 13. April 1883, durch welche den Bürgermeistern in den städtischen und ländlichen Gemeinden die Pflicht auferlegt wurde, die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern zu erheben. Im Jahre 1883 (24. Dezbr.) wurde die Art und Weise des Wählens geändert. In diesem Jahre wurden auch einige Artikel des Gesetzes ergänzt und abgeändert, aber alle Aenderungen haben nichts wesentliches für die Verstärkung der Gemeindeverwaltung beigetragen, im Gegenteil durch die verschiedenen Erläuterungen und Widersprüche

indeverwaltung ausserordentlich viel gestört.

B.

Bevor wir die Gemeindegesetze, die später erlassen sind und die das Gemeindewesen des Fürstentums regelten, in Betracht ziehen, wollen wir die Gemeindeorganisation in der Provinz „Ost-Rumelien“ kurz erwähnen[1]). Für die Verwaltung dieser Provinz wurde von einer europäischen Kommission ein „organisches Statut“ (bulg. organitscheski ustav)[2]) ausgearbeitet, welches am 14. April 1879 unterschrieben wurde und am 15. Mai in Kraft trat. Nach diesem Statut wurde die Provinz administrativ nach dem französischen Muster in Departements (Kreise), Bezirke und Gemeinden eingeteilt. Die Gemeinden (städtische und ländliche) hatten ein bestimmtes abgegrenztes Territorium, welches nur durch Gesetz abgeändert werden konnte. Als städtische Gemeinden gelten diejenigen, die ab antiquo solche waren. Jedes Dorf bildet eine Gemeinde. An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht der Bürgermeister mit seinen Gehilfen und einem Gemeinderat, (aus 9—11 Mitgliedern je nach der Zahl der Bevölkerung in den städtischen Gemeinden und aus 4—12 Gemeindeältesten in den ländlichen Gemeinden, alle gewählt für 3 Jahre in den städtischen und für 1 Jahr in den ländlichen Gemeinden). In den Dörfern mit Bevölkerung von verschiedenen Bekenntnissen, wählen sich die Mitglieder jeder Bekenntnisse je einen Dorfvorsteher und Aeltesten, genau wie es das türkische Gesetz von 1867 festsetzte.

Der Bürgermeister und seine Gehilfen werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt und in den Kreis- und Bezirksstädten vom Hauptgouverneur und in den übrigen Städten vom Präfekten bestätigt.

---

[1]) Art. 13 und 17 des Berliner Vertrages lautet: Im Süden des Bulgarenlandes wird eine autonome türkische Provinz, genannt „Ost-Rumelien“ geschaffen. Die Provinz steht unter der direkten politischen und militärischen Autorität des Sultans, aber unter der Bedingung, eine administrative Autonomie zu erhalten, mit einem christlichen, von der Pforte mit Zustimmung der Grossmächte stets auf 5 Jahre ernannten Generalgouverneur.

[2]) Jireček's Fürstentum Bulgarien, Seite 340.

Die Dienste des Bürgermeisters und seiner Gehilfen sind unbesoldet, es steht jedoch dem Gemeinderate frei mit Genehmigung des Präfekten die Kosten des Bürgermeisters zur Repräsentation zu ersetzen.

Der Bürgermeister hat unter der Aufsicht des Präfekten und Souspräfekten die administrative Gewalt in der Gemeinde und als solcher stehen ihm verschiedene Befugnisse auf dem Gebiete der kommunalen Vermögensverwaltung zu. Ihm gebührt auch der Vorsitz im Gemeinderate und die Ausführung desselben zu. (Art. 160, 161, 170 und 172 des Organischen Statuts).

Er ist auch Agent der vollziehenden Gewalt und als solcher hat er die Regierungsgewalt in der Gemeinde nach den Vorschriften des Präfekten auszuüben. Er sorgt für die Steuererhebung und ist dafür verantwortlich (Art. 212). Dem Gemeinderate steht die Verwaltung und die Exploitierung des Gemeindevermögens, die Bewilligung der Gemeindeabgaben zu. Es bedürfen jedoch die in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse einer Bestätigung des Präfekten.

Der Hauptgouverneur hat das Recht, die Gemeinderäte aufzulösen, wenn er dieses für unumgänglich erachtet. In diesem Falle tritt bis zum Vollzug der Neuwahlen an ihre Stelle eine aus 5—10 Mitglidern aus den Gemeindeeinwohnern bestehende Kommission, die vom Präfekten ernannt wird. (Art. 182).

Durch das Gesetz vom 28. Februar 1881 wurde den städtischen und ländlichen Gemeinden polizeiliche Funktionen beigelegt. Danach ist der Bürgermeister das Haupt der Stadt- und Dorfpolizei und unter der Aufsicht der vorgesetzten Behörden übt er die diesbezüglichen Obliegenheiten aus. Die Gemeindepolizei sorgt nicht nur für die Ruhe und Sicherheit im Innern der Gemeinde, sondern auch für die Erhaltung der Reinlichkeit, der der Gesundheit entsprechenden Beschaffenheit der Strassen, Plätze; untersucht die Konsumprodukte, Mass- und Gewichte u. s. w. Organe der Stadtpolizei sind die Polizeikommissare, Polizeiagenten, Nachtwächter, die Feuerwehrleute und die Feldhüter. (Art. 1. 3.).

Organe der ländlichen Polizei sind die Gemeindeausrufer, die Wald- und Feldhüter und die Nachtwächter.

Das „Organische Statut" giebt den Bürgermeistern in den ländlichen Gemeinden richterliche Gewalt, um über Civilsachen und Kriminalfälle urteilen zu können. Der Bürgermeister und 2 Schöffen, die bei der Entscheidung der Sache nur beratende, nicht für den Bürgermeister obligatorische Stimme haben, bilden das Dorfgericht. Die 4 Schöffen, (2 für die ersten 6 Monate und 2 für die übrigen 6 Monate des Jahres) werden aus dem Ältestenrate auf 1 Jahr gewählt. Das Statut (Art. 256) bestimmt die Eigenschaften, die jeder haben muss, um gewählt zu werden; so heisst es:

„Jeder muss schreiben und lesen können, seine politischen, bürgerlichen und Familienrechte nicht verloren haben; nicht in Konkurs sich befinden, ein gerichtliches Verfahren darf gegen ihn nicht anhängig gemacht sein; zu körperlicher Strafe oder Gefängnis von mindestens einem Jahre nicht verurteilt gewesen sein; kein Beamter oder Militärperson sein."

Die Beschlüsse des Dorfgerichts in Civilsachen und Kriminalfällen sind definitiv und unterliegen keiner höheren Instanz. Der Ältestenrat hat die Aufsicht über die Schöffen und das Recht, sie zu bestrafen und abzusetzen. Das Dorfgericht hat folgende Funktionen: in Civilsachen urteilt es nur über bewegliche Sachen im Werte bis 300 goldenen Groscha (circa 50 Mark) und wenn ferner die Beklagten Mitglieder der Gemeinde sind; in Kriminalfällen über polizeiliche Vergehen, im Gebiete der Gemeinde begangen, deren Strafe bis 24 Stunden Gefängnis oder bis 50 Groscha (circa 8 Mark) beträgt. Die grösseren Vergehen fallen dem Bezirks- und Departementsgericht anheim.

Der Vorsitzende des Dorfgerichtes hat noch das Recht, jeden Verbrecher, der am Platze des Vergehens gefangen ist, zu verhaften und innerhalb 24 Stunden dem Departementsprokuror darüber in Kenntnis zu setzen.

Er kann nicht grössere Strafen, als diese, die durch das Gesetz bestimmt ist, auferlegen. Im anderen Falle wird vom Departementsprokuror disziplinarisch mit 500 bis 1000

Groscha (circa 80 bis 160 Mark) Geldstrafe bestraft, bei Wiederholung kann er abgesetzt werden. Die Dorfgerichtsbarkeit ist unentgeltlich. Der Bürgermeister führt ein Register, wo alle Fälle, die untersucht worden sind, und über die ein gerichtliches Urteil gefasst worden ist, eingeschrieben werden.

Aus dem Organischen Statut der Provinz „Ost-Rumelien" ist ersichtlich, dass die Organisation der Gemeinden (ausgenommen die Dorfgerichte) nach französischen Muster eingerichtet war; überhaupt beruht das ganze Verwaltungssystem auf dem Grundsatze der Centralisation; der Bürgermeister, der Souspräfekt waren dem Präfekten, der Präfekt dem Hauptgouverneur unbedingt untergeordnet. Durch diese Centralisation, welche auch in dem Fürstentum eingerichtet worden ist, ist jene schrankenlose Macht der Centralgewalt begründet worden, welche eine charakteristische Eigentümlichkeit des französischen Staaatslebens gebildet hat und auch des bnlgarischen Staatslebens geworden war.

Am 6. September 1885 wurde diese Provinz, welche, mit den Worten Jireček's[1]) zu sprechen, ein künstliches Gebilde ohne lokale historische Vergangenheit und mit schwächeren Grundfesten als viele der seiner Zeit von Napoleon I. geschaffenen Kleinstaaten war, durch Revolution dem Fürstentum einverleibt. Was die Organisation der Gemeinde betrifft, blieb die Lage der Letzteren dieselbe bis das Gemeindegesetz für das vereinigte Fürstentum von 1886 in Kraft trat.

C. Das Gemeindegesetz vom 10. Juli 1886 und die späteren die auf seiner Grundlage errichtet worden sind.

Dieses Gesetz, welches 11 Jahre in Kraft war, ist dadurch wichtig, weil die spätere Gemeindegesetzgebung auf ihm beruht. Es sind zwei Gesetze: Das Gemeindegesetz vom 10. Juli 1886 für die Stadtgemeinden und das Gesetz vom 11. Juli 1886 für die ländlichen Gemeinden.

Obwohl der Wirkungskreis der städtischen Gemeinden sich von dem der ländlichen Gemeinden unterscheidet, ist

[1]) Fürstentum Bulgarien, S. 339.

in den beiden Gesetzen die Gleichheit der Organisation und in den Rechten und Pflichten der Stadt und Landgemeinden gegenüber den Staatsgesetzen streng beibehalten.

Einen prinzipiellen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden kennt die bulgarische Gesetzgebung überhaupt nicht.

Durch diese beiden Gemeindegesetze wurde die Grundlage der heute geltenden Kommunalverfassung geschaffen. Durch diese Gesetze wurde das Recht der Regierung den Bürgermeister und seine Gehilfen zu ernennen, wie dieses das Gesetz von 1882 bestimmte, entzogen und die Regierung behielt sich nur das Recht auf Bestätigung, wie das in der Provinz Ost-Rumelien war und wie die heute geltenden Gemeindegesetze auch festsetzen, vor. Die Absetzung des Bürgermeisters oder seiner Gehilfen, oder eines Mitgliedes des Gemeinderates und die Auflösung des Gemeinderates geschieht durch fürstliches Dekret nach Verordnung des Ministers des Innern.

Einen grossen Teil der Beschlüsse des Gemeinderates sind nach diesem Gesetze nicht unter unbedingter Kontrolle der permanenten Kreiskommission, die nur die gefassten Beschlüsse über die wichtigeren Sachen genehmigt, untergeordnet. Die Beschlüsse über Veräusserung unbeweglichen Vermögens und Kontrahierung von Anleihen unterliegen der staatlichen Kontrolle, indem sie durch fürstliches Dekret (Ukas) auf Verordnung des Ministers des Innern bestätigt werden.

Nach diesém Gesetze also haben die Gemeinden hinsichtlich der Selbstverwaltung, welche durch Gemeindegesetz von 1882 ganz beseitigt wurde, ein wenig freie Hand.

Durch Gesetze vom 8. Januar 1890, 21. Dezember 1893, 23. März 1897, 19. Dezember 1898 und 15. Juni 1901, die nur Wahlgesetze waren und welche Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten für die Volksvertretung enthielten, wurde auch die Wahl des Kreis- und Gemeinderates bestimmt, die nach derselben Art und Weise stattfinden soll.

Ein gutes Wahlgesetz ist für Bulgarien sehr wünschenswert, da die vielen Missstände, welche beim Wählen von

den verschiedenen Parteien ausgenutzt werden, zu sehr unwünschenswerten Vorgehen führen. Als ein gutes Wahlgesetz gilt das vom 15. Juni 1901, das unter vielen anderen Änderungen der früheren Wahlgesetze auch die Verteilung der Städte in Wahlbezirke, wie auch die Prüfung der Wahlen, Veröffentlichung der Gewählten und die Entscheidung der Kontestationen vom Verwaltungsgericht enthält.

Das Gemeindegesetz von 1886 erlebte kleine Aenderungen durch das Gesetz vom 20. November 1891 über die Steuereinnehmer, nach welchem die Bürgermeister von der Pflicht die Staatssteuern zu erheben, befreit wurden, indem mit dieser Pflicht besondere Steuereinnehmer betraut wurden, durch Gesetz vom 13. Dezember 1894, betreffend den Kreis- und Gemeindezuschlag; durch Gesetz vom 18. Dezbr. 1895, 1897 und 1900 betreffend die Oktroiabgaben. Alle diese Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes gelten auch für die ländlichen Gemeinden.

Im Jahre 1897 erfuhr das Gemeindegesetz für die städtischen Gemeinden die grössten Aenderungen und Ergänzungen und dadurch wurde ein neues Gemeindegesetz vom 18. Dezember 1897 geschaffen. Die meisten Aenderungen, ausgenommen solche, die die reine Organisation betreffen, beziehen sich auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden, da der Kreis der Aufgaben sich mit der Entwicklung des Gemeidewesens vergrössert hat und die Tätigkeit der Gemeinden in Betreff der örtlichen Gemeindeinteressen sich ausgedehnt hat. So hat man durch dieses Gesetz neue Einnahmequellen vorausgesehen, welche die erforderlichen Mittel einbringen mussten, um die Ausgaben für diesen Zweck bestreiten zu können.

An dieses Gesetz mit seinen kleinen Ergänzungen vom 5. Januar 1899 und 6. Juli 1899 knüpft sich das letzte, welches am 7. Dezember 1902 ins Leben gerufen wurde.

Dieses Gesetz mit seinen Aenderungen vom 3. und 4. Januar 1904 und vom 6. Dezember 1904 ist heute in Kraft.

Das, was wir hier ausgeführt haben, betrifft das Gesetz der Stadtgemeinden. Hier wollen wir auch die Aenderungen, welche das Gesetz für die ländlichen Gemeinden vom

11. Juli 1886 erlebt hat, kurz erwähnen. Ausser den Aenderungen des Gesetzes für die städtischen Gemeinden, welche auch für die ländlichen gelten, erlebte das Gesetz noch Aenderungen vom 21. Dezember 1893 und 15. Dezember 1894. Im Jahre 1902 wurde ein neues Gesetz ins Leben gerufen, welches Aenderungen vom 14. Januar und 6. Dezemben 1904 erlebte. Die letzten beiden Aenderungen sind die wichtigsten für das bulagrische Gemeindeleben, da durch Aenderung vom 14. Januar die Dorfgerichte abgeschafft wurden und durch Ergänzung vom 6. Dezember 1904 die Tätigkeit der Bürgermeister der ländlichen Gemeinden unter Kontrolle gestellt wurde, um ihre vielen Missbräuche zu verhindern. Was die Wahl der Gemeinderäte anbelangt, so gelten für die ländlichen Gemeinden mit einzelnen Besonderheiten, in die wir hier nicht eingehen wollen, dieselben Bestimmungen, die für die Stadtgemeinden gelten.

Noch das türkische Gesetz von 1867 bestimmte, dass mindestens 50 Häuser in den Städten und Dörfern eine Gemeinde bilden sollten (Art. 5). In Ost-Rumelien konnte ein jedes Dorf und jede Stadt eine Gemeinde bilden. Im Jahre 1882 übte die Gesetzgebung einen Zwang auf die Gruppierung der Gemeinden aus; so heisst es: „jede Gemeinde muss mindestens 200 Häuser haben, die kleineren Dörfer, welche nicht 200 Häuser haben, und die Höfe (Kolibi) werden zu grösseren herangezogen oder einige zusammen müssen eine Gemeinde bilden". Da durch die Vereinigung von Dörfern mit verschiedenen Interessen viele Streitigkeiten, besonders wegen des Gemeindebesitztums hervortreten und um eine bessere Organisation der Gemeinden, besonders der gruppierten, welche sich öfters trennen wollten, zu erzielen, wurde durch das Gesetz von 1886 festgesetzt, dass Dörfer von 100 Häusern an aufwärts und sogar mit weniger als 100 Häusern, aber nicht weniger wie 50 aus topographischen und ökonomischen Gründen eine Gemeinde bilden können. Den gruppierten Dörfern wurde auch das Recht, ihre eigenen Weiden und Wälder je eins für sich allein zu benutzen, gegeben.

Die Gruppierung der Dörfer um eine Gemeinde zu

bilden, bedarf der Genehmigung des Kreisrates, dessen Beschluss nur nach der Bestätigung des Ministers des Innern vollzogen werden kann[1]).

Das Gemeindegesetz von 1886 verordnete für die Dorfgemeinden gerichtliche Atributionen, welche durch besonderes Gesetz festgesetzt sein sollten. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1887 wurde in einer jeden ländlichen Gemeinde ein Gemeindegericht errichtet, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und 2 Schöffen, welche aus dem Gemeinderate gewählt werden. (Es werden 6 Schöffen gewählt, für je 4 Monate 2 Schöffen).

Das Gemeindegericht muss in der Woche mindestens eine Sitzung haben. Das Gericht hat folgende Funktionen: In Zivilsachen stehen unter seiner Kompetenz Sachen im Werte bis 50 Frs., sowie Forderungen für Verletzung unbeweglichen Vermögens, welches sich im Gebiete der Gemeinde befindet. Die beiden Parteien oder nur der Beklagte müssen Mitglieder oder Bewohner der Gemeinde sein. Unter seiner Kompetenz stehen nicht: Forderungen für Eigentumsrecht, Forderung gegen den Staat und seine Aemter, gegen die Gemeinde, in der das Gericht wirkt u. s. w., Kriminalfälle, welche dem Gericht unterliegen, sind solche, die begangene Vergehen im Gebiete der Gemeinde betreffen und deren Strafe bis 25 Frcs. beträgt. Die Beschlüsse des Gerichts sind definitiv und eine Klage kann nur innerhalb 15 Tagen dem Friedensrichter, der die Aufsicht über diese Gerichte hat, eingereicht werden. Er hat auch das Recht, den Bürgermeister und die Schöffen mit Geldstrafen zu belegen.

Die hauptsächlichsten Motive, welche die Bildung dieses Gerichtes hervorgerufen haben, sind die folgenden: durch die Bildung dieser Gerichte wird eine wesentliche Lücke in der Organisation der Gemeinde in gerichtlicher Beziehung erfüllt und entspricht einem der ersten Bedürfnisse der Landbevölkerung, weil die letztere für kleine Streitigkeiten nach der Stadt zum Friedensrichter gehen musste, was viel Zeit beanspruchte und grosse Kosten verursachte und dadurch

[1]) Vergl. die Protokolle der Volksvertretung vom Jahre 1886. Seite 144.

ihre Interessen geschädigt wurden. Andrerseits störte alles dies das richtige Funktionieren der Friedensgerichte, die mit einer Masse solcher kleinen Prozesse überhäuft waren. Durch die Errichtung solcher Gerichte hat man geglaubt, dieselben als ein Erziehungsmittel der Bevölkerung zu schaffen und die Möglichkeit für die Entwicklung jener juridischen Anschauungen in das Volksleben, welche in den örtlichen Gebräuchen und Sitten existieren, zu geben[1]). Die so gebildeten Gerichte hatten den Charakter zu versuchen, erst die Streitigkeiten durch gegenseitige Uebereinkunft und Ueberredung auszugleichen und dann nach den örtlichen Gebräuchen und Sitten schnell zu urteilen und Beschlüsse zu fassen.

Solche Gerichte gab es noch am Anfange des Gemeindelebens in Bulgarien, in Ost-Rumelien, wie wir schon erwähnt haben.

Dieses Gesetz von 1887 mit der Ergänzung vom 19. Dezember 1898, durch welche dieselben Bestimmungen auch für die Städte, wo es keine Friedensgerichte gab, angewendet werden sollen, war es bis vor kurzem in Kraft. Durch Gesetz vom 14. Januar 1904 wurde es abgeschafft.

Unserem Erachten nach hat man die gewünschten Hoffnungen durch die Errichtung dieser Gerichte nicht erreicht, da erstens die Vorsteher dieser Gerichte meistens wenig gebildete oder ganz ungebildete Personen waren, welche kein Verständnis von der Rolle des Richters hatten und zweitens, und das ist das wichtigste, was uns auch die Praxis beweist, die Angehörigen der Regierungspartei an ihren Gegnern durch gesetzliche Urteile sich rächen wollten und mit dem Wechsel der Regierung, was auch sehr oft geschah, die Neugewählten gegen die ersten dasselbe taten. Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die im Jahre 1904 den Justizminister veranlasst haben, die Dorfgerichte ganz abzuschaffen und mit Recht, da sie statt Erziehungsmittel der Landbevölkerung zu dienen, ganz das Gegenteil bewirkten.

Das Gesetz für die Errichtung der Dorfgerichte kann im Prinzip sehr gut gewesen sein, aber seine Wirkung, wie

[1]) Vergl. die Protokolle der V. Volksvertretung 1887.

sich das aus der praktischen Anwendung ersehen lässt, war eine schädliche für die Landbevölkerung.

Wenn wir die Entwicklung des Gemeindewesens nach der Befreiung Bulgariens überblicken, so können wir folgendes ins Auge fassen: durch neue Gemeindegesetze und Aenderungen der alten war man bestrebt, die Gemeinde immer mehr und mehr auf moderner Grundlage zu errichten. Die Grundlage aller Gemeindegesetze sollte die Selbstverwaltung der Gemeinden, garantiert durch die Verfassung, bilden. Durch die Leitung der Gemeinden aber von solchen Personen, die kein Verständnis oder Interesse an dem Gemeindewesen hatten oder, wenn sie ein solches hatten, nur dienende Organe der regierenden Partei waren und als solche, durch die oft wechselnde Regierung, gar nichts für die gesundere Entwicklung der Gemeinden zu tun bestrebt waren, sondern im Gegenteil diese ganz vernachlässigten. Dieser letzte Umstand brachte die Gemeinden in die schlechte Lage, in der sie sich heute noch befinden. Man konnte glauben, dass durch die Errichtung der Konstitution die Selbstverwaltung der Gemeinden viel leisten würde, aber bedauerlicher Weise ganz im Gegenteil, da nicht nur die Gemeindeorgane, sondern auch die Kreisorgane, infolge der Parteikämpfe sich in die Hände der verschiedenen Parteien übergeben, um ihre Organe zu werden.

Worin besteht denn sonst die Selbstverwaltung der Gemeinden, wenn nicht in dem Rechte, ihre Aufgaben und die des Staates selbständig gemäss den Gesetzen zu ordnen und zu erfüllen. Die Organisation der bulgarischen Gemeinden nach den geltenden Gesetzen ist sehr demokratisch, sogar demokratischer, wie bei einigen westeuropäischen Staaten. Aber bei uns kann man nicht von Gemeindeselbstverwaltung sprechen, da noch am Anfange unseres politischen Lebens die Gemeinden sich nicht an ihre speziellen Aufgaben beschränkten, sondern sich in die Parteikämpfe einmischten und Organe der regierenden Partei wurden. Die Folge davon war, dass bei jedem Wechsel der Regierung die Kreis- und Gemeinderäte aufgelöst wurden, um mit Angehörigen der regierenden Partei besetzt zu werden, da die

Kreise und die Gemeinden einen grossen Einfluss auf die Bevölkerung haben und bei der Wahl für die Volksvertretung sehr viel beitragen können. Diese Auflösung der Kreis- und Gemeinderäte war im Prinzip jeder Regierung geworden, aber nicht nur das, sondern alle Angelegenheiten der Gemeinden mussten nicht so geregelt werden, wie es die Interessen der letzten verlangten, sondern wie der Wille der Partei oder der höheren Gewalt es befahl, und alles dies natürlich vernichtete jede Selbstverwaltung der Gemeinden, sodass sich die Lage der Letzteren von Jahr zu Jahr verschlimmerte.

Durch die letzten Aenderungen der Gemeindegesetze wurde diese schrankenlose Macht des Ministers des Innern in betr. der Auflösung der Kreis- und Gemeinderäte beseitigt, indem die Auflösung nur nach Verordnung des Gerichtes geschehen kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dies eine sehr gute Massregel ist, aber eine Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Gemeindewesens glauben wir daher nur dann in Bulgarien erwarten zu können, wenn sich die Gemeinden fern vom Parteileben halten und wenn es eine Regierung gibt, welche nicht nur die Garantie einer freien Verfassung, sondern auch die nicht minder wichtige Garantie einer freien Verwaltung zu geben vermag, um dadurch die Bürger zu der wirksamen Teilnahme an der Selbstverwaltung heranzuziehen. Wir sind weit davon entfernt, zu meinen, dass die Gemeinden unter keiner Staatskontrolle in Bulgarien sein dürfen, nein gerade Bulgarien bedarf einer richtigen, aber nicht parteiischen Kontrolle, besonders über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, da durch den Mangel an Verständnis der meisten Gemeindebürgermeister und Gemeinderäte für die finanzielle Fragen die Interessen der Gemeindeangehörigen und dadurch ihre eigenen leiden.

Eben dadurch wurde durch die Ergänzung des Gesetzes für die ländlichen Gemeinden vom 6. Dezember 1904 die Tätigkeit der Bürgermeister unter Kontrolle gestellt durch das neue Institut der Gemeinde-Sekretär-Steuereinnehmer, die für die finanziellen Operationen der Gemeinden verantwortlich sind.

2. Kapitel.

Die heutige Gemeindeorganisation und die Gemeindegesetzgebung als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung.

A. Gemeinsames über das Gemeindewesen.

Nach den Bestimmungen der heute geltenden Gemeindegesetze muss eine jede grössere oder kleinere Stadt und jedes Dorf oder mehrere, oder eine Anzahl von Hütten mit über 100 Häusern eine Gemeinde bilden und Gemeindeverwaltung besitzen. Nur Dörfer mit weniger als 100 Häusern, aber nicht weniger wie 50 Häuser können aus topographischen oder ökonomischen Gründen auch eine Gemeinde bilden und Gemeindeverwaltung besitzen.

Jede Auflösung oder Änderung der bestehenden ländlichen Gemeinden, sowie die Errichtung neuer Gemeinden kann nur einmal alle 5 Jahre und 5 Monate vor der allgemeinen Volkszählung nach der Genehmigung des Ministers des Innern und Bestätigung des Fürsten stattfinden, während der Beschluss für die Änderung der städtischen Gemeinden in ländlichen und umgekehrt nur durch Gesetz geschehen kann, also der Genehmigung der Volksvertretung bedarf. Jeder bulgarische Untertan muss Mitglied einer Gemeinde sein. Das Mitgliedsrecht wird durch Geburt, indem die legitimen Kinder zu der Gemeinde gehören, zu welcher auch der Vater gehört, während die ausserehelichen zu derjenigen, zu der die Mutter gehört, erworben; ferner durch Niederlassung in einer Gemeinde und durch Erwerb von unbeweglichen Vermögen oder selbständigen Betrieb von irgendwelchem Gewerbe oder Handel in der Gemeinde.

Wenn jemand als Mitglied einer anderen Gemeinde fungieren will, so muss er

a) volljährig sein,
b) seit mindestens sechs Monaten sein Domizil in der Gemeinde haben und
c) ein Zeugnis von der Gemeinde besitzen, der er bis dahin angehört hat und von der Liste der letzteren abgeschrieben sein.

Jedes Mitglied einer Gemeinde übt alle Gemeinderechte nur in der Gemeinde aus, in welcher er Mitglied ist, aber er trägt alle Verpflichtungen und Belastungen auf sein unbewegliches Vermögen in jeder Gemeinde wo er ein solches hat. Die fremden Untertanen besitzen keine politischen Rechte eines Mitgliedes der Gemeinde, d. h. sie können nicht wählen und gewählt werden, wenn sie auch unbewegliches Vermögen besitzen, sonst tragen sie alle Verpflichtungen und Belastungen, zu welchen die bulgarischen Mitglieder einer Gemeinde verpflichtet sind.[1])

2. Die Gemeindeverwaltung.

Die Träger der Gemeindeverwaltung sind:

1. Der Gemeindebürgermeister (Kmet) auch in den ländlichen Gemeinden so genannt und seine Gehilfen.
2. Der Gemeinderat.

A. Der Gemeindebürgermeister

steht an der Spitze der Gemeinde und vertritt sie und ihre Interessen vor allen staatlichen und öffentlichen Anstalten, und vor den anderen Gemeinden. Er wird in Ausübung seiner Funktionen von einem oder in Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern von 2 Gehilfen unterstützt, welche auch im Falle der Verhinderung seine Stelle vertreten. Die Gemeindebürgermeister und ihre Gehilfen werden aus der Mitte des Gemeinderates in den städtischen Gemeinden auf 3 Jahre und in den ländlichen Gemeinden auf 2 Jahre gewählt. In den städtischen Gemeinden werden sie durch fürstliche Dekrete auf Vorschlag des Ministers des Innern und in den ländlichen vom Minister des Innern bestätigt. Die Dienste der Gemeindebürgermeister und ihrer Gehilfen sind besoldet, indem die Besoldung eines Gehilfen nicht $^2/_3$ der Besoldung des Bürgermeisters überschreiten darf.

Der Gemeindebürgermeister hat administrative Gewalt in der Gemeinde in den Schranken des Gesetzes und vollziehende Gewalt für alle Beschlüsse des Gemeinderates und

[1]) Gemeindegesetze von 1886, 1897 und 1902.

gesetzlichen Verordnungen der Regierung. (Gesetz v. 1902). Der Bürgermeister in den städtischen Gemeinden als Vertreter der Regierung ist der ausführende Beamte für den sogenannten übertragenen Wirkungskreis. Als solcher steht er unter der direkten Autorität des Kreisgouverneurs (des Präfekten) oder des Ministers des Innern in der Gemeinde der Stadt Sofia, der im Falle der Unterlassung oder Verweigernng einer der Verpflichtungen, die ihm die Staatsgesetze zur Ausführung auferlegen, ihm eine Geldstrafe bis $^1/_4$ seines monatlichen Gehaltes auferlegen und bei nochmaliger Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen einen der Kreisbeamten zur Ausführung ernennen kann.

Der Kreisgouverneur, resp. der Minister des Innern kann die Befehle des Bürgermeisters gänzlich verwerfen oder ihre Ausführung verschieben, im Falle dass sie nicht nach Verordnung des Gemeinderates ausgehen oder wenn sie mit den allgemeinen staatlichen Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehen. In den ländlichen Gemeinden hat der Bürgermeister als Vertreter der Regierung die im Art. 56 des Gemeindegesetzes von 1902 verzeichneten Funktionen anszuführen. Die hauptsächlichsten dieser Funktionen sind:

1. Die fürstlichen Dekrete, die Befehle des Kreisgouverneurs (Präfekten) und Bezirksgouverneurs (Sousprafekten) und alle Akte der höheren Gewalt zu veröffentlichen und zu vollziehen.
2. Führung der Liste der jungen Leute, die dem Militärdienste unterliegen.
3. Sorge für die Einbringung der Staatssteuern.
4. Auskunftserteilnng an den Bezirksgouverneur oder der nächsten polizeilichen Gewalt für alle Vergehen, die in der Gemeinde vorkommen.
5. Sorge für alles, was die Dorfpolizei betrifft u. s. w.

Wenden wir uns jetzt zu den Funktionen des Bürgermeisters als des Vertreters der Gemeinde. Sie sind verzeichnet durch Art. 64 des Gemeindegesetzes von 1902 für die städtischen Gemeinden und durch Art. 50 des Gesetzes von 1902 für die ländlichen Gemeinden. Die hauptsächlichsten sind:

1. Der Bürgermeister sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter in gutem Zustande, so wie auch für Chausseen, Brücken, Strassen, Quellen, Gärten u. s. w. in der betreffenden Gemeinde.
2. Er nötigt die Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der Naturalleistungen.
3. Er sorgt für die zeitige Einbringung der Gemeindeeinnahme und für ihre regelmässige Aufwendung.
4. Er bereitet rechtzeitig den Entwurf zum Budget, welcher vom Gemeinderate beraten, dem Präfekten bis zu 100000 Frcs. und darüber dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt und schliesslich vom Bürgermeister vollzogen wird.
5. Er unterschreibt die Akte für Verkäufe, Umtausch, Annahme von Vermächtnissen und Geschenken, welche vorläufig vom Gemeinderate und der Regierung gestattet sind.
6. Er vertritt die Gemeinde vor dem Gericht gemäss des Beschlusses des Gemeinderates.
7. Er sorgt für das Unterrichtswesen den dafür geltenden Gesetzen gemäss.
8. Er sorgt für die Unterhaltung des Feuerwehrwesens und trifft Vorbeugungsmassregeln gegen Feuersgefahr u. s. w.
9. Er befiehlt die Reinhaltung der Strassen, und deren Beleuchtung, beaufsichtigt die Bauten, die nach dem Gemeindeplan ausgeführt werden.
10. Er nimmt Schutzmassregeln gegen die epidemischen Krankheiten gemäss den Gesetzen und Verordnungen des Sanitätswesens vor u. s. w.
11. Mit Uebereinkunft der Ortspolizei erlässt er verschiedene polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der betreffenden Gemeinde.

Der Bürgermeister gibt Verfügungen, (Befehle), die einen allgemeinen Charakter haben können, oder sich direkt an einzelne richten. Alle Gemeindeangehörigen sind ver-

pflichtet, den Verfügungen des Bürgermeisters nachzukommen, andernfalls unterliegen sie einer Geldstrafe bis 25 Frcs. in den städtischen Gemeinden bis 10000 Einwohnern und bis 50 Frcs. in den Gemeinden mit Bevölkerung darüber und in den ländlichen Gemeinden bis 6 Frcs. ohne das Recht Klage zu erheben.

Das ist im Allgemeinen die Stellung des Bürgermeisters in den bulgarischen Gemeinden (Gemeinde-Gesetz von 1902).

2. B. **Der zweite Träger**

der Gemeindeorganisation ist der Gemeinderat[1]), der den französischen Conseil municipale entspricht. Der Gemeinderat incl. des Bürgermeisters und seiner Gehilfen, die, wie wir schon gesehen haben, aus seiner Mitte gewählt werden, besteht aus 12—30 Mitgliedern in den städtischen Gemeinden (12 in der Gemeinde bis 5000 Einwohnern, und 30 in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern) und aus 8—12 Mitgliedern in den ländlichen Gemeinden. (8 in Gemeinden bis 500 Einwohner und 12 mit mehr als 1000 Einwohnern). Er wird auf 3 Jahre in den städtischen Gemeinden und in den ländlichen auf 2 gewählt und zwar nach dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechtes, wonach jeder Bulgare im Alter von 21 Jahren im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte und nach wenigstens 6 monatlichen Aufenthalt in der Gemeinde das Wahlrecht hat. Wenn ein Bulgare in einer Stadtgemeinde, in welcher er kein Mitglied ist, das Recht, gewählt zu werden, haben will, so muss er in dieser Gemeinde sein Domizil seit 2 Jahren und wenn er unbewegliches Vermögen besitzt, seit 1 Jahr haben. (Art. 141 des Wahlgesetzes von 1901).

Die Bedingungen, welche das Gesetz zur Wahlfähigkeit für den Gemeinderat vorschreibt, sind folgende:

1. Das zurückgelegte 30. Lebensjahr; im Falle aber, dass der Wähler eine mittlere oder höhere Schule absolviert hat, kann er als Mitglied des Gemeinderates gewählt werden, wenn er sein 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. (Art. 142).

[1]) Gemeindegesetz 1886, 1897 und 1902.

2. Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte.
3. In keinem der von dem Wahlgesetze bezeichneten Fällen sich zu befinden, welche mit der Stellung eines Gemeinderates unvereinbar sind[1]).

Wir halten es nicht für nötig, auf diese Bestimmungen, welche sich aus der Natur der Sache ergeben und der Wahlfreiheit keine unberechtigten Beschränkungen auferlegen, einzugehen. Bemerkenswert ist nur, dass das Wahlgesetz (Art. 142, Bemerkung 1) verbietet, in den ländlichen Gemeinden bis 500 Einwohnern nahe Verwandte bis zum ersten Grad in denselben Gemeinderat zu wählen. In den städtischen Gemeinden ist die Verwandtschaft sogar bis zum vierten Grad ausgeschlossen. Man hat damit den vorwaltenden Einfluss einzelner Familien in Gemeindeangelegenheiten verhindern wollen.

Der Gemeinderat hält jährlich 4 ordentliche Sitzungen in den städtischen Gemeinden und 3 in den ländlichen ab. Ihre Dauer ist jedes Mal auf höchstens 15 Tage beschränkt und in diesem Zeitraum muss er über alle in seiner Kompetenz fallenden Fragen verhandeln. Ausserordentliche Versammlungen können jedes Mal, wenn die Interessen der Gemeinde es verlangen, auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder, oder auf Wunsch des Kreisgouverneurs oder des Ministers des Innern für die Stadt Sofia abgehalten werden. Hier haben sich jedoch die Verhandlungen nur auf den bestimmten Gegenstand zu beschränken, auf Grund dessen die ausserordentliche Sitzung abgehalten wird. Der Kreisgouverneur bezw. der Minister des Innern muss jedes Mal Kenntnis von der Tagesordnung der ausserordentlichen Versammlung haben. Der Gemeinderat kann über nichts beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist und zur zweiten Berufung beschliessen die anwesenden Mitglieder über die in der Tagesordnung ausgelegten Fragen. Bei dreimaliger Abwesenheit hintereinander ohne gesetzliche Ursache eines Mitgliedes des Gemeinderates wird ihm in den städtischen Gemeinden eine Geldstrafe bis 20 Frcs. und in den ländlichen bis

[1]) Vergl. Wahlgesetz vom 15. Juni 1901 (Art. 3 und 4).

10 Frcs. vom Gemeinderate auferlegt. Bei weiterer Abwesenheit wird er aus dem Gemeinderate entfernt. Kein Mitglied des Gemeinderates darf in einer Sitzung anwesend sein, in der über Fragen verhandelt wird, die seine und die Interessen seiner Frau oder seiner Verwandten und Kompagnons angehen, was sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, wohl aber können sie auch bei geschlossener Tür stattfinden, im Falle dies 3 Mitglieder verlangen und der Gemeinderat beschliesst, dass es unumgänglich notwendig ist, sowie wenn auch über persönliche Angelegenheiten verhandelt wird. Die Beschlüsse des Gemeinderates werden durch absolute Mehrheit angenommen und bei Stimmengleichheit gibt der Bürgermeister resp. der Vorsitzende den Ausschlag, indem er zuletzt Abstimmt. Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt. (Gemeinde-Gesetz von 1902).

Betrachten wir jetzt die Funktion des Gemeinderates, über die er nach dem Gemeindegesetz von 1902 (wie auch nach den früheren Gesetzen) zuständig ist, Beschlüsse zu fassen. Die erwähnten Gesetze teilen die Beschlüsse des Gemeinderates in drei Arten:

I. In solche, welche direkt vom Bürgemeister ohne weitere Bestätigung der höheren Gewalt vollzogen werden; dieser bleibt jedoch das Recht des Veto's ungeschmälert. Wenn in den städtischen Gemeinden die Beschlüsse des Gemeinderates vom Präfekten[1]) resp. Minister des Innern (für Sofia) innerhalb 15 Tagen und in den ländlichen innerhalb 30 Tagen nicht aufgehoben sind, so treten sie in Kraft.

II. In solche, welche erst dann Gültigkeit haben, wenn sie vom Kreisgouverneur oder Minister des Innern (für Sofia) bestätigt werden; und

III. In solche, welche der Bestätigung durch fürstliches Dekret (Ukas) oder Gesetz bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen.

[1]) Der Präfekt (Kreisgouverneur) hebt die Beschlüsse des Gemeinderates auf Grund des Beschlusses der permanenten Kreiskommission auf. Gemeindegesetz von 1902.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Gegenständen, über die der Gemeinderat Beschlüsse ohne Bestätigung von höherer Gewalt fassen kann. Es sind folgende: (Art. 55).

1. Über die Art und Weise der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, wie die Gemeindeangehörigen, die Gemeindeweiden, Wiesen, Wälder in Natura benutzen können, die Art der Erhebung der Gemeindeabgaben, die Art der Verteilung der Arbeit unter den Gemeindeangehörigen für die Wege und überhaupt über die innere Ordnung der Gemeindeverwaltung.[1])
2. Über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, die keine Verpflichtung von der Gemeinde verlangen.
3. Über die Budgets und Rechnungen des kirchlichen und Schulpriorats, wie auch der anderen Gemeindewohltätigkeitsanstalten.
4. Abtretung von Gemeindeeigentum an die Schulen oder an eine andere wohltätige Anstalt in der Gemeinde.
5. Bedingungen für die Verpachtung des unbeweglichen Gemeindevermögens und Überlassung der Gemeindeabgaben an Abkäufer, wenn der Pachtkontrakt nicht die Dauer von 3 Jahren in den städtischen und 2 Jahren in den ländlichen Gemeinden überschreitet.
6. Den Ankauf von Immobilien für die Gemeinde, wie auch über Pläne und Reparaturen der Gemeindegebäude, Chausseen, Strassen etc., wenn die Ausgaben dafür von den ordentlichen Einnahmen in demselben Finanzjahre gedeckt werden können.
7. Die Tarife in den Konzessionen in den Kirchhöfen.
8. Die Bestimmung der Tarife, die für Plätze auf den Märkten, Strassen, öffentlichen Orten u. s. w. von der Gemeinde zu erheben sind.

[1]) Alle diese Bestimmungen dürfen nicht den Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen der Staatsverwaltung widersprechen. Gemeindegesetz von 1902. Art. 55.

9. Die Führung der Gemeinde-Prozesse.
10. Bestimmung der Pflichten und Gehälter der Gemeindebeamten wie auch der Mittel und der Art und Weise der Unterstützung der Armen, Arbeitslosen nnd arbeitsunfähigen Mitgliedern der Gemeinden u. s. w.
11. Überhaupt über solche Gegenstände. welche einer Bestätigung der höheren Gewalt nach dem Gemeindegesetze nicht unterliegen.

II. Die zweite Art von Beschlüssen, die, wie gesagt, stets der Bestätigung der höheren Gewalt[1]) bedürfen, beziehen sich namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, verbunden mit einigen Verpflichtungen gegen die Gemeinde.
2. Verpachtung des Gemeindevermögens, wie auch Überlassung der Gemeindeabgaben an Abkäufer, wenn die Dauer mehr wie 3 Jahre beträgt.
3. Ankauf von Immobilien, Reparaturen der Chausseen, Strassen, Gemeindegebäude, Bauten, Pläne. u s. w. wenn die Ausgaben dafür nicht von dem ordentlichen Einnahmen des Budget gedeckt werden können.
4. Planierung der Städte bis 5000 Einwohnern, Öffnung von Strassen und Plätzen, Verbreiterung der alten u. s. w.
5. Bestimmung und Erhebung einer Taxe für Passieren der Brücken, Ausgabe von Zeugnissen, Copieen, Akten u. s. w.
6. Nützliche Anwendung der nach dem Abschluss des Budget verbliebenen Summen.
7. Überhaupt auf alle Gegenstände, soweit sie nicht unter das Gebiet der ersten Art fallen. (Art. 60).

III. Die dritte Art der Beschlüsse bezieht sich endlich auf folgende Gegenstände:

---

[1]) Wenn der Gemeinderat mit der Meinung des Präfekten nicht zufrieden ist, so kann er sich an den Minister des Innern wenden, der über die Angelegenheit definitiv entscheidet. Gemeindegesetz von 1902. Art. 59 resp. 49.

1. Aufhebung der obligatorischen Abgaben.
2. Bestimmung und Aufhebung der ausserordentlichen Abgaben.
3. Planierung der Städte, Öffnung neuer Strassen, Plätze u. s. w. in Städten mit mehr wie 5000 Einwohnern.
4. Veräusserung und Umtausch von unbeweglichen Gemeindegütern.
5. Kontrahierung von Anleihen.

Das sind die Rechte und Pflichten des Gemeinderates im Allgemeinen.

Neben den unmittelbaren Gemeindeorganen, die ihre Stellung durch den staatsrechtlichen Akt der Wahl erlangen, fungieren in den Gemeinden, namentlich in den grösseren, noch Gemeindebeamte in engerem Sinne, die vom Bürgermeister oder Gemeinderate angestellt werden. Solche Beamte sind die Gemeindeärzte, Architekten, Ingenieure, Sekretäre, Steuereinnehmer, die alle besoldete Beamte sind, und vom Gemeinderate ernannt und abgesetzt werden.

In Gemeinden, deren Budget die Summe von 50000 Frcs. überschreitet, giebt es auch einen Kontrolleur, in der Gemeinde der Stadt Sofia auch noch einen Gehilfen, die durch fürstliche Dekrete auf Vorschlag des Ministers des Innern mit Einverständnis des Ministers der Finanzen ernannt werden. Sie bekommen ihre Gehälter von der Gemeinde, sind aber staatliche Beamte und haben alle Rechte und Pflichten der letzteren. Diese Kontrolleure beaufsichtigen die richtige Erhebung der Einnahmen und Verwendung der Ausgaben in der betreffenden Gemeinde. Der Hauptarzt des sanitären Dienstes in Sofia wird mit Genehmigung des Ministers des Innern ernannt und der Chef des technischen Dienstes mit derjenigen des Ministers der öffentlichen Bauten. Die beiden sind staatliche Beamte, wohl sie ihre Gehälter von der Gemeindekasse bekommen. Alle anderen niederen Beamten der Gemeinde werden vom Bürgermeister ernannt.

Das ist die Organisation der bulgarischen Gemeinde im Allgemeinen nach den bestehenden Gemeindegesetzen.

3. Die Staatsaufsicht.

Die Aufsicht über die Gemeinden nach den Bestimmungen über die Gemeindegesetze liegt in den Händen der Staatsverwaltungsbehörden. Wie wir schon gesehen haben, wird die staatliche Aufsicht über die Befugnisse des Bürgermeisters und Gemeinderates von dem Kreisgouverneur unter Mitwirkung der permanenten Kreiskommission und für die Gemeinde der Stadt Sofia dem Minister des Innern gehandhabt. Die Staatsaufsichtsorgane haben die Befugnis von der gesamten Tätigkeit der Gemeindeorgane und allen Akten der Gemeindeverwaltung Kenntnis zu nehmen. Wenn sie etwaige Unordnungen bemerken, können sie die Beschlüsse, wenn diese gegen die gesetzlichen Bestimmungen gefasst worden sind, aufheben, oder wenn der Gemeindebürgermeister die Verpflichtungen, die ihm die Staatsgesetze auferlegen, auszuführen sich weigert oder unterlässt, so kann ihn der Kreisgouverneur oder der Minister des Innern (für Sofia) nach zweimaliger Ermahnung bestrafen und zwar mit $^1/_4$ seines monatlichen Gehaltes zu Gunsten der Gemeindekasse. Wenn er weiter noch seine Pflichten nicht beachtet oder unterlässt, können die Aufsichtorgane zur Erfüllung dieser Pflichten Kreisbeamte ernennen, wobei der Schuldige die daraus entstehenden Unkosten trägt.[1]) Über diese Geldstrafe können die Bürgermeister innerhalb 7 Tagen nach der Erlassung des Befehls Klage bei dem Minister des Innern erheben.

Weiter sind die Kreisgouverneure, die Bezirksgouverneure (für die ländlichen Gemeinden), dann auch die Finanzbeamten und Inspektoren bei dem Ministerium der Finanzen und die Beamten bei dem Ministerium des Innern berechtigt zu jeder Zeit, wenn sie dies für notwendig erachten, die Gemeindekasse und -Rechnungen zu kontrollieren.[2])

---

[1]) Gemeindegesetz 1902. Art. 74 (für die städtischen Gemeinden) und Art. 58 (für die ländlichen Gemeinden).

[2]) Gemeindegesetz 1902. Art. 113 resp. Art. 75 für die ländlichen Gemeinden.

Zweiter Teil.

Erster Abschnitt.

Gemeindefinanzen in Bulgarien.

Die Aufgaben.

Einleitung.

Als kommunale Finanzkörper in Bulgarien kommen die Gemeinden, Bezirke und die Kreise (Departements in Betracht. Während nun die Bezirke und die Kreise von sich aus nichts dauerndes bilden, weil sie der administrativen Verteiluug des Staates entsprechen, bilden die Gemeinden etwas dauerndes. Ihre Dauer lässt sich leicht erklären durch das engere Zusammenleben des Volkes und durch die territorialen Grenzen der Gemeinden, welche nicht nach der Laune der Administration abgeändert werden können, ohne ihr Besitzeigentum zu verletzen. Die Kreise (Departements)[1]) wie dies in Frankreich und Serbien der Fall ist, ergänzen und vervollständigen die Tätigkeit der Gemeinden. Zu ihren Aufgaben zählt namentlich die Fürsorge für das Kreiswegewesen, die Unterhaltung der Kreishospitäler und überhaupt Förderung der Landwirtschaft, Industrie und dergl.

Die Gemeinden beruhen auf dem unmittelbaren, nachbarlichen Zusammenwohnen einer Anzahl Menschen, die dadurch einen abgeschlossenen Volksteil bilden. Sie sind die geordneten Gemeinschaften der Menschen, die in einem bestimmten Orte oder Gebiete leben und als solche der Verwirklichung der durch das lokale Gemeinleben gegebenen, beziehungsweise sich an dieselben anknüpfenden Aufgaben dienen. Die Hauptaufgaben der Gemeinden sind die Wahrung der Gemeindeinteressen, wie auch die Entwickelung ihrer Wirtschaften um dadurch die matrielle Lage der Gemeindeangehörigen zu sichern, womit andererseits direkt und unmittelbar dem Gedeihen und dem Fortschritt des Staates selbst geholfen wird. Die Gemeinden wie auch die Kreise als Organe des Staates haben gewisse gemeinschaftliche

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft, S. 462.

Aufgaben zu erfüllen, welche von Seiten der Staatsgewalt nicht unmittelbar bewältigt werden können[1]) und sie bedürfen deshalb eigener Mittel und eigener Wirtschaft. Während der Finanzwirtschaft des Staates alle Aufgaben zufallen, die ihrer Natur nach über den Kreis einer Gemeinde hinausgehen, sowie alle, welche mit den Mitteln einer Gemeinde allein nicht durchführbar sind, haben daher die Gemeinden da einzutreten, wo lokale Eigentümlichkeiten vorliegen und eine besondere Fürsorge oder Berücksichtigung verlangen. (Conrad). Eine scharfe Scheidung zwischen Staats- und Gemeindeaufgaben lässt sich allgemein nicht durchführen. Die Gemeinde besteht nicht vereinzelt für sich, sie ist ein Teil des Ganzen, ein dienendes Glied des Staatsorganismus. Sie steht unter den Gesetzen des Staates, aber sie vollzieht das Gesetz innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen selbstgewählten Organe. Das Gemeindegesetz erkennt sie als juristische Person an und als solche ist sie Trägerin von Vermögensrechten und berechtigt zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens; sie kann Prozesse führen, Schulden aufnehmen; sie besitzt das Recht des Zwanges, kraft des Rechtes des Staates ihre Mitglieder zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten heranzuziehen und die Kosten zur Befriedigung ihrer Aufgaben von ihren Angehörigen zu erheben und dergl.

Da die Gemeinden viele Aufgaben, die ihnen vom Staate zugewiesen oder überlassen worden sind und die meistens einen wirtschaftlichen Charakter tragen, auszufüllen haben, so bedürfen sie einer geordneten Finanzwirtschaft, die unter der Aufsicht des Staates erzielt werden kann. Die Gemeinden wie auch die Kreise in Bulgarien sind nicht selbständig, sondern nur dienende Glieder des Staates (Volkes), welcher mit dem Fürsten zusammen die höchste Obrigkeit ist. Das ist die von unserer Verfassung anerkannte Souveränität und ihr sind alle Gemeinden und Kreise im Staate unterworfen. Dieses äussert sich in der Verwaltung der Kreise und Gemeinden, wie auch in der Bildung und Ausführung ihrer Budget gemäss der von der

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft, Seite 458.

Volksvertretung votierten und vom Fürsten sanktionierten Gesetzen.

Diese Bildung und Ausführung der Budgets bedarf immer der Aufsicht des Staates, um Finanzoperationen der Gemeinden wie auch der Kreise zu verhindern, welche schädlich auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen wirken würden. Denn der Staat als Ganzes kann nicht gesund bleiben, wenn die Gemeinden nicht gesund sind und eine unkluge und ausbeutende Finanzwirtschaft der letzteren untergräbt das Finanzwesen des Staates.[1]) Eine Kontrolle von Seiten des Staates über die Gemeinden in Bulgarien finden wir seit der Befreiung Bulgariens in allen Gemeindegesetzen. Eine besondere Beschränkung der Gemeinde auf finanziellem Gebiete wie auch eine schärfere Kontrolle darüber ist im Gesetze vom Jahre 1897, 1902 und 1904 niedergelegt. Diese finanzielle Staatskontrolle beginnt bei der Gemeinde der Stadt Sofia, indem hier ein Finanzkontrolleur ernannt wurde und durch das Gemeindegesetz von 1902 in allen grösseren Gemeinden solche Kontrolleure und in Sofia noch ein Kontrolleurgehülfe, wie wir schon bei der Besprechung der Gemeindeorganisation in Bulgarien gesehen haben, ernannt wurden. Durch das letzte Gemeindegesetz für die ländlichen Gemeinden wurden auch diese unter staatliche Kontrolle gestellt. Wir glauben, dass die bisherige Entwickelung unserer Gemeinden diese gesetzliche Staatskontrolle über die letzteren vollständig rechtfertigt. An anderer Stelle haben wir schon erwähnt, dass der Staat sich das Recht vorbehält, die vom Gemeinderate gewählten Gemeindevorsteher und obersten Beamten zu bestätigen. Was das Finanzwesen der Gemeinde betrifft, so finden wir z. B. Bestimmungen in den bulgarischen Gemeindegesetzen in ihren Artikeln 86 unter Punkt 13 und 64 unter 14[2]). Die Gemeindezuschläge, welche die Gemeindesteuerpflichtigen zu zahlen haben, dürfen in folgender Höhe verteilt werden: der grösste Zuschlag, den ein Gemeindeangehöriger jährlich zu entrichten hat, darf nicht 50% zu den Patenten (Lizenzen)

[1]) Eheberg, Seite 459.

[2]) Gemeindegesetz von 1902.

auf Öffnung von Schenken, Cafés und Hotels; nicht 30% zu den Gewerben und Gebäudesteuer und nicht 15% zu der Grundsteuer, wie auch zu allen anderen direkten Staatssteuern übersteigen.

In dem Gemeindegesetze vom Jahre 1886 und späteren Gesetzen, welche, wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben, auf seiner Grundlage errichtet worden sind, finden wir die Bestimmung, dass es, wenn die Gemeinde aus ihrem Vermögen etwas veräussern oder im Falle, dass die Gemeinde Schulden kontrahieren will, der Genehmigung durch fürstliches Dekret oder Gesetz bedarf. Aus allem bisher erörterten sehen wir, dass der Staat über die Gemeinden wacht, damit nicht durch schlechte Finanzoperationen, welche zur Störung und Verarmung der letzteren führen würden, wie auch durch Kassen- und Rechnungsvernachlässigung diese verwirrt und beeinträchtigt werden.

Die Einteilung des Wirkungskreises der Gemeinden in einen eigenen und übertragenen haben ihre wesentliche Bedeutung darin, dass sie die Beziehungen zwischen Staat und Gemeinde regelt, insbesondere aber die Abgrenzung des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts über die Gemeinden und ihre Tätigkeit.[1])

Die bulgarischen Gemeinden sind nach den bestehenden Gesetzen in ihren inneren Angelegenheiten selbständig, nur als Schützer der Staatsgesetze und Helfer der Staatsorgane sind sie einer geordneten Aufsicht der höheren Staatsorgane unterworfen. Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat eine jede Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Staatsgesetze ihre eigenen Interessen zu schützen und zu fördern, wie innerhalb ihrer Grenzen und durch ihre eigenen Mittel für das Wohl der Gemeindemitglieder zu sorgen. Sie hat freie Hand über die Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat auch für die Erhaltung der Gemeindestrassen, Wege, Plätze, wie auch für Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere für Maass und Gewicht zu sorgen. Sie führt Rechnung über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben und

[1]) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. Band III. 2. Seite 22.

verteilt die Zuschläge und andere Gemeindelasten auf die Gemeindemitglieder, mit einem Wort, sie sorgt für alles, was ihre eigenen Interessen verlangen. Das ist der eigene Wirkungskreis der bulgarischen Gemeinden.

Was die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises anbelangt, so steht nicht ausdrücklich im Gesetze, welche Staatsaufgaben die Gemeinden zu erfüllen haben, wie dies auch in Serbien der Fall ist.[1])

Hier ist nämlich die Kulturstufe, die Bildung, die wirtschaftliche Blüte des Volkes massgebend, wonach der Staat imstande ist, der Gemeinde diese oder jene Aufgaben zu übergeben. So sind nach den bestehenden Gemeindegesetzen die Gemeinden in Bulgarien als Glieder des Staates zur Übernahme der Aufgaben der Militärverwaltung verpflichtet, z. B. zur Feststellung der aushebungsfähigen Rekruten, dann bei der Durchführung der Wahlen, früher auch bei der Mithilfe der Steuererhebung[2]) dann ferner zur Führung der Grundbücher. Zum übertragenen Wirkungskreise gehört auch die Mitwirkung für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung, die durch Spezialgesetze geregelt ist.

Die Aufgaben in ihrer auf der geschichtlichen Entwicklung beruhenden Gestaltung.

1. Kapitel.

Allgemeine Aufgaben.

1. Das Militärwesen und die Rechtspflege.

Mit Erfüllung von Aufgaben, die das Militärwesen betreffen, sind die Gemeinden noch am Anfang des Kommunallebens, als noch kein reguläres Heer bestand, verpflichtet gewesen. Unter der türkischen Herrschaft gab es sogar Dörfer,

[1]) Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien, Dissertation von Markowitsch 1904. S. 40.

[2]) Bis zum 1. Juli 1892 waren die Gemeinden mit der Einziehung der direkten Staatssteuern betraut. Noch in demselben Jahre wurden sie hiervon befreit und diese Pflicht in Bezug auf die Steuererhebung auf die Staatssteuererheber übertragen.

die Soldatendörfer (woinischki sela)[1]) genannt wurden, welche von vielen Steuern befreit waren, nur unter der Bedingung, dass die Angehörigen des Dorfes im Falle eines Krieges daran teilnehmen sollten. Wir sehen auch, dass noch in den ersten Jahren unserer Befreiung (in der russischen Okkupation Bulgariens) die Gemeinden verpflichtet waren, ohne irgend welchen Entgelt dort Naturalquartiere an das Heer zu gewähren, wo keine staatlichen Kasernen vorhanden waren. Da es um diese Zeit wenige Kasernen gab, so fiel diese Last den Gemeinden sehr schwer, infolgedessen wurde noch im Jahre 1880 die Frage wegen der Abschaffung dieser Verpflichtungen den Gemeinden zur Beratung gestellt. Seit dem ist dieses Naturalquartiersystem abgeschafft und noch im Anfang des Jahres 1884 das System gegen Entgelt vom Kriegsministerium eingeführt. Das Gesetz vom 30. Juni 1885 bestimmt dieselben Regeln, nur in ausserordentlichen Fällen, wo es sich um eine Uebernachtung oder dergleichen handelt, sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppen Naturalquartiere zu gewähren. Nach dem Gesetz von 1887 für die Gemeinde-militärfuhren ist jede Gemeinde verflichtet, auf je 200 Häuser einen Wagen mit 2 Pferden zu besitzen und im Falle des Krieges diesen der Militärverwaltung zu überlassen, sowie ferner auf je 200 Häuser einen Transportwagen zu stellen. Die Gemeinde als Vermittlerin hat auch die Aufgabe, die Rekrutierung auszuführen.

Was die Rechtspflege anbelangt, so können wir sagen, dass diese heutzutage von keiner Bedeutung für den Kreis der Gemeindeaufgaben ist, weil sie sich ganz in den Händen des Staates befindet. In Bulgarien werden die Kosten der gesamten Rechtspflege einschliesslich der Gefängnisgebäude wie das auch in Deutschland[2]) der Fall ist, vom Staate bestritten.

Während die ländlichen Gemeinden vor der Befreiung bis vor kurzem richterliche Gewalt besassen, die sich darauf richtete, die entstandenen Streitigkeiten durch gegenseitige

[1]) Jireček's Reisen Seite 513.

[2]) Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Band III, 2. Seite 25.

Uebereinkunft von seiten der Gemeinderäte in der Dorfgemeinde zu beseitigen und zuletzt den Gemeinden nach dem Gesetz vom Jahre 1898[1]) nur noch in einer geringen Anzahl von bürgerlichen Streitsachen und kriminaler Fälle das Recht zu entscheiden überlassen war, wurden die letzteren von dieser Pflicht durch das Gesetz von 1904 befreit aus denselben Gründen, die wir schon im ersten Teil angeführt haben. Die Gemeinden konnten nach diesem Gesetz nur über Zivilsachen entscheiden, die die Höhe von 50 Frcs. nicht übersteigen und in Kriminalfällen nur dann, wenn die Strafe 25 Frcs. nicht überschreitet.

2. Polizei.

Wie in allen Kulturstaaten, so ist auch in Bulgarien Aufgabe der Polizei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und strafbaren Handlungen vorzubeugen.

Die bulgarische Gesetzgebung unterschied eine allgemeine und eine Ortspolizei. Noch in der autonomen Provinz „Ost-Rumelien" waren den städtischen und ländlichen Gemeinden die Ausübung von polizeilichen Funktionen überlassen[2]), indem durch die Veröffentlichung der administrativen Reglements (vom 19. Juli und 15. August 1880) welche ohne Aenderung in die Ortsgesetze vom 28. Februar 1881 übergegangen sind, die Organisation der städtischen und ländlichen Polizei geregelt wurde. Nach diesem Gesetze liegt die Leitung der städtischen Polizei in der Hand des Bürgermeisters resp. des Dorfschulzen, welche unter Aufsicht der Bezirksgouverneure (Okoliiski natschalnik) die Gesetze, die Verordnungen der höheren Behörden wie überhaupt die Befehle und die Massregeln, welche die öffentliche Ordnung Sicherheit und Gesundheit innerhalb der Gemeinde betreffen, zu erfüllen hat. Organe der Ortspolizei sind: die Polizeikommissare, Polizeiagenten, Nachtwächter, Feuerwehrleute und Feldhüter in den städtischen Gemeinden, und in den ländlichen fungieren als solche die Gemeinde-Ausrufer,

[1]) Gesetz für die Dorfgerichte von 1898.

[2]) Im Anfang No. 7 des Organischen Statuts sind die Aufgaben, welche im Bereiche der Ortspolizei liegen, aufgezählt.

Feld- und Waldhüter und die Nachtwächter. Durch diese Organe sorgt die Gemeinde als Polizeibehörde für alle Aufgaben, welche zu ihrer Zuständigkeit gehören. So z. B.:

1. Sie sorgt für die Sicherheit der Mitglieder und ihres Vermögens u. s. w.
2. Sie sorgt für die Erhaltung der Reinlichkeit und für die Beleuchtung in den betreffenden Gemeinden.
3. Sie sorgt für die freie und gefahrlose Zirkulation auf den Strassen, Wegen u. s. w.
4. Sie übt auch die Gesundheitspolizei aus, indem sie alles, was die öffentliche Gesundheit gefährdet, abzuschaffen sich bemüht.
5. Sie sorgt für das Vorbeugen und Aufhören aller strafbaren Handlungen, welche die öffentliche Ruhe stören.
6. Die Gemeinde hat auch für die Feuerlöschwesen zu sorgen und trifft Massregeln gegen die Epidemien.
7. Sie übt die Kontrolle aus über die verschiedenen Maasse und Gewichte.
8. Sie kontroliert die Cafés und Gasthäuser und dergleichen, ob sich diese nach den betreffenden für sie lautenden Bestimmungen richten u. s. w.
9. Sie übt auch die Kontrolle aus über verdächtige Personen und Kontrebandisten und überhaupt Personen, die die öffentliche Ordnung stören.

Für alle Fälle hat jede Gemeinde das Recht, die notwendigen Maassregeln zu ergreifen und alle, die sich nicht an die Bestimmungen der Gemeinde halten wollen, zu bestrafen. Die Geldstrafen werden zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben. In der späteren Gesetzgebung, welche die Aufgaben der allgemeinen Polizei bestimmt, steht ausdrücklich, dass in Gemeinden, wo keine administrative-polizeiliche Gewalt (Behörde) ist, die polizeilichen Funktionen dem Gemeindevorsteher zufallen, welcher unter der Aufsicht des Bezirksgouverneurs, durch die Gemeindebehörden die Ausübung der polizeilichen Funktionen erfüllt, während in Städten, wo gewöhnlich Polizeigewalt ist, die Gemeindebehörden die

Tätigkeit der allgemeinen Polizeibehörden ergänzen, indem sie als Hülfe der letzteren dienen.

So sehen wir, dass die Polizei in den Städten in der Hand des Staates liegt. Die Organisation der Polizei in den ländlichen Gemeinden wurde durch spezielles Gesetz vom Jahre 1904 geregelt. Die Einführung eines Gesetzes, durch das die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Dörfern und ihren Umgebungen garantiert wird, hat man in Bulgarien schon längst für notwendig erachtet. Die Ausübung der polizeilichen Aufgaben in den ländlichen Gemeinden geschah bis jetzt ohne genügende Kontrolle und nicht regelmässig, infolgedessen vielen strafbaren Handlungen und dergl. nicht vorgebeugt und so verhindert werden konnten, wodurch auch die Interessen der Dorfbevölkerung sehr viel gelitten haben.

Mit dem Erlass des neuen Gesetzes hat man geglaubt, alle Handlungen und Vergehen, welche die Interessen der Dorfbevölkerung verletzen, dadurch zu beseitigen, indem man die Erfüllung der polizeilichen Funktionen in bessere Hände zu legen bestimmte. Nämlich das Gesetz (Art. 9) setzt fest, dass jede Gemeinde bis zu 100 Häusern mindestens 2 Feldhüter und einen Gendarm haben muss, dagegen wird in grösseren Dörfern auf je 100 Häuser noch mindestens ein Feldhüter und auf je 200 Häuser ein Gendarm hinzugefügt. Diese polizeiliche Dorfbehörde ist besoldet und wird vom Dorfvorsteher (Dorfschulze) mit der Bewilligung des Gemeinderates und Bestätigung des Kreisgouverneurs eingesetzt, aber abgesetzt vom Kreisgouverneur mit motivierten Befehl. (Art. 19).

Ausser diesen Organen der Polizei gehören noch die Gemeindewaldhüter, die Viehhüter, die Ausrufer und die Nachtwache. Zu der letzteren gehören alle Männer, des Dorfes im Alter von 18—55 Jahren. Der Dorfvorsteher oder sein Vertreter verteilt die Dienstfähigen in Gruppen, welche nach der Art und Weise, wie sie verteilt sind, die Nachtwache auszuüben. Das Gesetz enthält in 187 Artikeln viele Bestimmungen über alle Organe der Polizei. Wir halten es nicht für nötig, auf die Einzelheiten dieses Gesetzes

einzugehen, wir möchten nur hinzufügen, dass durch dieses Gesetz eine bessere Ordnung in jeder Beziehung in den Dörfern zu erwarten ist.

3. Armenpflege.

Die Armenpflege ist bei uns bei weitem nicht so entwickelt, wie in den meisten Kulturstaaten. Es ist aber Aufgabe des inneren Wirkungskreises der Gemeinde, für ihre Angehörigen im Falle der Erkrankung, Verarmung, des Alters, der Invalidität, mit einem Wort in allen Fällen, wo diese sich in Hilfsbedürftigkeit befinden, zu sorgen. Der Gemeinderat beschliesst über die Mittel, deren Grösse und wie und auf welche Weise die Gemeindeangehörigen in oben erwähnten Fällen unterstützt werden sollen. Der Bürgermeister resp. der Dorfschulze ist gesetzlich dazu verpflichtet. (Gesetz von 1902).

Sache der Gemeinde ist auch, für die Verpflegung und Unterstützung der Findelkinder auf eigene Kosten zu sorgen, wie auch für andere wohltätige Zwecke zu sorgen. (Städtisches Gemeindegesetz von 1902, Art. 55, Ziffer 12).

Der Bürgermeister sorgt für die gute Ordnung in allen Gemeindehospitälern und anderen wohltätigen Anstalten. (Art. 64, Ziffer 13. 1902).

Zur Erfüllung der Armenpflege ist jede Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Ausgaben in ihrem Jahresbudget vorzusehen, im anderen Falle wird das vom Minister des Innern oder vom Kreisgouverneur bei Bestätigung des Budgets ex officio in das Gemeindebudget eingetragen[1]). Je nach der Grösse dieser Ausgaben und der Art und Weise ihrer Verteilung an die Armen knüpft sich auch die Frage für das Verbieten oder die Beschränkung der Bettelei an.

Das Recht auf Unterstützung im Falle der Verarmung haben nur diejenigen, welche Gemeindeangehörigkeit besitzen, die ihrerseits durch die Aufnahme als Gemeindemitglied erworben wird.

Der Staat übernimmt die Verpflegung aller Krankenarmen, welche bulgarische Untertanen sind, sowie diejenigen,

[1]) Sanitätsgesetz vom 18. Dezember 1888. Art. 15.

welche durch kurzen Aufenthalt in einer Gemeinde noch nicht als Mitglieder in der betreffenden Gemeinde eingetragen sind, und ferner auch die Sorge für die Geisteskranken.

Die Staatskrankenhäuser übernehmen die Heilung aller armen bulgarischen Untertanen auf Kosten der Gemeinde oder des Kreises, von welchem sie ein Armenzeugnis bekommen haben. Was die reine medizinische Fürsorge anbelangt, so sehen wir, dass das Gesetz viel strenger in den städtischen Gemeinden als in den ländlichen vorgeht, da nach dem Artikel 14 (1902) die städtischen Gemeinden zur Eröffnung und Unterhaltung von Gemeindehospitälern, verpflichtet sind, soweit die Mittel dazu reichen. Jede städtische Gemeinde mit über 4000 Einwohnern ist verpflichtet, einen Gemeindearzt zu unterhalten, der den Kranken die nötige ärztliche Behandlung gibt, während für die ländlichen Gemeinden der Bezirksarzt (Art. 40) tätig ist. Neben der staatlichen und Gemeindearmenpflege sind die Kranken auch der Barmherzigkeit der Privaten überlassen.

4. Das Unterrichtswesen.

Der Schulunterricht war noch unter der Türkenherrschaft ausschliesslich in den Händen der Kirchen und Klöster und diente meist nur zur Vorbereitung für den geistlichen Stand. Die älteste Form der Schulen sind die sogenannten kilii, die erst jetzt in unseren Tagen verschwinden. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts standen die ersten Schulen besserer Art unter den Einflüssen der Kaufmannschaft und der griechischen Bischöfe. Die erste rein bulgarische Schule nach modernen Muster gründeten in der Stadt Gabrowo im Jahre 1835 einige in Odessa und Bukarest ansässige Bulgaren (Kaufleute)[1]). In kurzer Zeit nachher begann die Bevölkerung schnell nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern Schulen zu errichten. Da die bulgarischen Schulen von der Pforte mit keineswegs günstigen Augen betrachtet wurden und keine Unterstützung vom Staate erhielten, blieb ihr Unterhalt bis zur Befreiung ausschliesslich Sache der Gemeinden und Stiftungen. Noch

[1]) Fürstentum Bulgarien. Jireček. S. 243.

am Anfang unseres politischen Lebens wurde der Elementar- oder Volksunterricht von der Constitution im Fürstentum und vom Organischen Statut in Ost-Rumelien für obligatorisch erklärt. Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten aus Fonds, meist testamentarisch gewidmeten Häusern, Kaufläden, Ackergründen und Geldern, aus einem Teil der Kircheneinkünfte und durch Zuschläge zu den Steuern. Der Staat hilft mit Subsidien.

Am Anfang der achtziger Jahre wurden $^3/_4$ von dem Reinertrage der Kirchen zur Unterhaltung der Volksschulen gegeben, was aber im Jahre 1895 beseitigt wurde. Ein spezielles Gesetz für die Volksbildnng vom 14. Dezember 1891 bestimmte in den Artikeln 98 und 186: Die Schulkommissionen stellen ein Schulbudget auf, in welchem alle Einnahmen und die Beihilfe von der Gemeinde und vom Staat eingeschrieben werden sollen. Die Hilfe der Gemeinde war die grösste Einnahme im Schulbudget, was aber meistens mit dem Gemeindebudget zusammenfiel. Da mit der Erweiterung der Gemeindeaufgaben und das dadurch bedingte Anwachsen der Last, die Unterhaltnng der Schulen, zu schwer fiel, so wurde der Staat zum Tragen von $^2/_3$ der Besoldung der Lehrer in den Gemeinden und Kreisschulen herangezogen und nur $^1/_3$ von den letzteren getragen.[1]) Dafür aber erhebt der Staat einen Zuschlag von dem Betrage der zu entrichtenden direkten Staatssteuern, erst 3, dann 5 und zuletzt 10%. Durch das letzte Gesetz vom 31. Dezember 1904 wurde die ganze Besoldung der Lehrer in den Volksschulen vom Staate übernommen, dafür aber nimmt der Staat von den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern und vom Oktroi der Gemeinden 400 Frcs .pro Lehrer. Die übrigen Ausgaben, wie z. B. die Kosten für die Schul-

[1]) Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1898 wurde bestimmt, dass nur $^2/_3$ von der Besoldung der Lehrer in den Gemeindevolksschulen und $^1/_2$ von der Besoldung der Lehrer in den Gemeinden und Kreishauptschulen (glavni utschilista) vom Staate und die übrige Hälfte von den betreffenden Gemeinden und Kreisen getragen wird.

Die Gemeinden, welche keine Hauptschulen unterhalten, zahlen die Hälfte zur Besoldung der Lehrer in den Volksschulen.

gebäude, Beschaffung von Unterrichtsmitteln und dergl. bestreiten die Gemeinden selbst.

Während das Volksschulwesen bezw. das Hauptschulwesen (Bürgerschulen) wesentlich seine Basis in den Gemeinden findet, ist die finanzielle Beteiligung der letzteren am mittleren und höherem Schulwesen, mit Ausnahme von einigen stiftungsartigen mittleren und höheren Schulen ganz ausgeschlossen.[1])

Die Verwaltung und Unterhaltung der mittleren wie auch der höheren Schulen mit ganz wenigen Ausnahmen ist Sache des Staates, wie es auch in Deutschland gewöhnlich die Regel ist.[2]) Die bulgarische Verfassung schreibt im Artikel 79 vor: Der Elementarunterricht ist gratis und obligatorisch für alle Untertanen des Fürstentums.

5. Das Wege- und Bautenwesen.

Unter der Türkenherrschaft war die Bevölkerung, besonders die ländliche, gezwungen, für die Erhaltung und den Bau neuer Wege und Chausseen, die nicht des Handelsverkehrs wegen, sondern vielmehr zu militärischen Zwecken gebaut wurden, zu sorgen. Dies geschah in Form von Naturalleistungen, welche damals eine grosse Rolle in dem finanziellen System des türkischen Reiches gespielt haben. Im Anfang unseres politischen Bestehens war wegen Mangel an einem entwickelten Verkehrswesen, besonders an Eisenbahnen, die Errichtung von Landstrassen und Wegen von allgemeinen Interesse besonders für Handel, Landwirtschaft und Industrie. So wurde die allgemeine Wehrpflicht mit dem Zweck das Land schnell mit einem Strassen- und Wegenetz zu bedecken, in Bulgarien eingeführt.

---

[1]) Die Gemeinden wie auch die Kreise, welche Hauptschulen unterhalten, können für diesen Zweck ein Schulgeld bis höchstens 15. Frcs. von den Schülern erheben. (Gesetz von 1898).

Durch das Gesetz von 1901 bezahlen die Schüler ein Schulgeld von 8 Frcs. jährlich für die unteren Klassen und 12 Frcs. für die höheren Klassen.

[2]) Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Band III, 2. Seite 35.

Ihre Abfindung fand in Geld oder Naturalleistung statt, je nach dem freien Ermessen der Steuerpflichtigen und als solche gelten alle volljährigen 20—55 Jahre alten männlichen Bürger. (Gesetz von 1883) und 21—55 (Gesetz von 1894) und nach dem Gesetz von 1903 auch die im Alter von 21—45 Jahren stehenden weiblichen Geschlechts, die im Staatsdienste beschäftigt sind. Befreit sind die Schüler, Soldaten und die arbeitsunfähigen Armen. Vom Jahre 1894—1900 gab es drei Arten Wegesteuer für die Staats-, Kreis- und Gemeindewege, während seit 1900 nur zwei: Staats- und Gemeindewegeabgaben bestehen.[1])

Die Gemeindewegeabgaben, die vom Kreisrate bestimmt werden. kann nach dem letzten Gesetz nicht weniger wie 6 Frcs. oder 4tägige Arbeitsleistung oder mit Wagen und Vieh 2tägige Arbeitsleistung sein. Es ist hier klar, dass der Gesetzgeber den Gemeinden freie Hand lässt, damit sie in kurzer Zeit viele Wege bauen können. Es liegt uns hier nicht ob, zu beweisen, dass diese Abgabe, welche einen gänzlich steuerartigen Charakter bekommen hat, völlig ungerecht ist, da sie ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Einzelnen erhoben wird und als Kopfsteuer zu betrachten ist. Die Naturalerhebung muss abgeschafft werden, da sie einem Wirtschaftsfortschritt nicht entspricht. Mit der Ueberlassung des Gemeindewegewesens an die Gemeinden kann das Prinzip der Leistung und Gegenleistung entsprechende Beachtung finden und besser durchgeführt werden, aber wir möchten nur hinzufügen, dass bei den gegenwärtigen Zuständen die Summen, welche durch diese Abgabe eingehen, nicht in die allgemeine Staatskasse fliessen und für ganz andere Staatsbedürfnisse verwendet werden dürfen, wie das bis jetzt allgemein der Fall war, sondern nur für Wege verwendet werden müssen und auf diese Weise das Land mit Wegen, woran es Bulgarien sehr nötig hat, besonders zwischen den ländlichen Gemeinden, zu bedecken.

Die Gesetzgebung bestimmt, dass die Gemeinden ver-

[1]) Der Staat erhebt nach dem Gesetz von 1903 diese Abgabe nur in Geld.

pflichtet sind, öffentliche Bauten selber auszuführen; solche sind die Schulen, Kirchen, Krankenhäuser und alle anderen Bauten, welche eine Gemeinde nach den Gesetzen haben muss. So sehen wir in Bulgarien, dass die meisten Kirchen und Schulen ausschliesslich auf Kosten der Gemeinden gebaut worden sind. Der Staat und die Kreise helfen öfters mit Subsidien, für die verschiedenen Bauten aus.

6. Die Kirche.

Noch unter der türkischen Herrschaft, als die Gemeinden einen kirchlichen Charakter hatten, fiel die Erhaltung der Kirche und die Besoldung der Geistlichen, was ausschliesslich in Naturalabgaben geschah, den Gemeindebewohnern zur Last. Nach der Befreiung Bulgariens erklärte die bulgarischn Constitution (Art. 37) die bulgarisch-ortodoxe Kirche zur Landeskirche, deren Organisation noch im Jahre 1871 durch ein Exarchialstatut bestimmt war und nach einigen Umarbeitungen für das Fürstentum im Jahre 1883 durch ein fürstliches Dekret proklamiert wurde.[1]) Die Besoldung geschieht durch den Staat, der die notwendigen Summen von der ortodoxen bulgarischen Bevölkerung neben den Staatssteuern erhebt. Ausserdem bekommen die Geistlichen von einem jeden für einige Handlungen des Geistlichen eine nach den Bestimmungen des Statuts festgesetzte Abgabe. Einige Zeit lang waren die Kirchenangelegenheiten unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung.

Für die Erbauung neuer Kirchen ist die Gemeinde belastet.

Andere Aufgaben der ländlichen und städtischen Gemeinden.

Ausser den bis jetzt angeführten Aufgaben haben die Gemeinden noch eine ganze Zahl andere Aufgaben zu erfüllen, welche die allgemeinen Kulturinteressen der Gemeindeangehörigen fördern. So können wir hier solche erwähnen, welche sich für bestimmte Zeit als notwendig für das Wohl

[1]) Jireček, Fürstentum Bulgarien. Seite 236.

der Bevölkerung erweisen und für die bessere Entwicklung der Landwirtschaft (besonders in den ländlichen Gemeinden) und des Handels notwendig sind.

Z. B. ist jede Gemeinde nach dem Gemeindegesetz[1]) verpflichtet, Kornmagazine zu haben, in welchem Getreide aufbewahrt wird, um bei Missernten oder anderen Unglücksfällen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Solche Kornmagazine (hambari) gab es trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Jahre 1900 von 1880 Gemeinden nur in 911 Gemeinden[2]). Auch durch das Gesetz hat die Gemeinde die Aufgabe für die Anschaffung und Unterhaltung von Rassetieren zur Veredelung der heimischen Rasse und für Einrichtungeu, welche dem landwirtschaftlichen Betriebe nützlich sind, zu sorgen. In allen diesen Fällen, wie auch zur Förderung des Handels durch Erbauung und Erhaltung neuer Wege und Chausseen leisten die ländlichen Gemeinden sehr wenig.

Dagegen steht es im Bereiche der städtischen Gemeinden die grossen Aufgaben zu erfüllen, welche die städtischen Sicherheits-, Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsinteressen befördern sollen, da hier die Voraussetzungen gegeben sind, durch die verschiedenen Einrichtungen einen grossen Teil der hier erforderlichen Kapitalien zu erzielen. Von diesen Aufgaben sind in Sofia folgende ausgeführt: Die elektrische Beleuchtung und die elektrische Strassenbahn befindet sich in Händen einer ausländischen Gesellschaft unter der Kontrolle der Gemeinde; die Errichtung der Wasserleitung, die Anlegung der Kanalisation, die Installierung der Strassen, Promenaden, Parkanlagen, Plätze, Besprengung der Strassen, Kehrichtabfuhr ist und wird von der Gemeinde ausgeführt. In allen anderen städtischen Gemeinden sorgt für die angeführten Aufgaben meist die Gemeinde selbst. Auch die Errichtung und Unterhaltung der Schlachthäuser, Marktplätze und Hallen übernimmt die Gemeinde selbst, allerdings haben

[1]) Gemeindegesetz 1902. Artikel 11. Ziffer 3.

[2]) Die Dorfmagazine und die Ernährung der Dorfbevölkerung in Missjahren von P. Ditscheff. Schrift des ökonomischen Vereins. 1902. Buch VI. S. 118.

die Gemeinden bis jetzt für moderne Einrichtungen wenig geleistet. Zu den Aufgaben der städtischen Gemeinden gehört auch die Herstellung von Bibliotheken, Denkmälern und dergl.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausgaben.

Die Gemeinden als Finanzkörper haben eigenes Budget. Das Budgetwesen der Gemeinden, wie auch der Kreise in Bulgarien, ist wie dies in Frankreich der Fall ist, in sehr detaillierter Weise geregelt. Die Beschlussfassung des Budgets unterliegt der Genehmigung der Staatsorgane. Das Budget zerfällt in zwei Teile: in dem ersten Teile sind alle Einnahmen, in dem zweiten alle Ausgaben aufgezählt Wir werden hier erst die Ausgaben der Gemeinden zu betrachten haben, da in Wirklichkeit die Notwendigkeit von Ausgaben die Feststellung der Einnahmen rechtfertigt und so wird gewöhnlich bei der Feststellung der Budgets vorgegangen, aber bei uns weicht der Gesetzgeber von diesem logischen Gange ab, indem erst die Einnahmequellen bestimmt werden müssen, und dadurch will er zeigen, dass die Aufgaben immer bei strenger Sparsamkeit ausgeführt werden dürfen. Das Budget darf nicht mit Deficit abgeschlossen werden, was aber in Wirklichkeit sehr oft vorkommt. Wenn sich nach dem Abschluss des Budgets ein Ueberschuss herausstellt, was in der letzten Zeit sehr selten vorkam, wird es in die bulgarischen Volks- oder Landwirtschaftsbank zur Kapitalisierung eingetragen, bis der Gemeinderat über seine Anwendung beschliesst[1]).

Das bulgarische Gemeindegesetz teilt die Ausgaben der Gemeinden in ordentliche und ausserordentliche, welche obligatorisch und fakultativ sein können, und das ist ein Unterschied zwischen Gemeinde und Staatsbudget.

Die obligatorischen Ausgaben, welche die Gemeinden zu machen haben, waren in den ersten Gemeindegesetzen genau aufgezählt, während dies nachher und in den jetzigen

[1]) Gemeindegesetz von 1902.

nicht mehr der Fall ist. Unter diese Ausgaben fallen auch die für staatliche Zwecke, welche besondere Ortskenntnisse oder besondere Rücksichtnahmen auf örtliche Interessen und Hilfsmittel erfordern[1]) und die nicht nur durch die Gemeindegesetze, sondern auch durch andere spezielle Gesetze den Gemeinden zur Ausführung auferlegt sind. Hierher gehören die Ausgaben für die Sicherheit, Gesundheit und Baupolizei, für die Beihilfe bei der Versorgung politischer Wahlen, bei der Volkszählung und bei der Repartierung und Erhebung gewisser Steuern, wie auch aus dem Gebiete der Militärverwaltung für die Aushebung und Rekrutierung der Militärpflichtigen u. s. w.

Für alle diese staatlichen Aufgaben, wie auch für alle Aufgaben, die den Gemeinden auferlegt sind, haben die letzteren, sowohl in den städtischen, wie auch in den ländlichen Gemeinden einen ausgedehnten Verwaltungsorganismus zu unterhalten. So sehen wir, dass die Ausgaben für die Besoldung der Gemeindebürgermeister und alle anderen Gemeindebehörden in allen ländlichen Gemeinden (1812) im Jahre 1903 die Summe von 3,891,044 Frcs. betrugen[1]), was gegen 9,193,503 Frcs. der gesamten Ausgaben der ländlichen Gemeinden 42,31 % bedeutet, während sie in allen städtischen Gemeinden (79) in demselben Jahre 3,078,841 Frcs. betrugen[2]) (die Kanzleiausgaben von 142,420 sind mitgerechnet) was gegen 15,871,076 Frcs. der gesamten Ausgaben 20,03 % bedeutet. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Ausgaben zur Besoldung des Gemeindeapparats in den ländlichen Gemeinden grösser als in den städtischen sind. Rechnen wir die Ausgaben in allen städtischen und ländlichen Gemeinden zusammen, so finden wir, dass sie die Summe von 6,969,885 Frcs. erreichen, was gegen 25,064,579 Frcs. der gesamten Ausgaben 27,80 % bedeutet, also über $^1/_4$ der gesamten Gemeindeausgaben. Der kleinere Prozentsatz in den städtischen Gemeinden für Verwaltung des Gemeindeapparats im Vergleich zu den grösseren der

---

[1]) Roscher, System der Finanzwissenschaft, 1886. Seite 655—56.

[2]) Verzeichnis (Register) aller Gemeindebudgets für das Jahr 1903. Herausgegeben vom Ministerium des Innern.

ländlichen Gemeinden erklärt sich dadurch, das die Städte grössere Ausgaben für kulturelle und wirtschaftliche Zwecke als die Dörfer zu machen haben.

Die Ausgaben der Gemeinde der Stadt Sofia für die Verwaltung erreichte im Jahre 1895 = 392,050 Frcs., im Jahre 1900 stiegen sie auf 541,180 Frcs.[1]) und im Jahre 1904 fielen sie auf 493,400 Frcs.[2]), was gegen 5,176,635 Frcs. der gesamten Ausgaben (1904) 8,56% bedeutet.

2. Einige Ausgaben der Gemeinde

welche wir nach Roscher als Ausgaben für obligatorisch-kommunale Zwecke bezeichnen können, haben auch die bulgarischen Gemeinden zu machen. Diese Ausgaben sind solche, für die eine jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde sich verpflichtet, um ein richtigen Gang der Gemeindeverwaltung zu erzielen. Diese Ausgaben muss die Gemeinde ausführen, sonst wird sie dazu vom Staate gezwungen. In den bulgarischen Gemeindegesetzen von 1902 finden wir, dass die Gemeinden für das Volksschulwesen gemäss der Gesetze des Kultusministeriums zu sorgen verpflichtet sind, dann für die Unterhaltung der Gemeindehospitäler, für das Feuerlöschwesen, für das Verkehrswesen u. s. w., es steht aber nicht im Gesetz, dass im Falle der Nichtbeachtung der Staat die Ausgaben für diese Zwecke in das Gemeindebudget bei seiner Genehmigung eintragen wird. Es steht nur darin, dass bei der Bildung des Budgets auch die Summe, zu welcher die Gemeinde gerichtlich verurteilt ist, als Ausgabe eingetragen werden muss, sonst wird sie von den Staatsorganen bei der Genehmigung eingetragen. (Art. 77 resp. 61). Aus diesen Artikel und aus anderen der Gemeindegesetze und aus dem Gesetze für die Volksbildung können wir schliessen, dass die Staatsorgene (der Kreisgouverneur mit Einverständnis nten Kommission und des Ministers des Innern)

m Jahre erreichten die Ausgaben für die Verwaltung

nis aller Budgets der städtischen Gemeinden für das 1904.

auch die Gemeinden zur Eintragung der erforderlichen für einige obligatorisch-kommunale Zwecke Ausgaben in ihre Budgets zwingen können. Z. B. wenn eine Gemeinde die erforderlichen Summen für die Unterhaltung der Volksschulen in das Budget nicht einschreibt, hat die permanente Kommission das Recht, dies selber zu tun.

Wir möchten hier nur die wichtigsten dieser Art Ausgaben kurz erwähnen:

1. Die Sorge für den Elementarunterricht ist, wie wir schon gesehen haben, zwischen Staat und Gemeinde verteilt. Die Gemeinden schreiben in die Budgets eine Summe als Hülfe zur Unterhaltung des Schulwesens auf und daraus können wir klar sehen, dass die letzte von dem guten oder schlechten Zustand der Gemeindefinanzen (resp. Staatsfinanzen, weil der Staat dasselbe tut) abhängt. Da die Gemeinden diese Hilfe für die Unterhaltung der Schulen und namentlich die Besoldung der Lehrer ganz unregelmässig ausbezahlt haben, so hat der Staat, um die Besoldung der Lehrer zu sichern, über die Einnahmen aus dem Oktroi und den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern freie Hand, indem er die erforderlichen Summen für den Gehalt der Lehrer von diesen Einnahmen abzieht, und die Auszahlung auf diese Weise geschieht, wie der Staat den übrigen Teil für die Besoldung auszahlt.[1]) Nach dem letzten Gesetz hat der Staat die ganze Besoldung der Lehrer auf sich genommen, so dass diese materiell gesichert sind. Aus den Gemeindebudgets für das Jahr 1903 sehen wir, dass die Höhe der Hilfe zur Unterhaltung der Volksschulen in allen ländlichen Gemeinden 2,003,309 Frcs. erreichte, was gegen 9,193,503 Frcs. der gesamten Ausgaben 21,78% bedeutet, während sie in den städtischen Gemeinden für dasselbe Jahr 1,491,634 Frcs. betrugen, was gegen 15,871,076 Frcs. der gesamten Ausgaben 9,39% bedeutet. Die Ausgaben für die Schulen nehmen in den Budgets der ländlichen Gemeinden nach ihrer Höhe die zweite Stelle ein. In den früheren Jahren sind diese Ausgaben verhältnissmässig geringer gewesen. Nach dieser Richtung hat Bulgarien

[1]) Gesetz von 1899 für die Volksbildung.

noch viel zu leisten, weil trotz des obligatorischen und unentgeltlichen Volkschulunterrichts ein grosser Prozentsatz der Bevölkerung ungebildet bleibt.

Im Jahre 1900 war der Prozentsatz der Personen, welche lesen und schreiben können, speziell für die rein bulgarische Bevölkerung 32,48% für die Männer und 9,84% für die Frauen und durchschnittlich für die ganze reine bulgarische Bevölkerung 21,39%. Die Hauptursache des so niedrigen Prozentsatzes der Gebildeten in Bulgarien ist auf den Mangel an Volksschulen, besonders auf dem Lande zurückzuführen.

Im Jahre 1902/03[1]) war die Lage des Volksschulwesens in folgender Aussicht:

Es gab 4439 Schulen, 340,640 Schüler und 7752 Lehrerpersonal. Das Schulbudget enthielt 7,625,539 Frcs. (4,164,248 Frcs. vom Staate und 3,461,291 Frcs. von den Gemeinden und anderen Quellen). Für je einen Schüler 22,3 Frcs.

Die Hilfe der Gemeinde der Stadt Sofia für das Volksschulwesen war nach dem Budget vom Jahre 1899 = 125,000 Frcs. und vom Jahre 1904 schon 150,000 Frcs.

In der folgenden Tabelle geben wir Ausgaben in einem Zeitraum von 1895—1902 für das Volksschulwesen, ausgegeben durch den Staat, (Nach den Budgets).[2]).

Jahr	Für Inspektion der Volksschulen.	Für Schulgebäude.	Für Unterhaltung	Zusammen.
1895	250,600	300,000	4,660,000	5,210,600
1896	250,000	300,000	4,680,000	5,230,000
1897	250,000	260,000	4,828,256	5,338,256
1898	230,000	3,000	4,678,680	4,911,680
1899	230,000	—	4,452,568	4,682,568
1900			3,735,916	3,735,916
1901			3,974,018	3,974,018
1902			4,164,248	4,164,248

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Staat bis zum Jahre 1898 grössere Summen in seinen Budget vorgesehen hat als nachher und seit 1902/03 wieder von neuem grosse

[1]) Statistik 1902/03.

[2]) Das Ministerium der Finanzen.

Summen vorzusehen begonnen hat. Der Staat muss Massregeln treffen, um den Prozentsatz der Schriftkundigen in Bulgarien zu erhöhen, da bei einer, auf einer niedrigen Bildungsstufe stehenden Bevölkerung eine soziale, politische und wirtschaftliche Erhöhung nicht gedacht werden kann.

2. Die Gemeinden sind weiter verpflichtet, für Errichtung von notwendigen Gebäuden, sowie deren Erhaltung, dann für die Instandhaltung der bestehenden Wege, Strassen, Brücken, Gärten, Wasserleitungen u. s. w., wie auch für die Friedhöfe Ausgaben zu machen. Diese Ausgaben sind nicht gross, besonders in den ländlichen Gemeinden, da sie hier meist in Form von Arbeits- und Naturalleistungen bestehen. So erreichten diese Ausgaben im Jahre 1903 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden die Summe von 474,094 Frcs. Die Gemeinden sorgen für den Bau der Strassen und Plätze, während für die Gemeindewege und Chausseen die Gemeindeangehörigen eine Wegesteuer, wie wir schon gesehen haben, an den Staat zu entrichten, verpflichtet sind. Diese Steuer darf nur für den Bau von Gemeindewegen ausgegeben werden, was aber in Wirklichkeit nicht jedesmal der Fall ist.

Die Ausgaben für neue Gemeindegebäude, neue Strassen, Brücken u. s. w. gehören zu den ausserordentlichen Ausgaben. Diese waren im Jahre 1903 in den Budgets der städtischen Gemeinden auf 3,354,113 Frcs. vorgesehen, von denen allein auf das Budget der Gemeinde der Stadt Sofia 2,000,500 Frcs. fällt. Für die Erhaltung der bestehenden Strassen, Brücken, Gärten und Wasserleitung finden wir in dem Budget der Gemeinde Sofia die Summe von 98,300 Frcs.

3. Grosse Ausgaben haben die Gemeinden, besonders die städtischen für die Verzinsung und Amortisation der Gemeindeschulden zu machen. In allen städtischen Gemeinden sehen wir in den Budgets von 1903, dass diese Summe 2,671,773 Frcs. erreicht hat, was gegen 15,871,076 der gesamten Ausgaben 16,83% bedeutet. Nur die Ausgaben der Gemeinde der Stadt Sofia für diesen Zweck betrugen in diesem Jahre 1,380,800 Frcs., was gegen 5,190,840 Frcs. der gesamten Ausgaben 26,60% bedeutet. Diese Ausgaben

sind obligatorisch für die Gemeinde und daraus können wir sehen, dass die bulgarischen Gemeinden mit grossen Schulden belastet sind.

4. Die Gemeinden in Bulgarien sind verpflichtet, wie wir schon gesehen haben, auch für das Armenwesen Ausgaben zu machen. Es ist dem Gemeinderate überlassen, zu beschliessen, mit was für Mitteln, Grösse und auf welche Art und Weise den armen Mitgliedern der Gemeinde, den Kranken, den körperlich Schwachen, den Arbeitsunfähigen, den Findelkindern und überbaupt allen, die der Wohltätigkeit bedürfen, mit Hilfen entgegenzukommen. Diese Ausgaben spielen in den Budgets der ländlichen Gemeinden keine Rolle. Die Ausgaben, welche in den städtischen Budgets für diesen Zweck vorgesehen sind, werden vielmehr für körperlich Schwache und Kranke, die nicht arbeiten können, ausgegeben, aber nicht für Besitz- oder Arbeitslose.

Die Ausgaben für das Armen- und Krankenwesen und für alle wohltätigen Zwecke erreichten im Jahre 1903 in allen städtischen Gemeinden nach ihren Budgets die Summe von 320,332 Frcs., wovon auf das Budget der Gemeinde der Stadt Sofia 35,600 Frcs. fallen. Wir sehen also, dass die bulgarischen Gemeinden nach dieser Richtung sehr wenig leisten. Es muss hier noch besonders erwähnt werden, dass die bulgarische Landbevölkerung sehr wenig medizinische Unterstützung bekommt, da auf dem Lande fast keine Hospitäler sind (wenigstens Abteilungen der städtischen, in welchen die Bevölkerung schnell ärztliche Hilfe finden kann) und die Bezirksärzte nicht im Stande sind, eine solche schnell zu leisten. Sache des Staates und der Gemeinde ist es, nach dieser Richtung bestrebt zu sein und auch in den ländlichen Gemeinden, (wenigstens in den grösseren) kleine Hospitäler zu eröffnen, deren Unterhaltung und die des medizinischen Personals der Bevölkerung selbst überlassen werden kann.

5. Die städtischen Gemeinden sind verpflichtet, Sorge für das Feuerlöschwesen zu tragen, indem der Bürgermeister für seine Einrichtungen, wie für ihre Unterhaltung zu sorgen hat. In den ländlichen Gemeinden spielen die Ausgaben für

diesen Zweck keine Rolle, da die ganze Dorfbevölkerung dafür zu sorgen hat, und im Falle dass Jemand im Gebiete einer Dorfgemeinde durch Feuersbrunst Schaden erlitt und der Täter innerhalb 4 Monaten nach der Feuersbrunst nicht gefunden wird, sind die Einwohner der betreffenden Gemeinde gesetzlich verpflichtet[1]), den Betroffenen in Geld oder Natura Schadenersatz, doch nur bis 3000 Frcs., zu leisten. In diesem Gesetz ist das Prinzip der allgemeinen Garantie durchgeführt, welches erst unter den slavischen Völkern entwickelt war und noch heute unter den Südslaven als Sitte existiert. Unter den Türken hat sich dieses Prinzip auch bewährt, das nach der Befreiung Bulgariens in „das Gesetz, betreffend die Feuersbrünste in allen Dörfern und kleineren Städten, welche hauptsächlich Landwirtschaft betreiben", verwandelt wurde.

Die Ausgaben für das Feuerlöschwesen in den grösseren Städten erreichten nach ihren Budgets im Jahre 1904 die Summe von 215,805 Frcs., wovon auf die Gemeinde der Stadt Sofia 20,000 Frcs. entfällt.

Wir sehen also, dass die Kosten für das Feuerlöschwesen in den wenigen grösseren Städten schon ziemlich gross sind. Diese Ausgaben können vermindert werden, wenn für die Tragung der Kosten auch die Versicherungsgesellschaften herangezogen werden, was bis jetzt nicht der Fall ist und was nicht ohne Berechtigung wäre.

6. Ausser allen bisher angeführten Ausgaben haben die Gemeinden noch eine ganze Reihe von Ausgaben zu machen. Z. B. für die Beleuchtung und Reinigung der Strassen, Abfuhr des Strassen- und Hauskehrichts, für An- und Verkäufe von Plätzen und Gebäuden, dann für Errichtung von Markthallen, Schlachthöfen, Parkanlagen u. s. w. die Ausgaben für diese Zwecke beziehen sich ausschliesslich auf die städtischen Gemeinden und einige, die wieder, nach Roscher, als Ausgaben für fakultativ-kommunale Zwecke bezeichnet werden können. Die Ausgaben für die Beleuchtung waren in den städtischen Gemeinden nach den Budgets vom Jahre 1903 auf 373,502 Frcs. festgestellt, wovon für

[1]) Gesetz vom 14. Februar 1883. Art. 3.

die Gemeinde der Stadt Sofia 127,000 Frcs., der Stadt Warna 27,000 Frcs. und Philipoppol (Plovdiv) 17,000 Frcs., also diese 3 Städte nehmen für diesen Zweck fast die Hälfte in Anspruch.

Die Ausgaben für An- und Verkäufe von Plätzen und Gebäuden für Planierung und Regulierung der Städte waren für dasselbe Jahr auf 226,541 Frcs. festgesetzt, wovon auf das Budget der Stadt Sofia 30,000 Frcs. fallen.

Die Ausgaben für Abfuhr des Strassen- und Hauskehrichts stiegen im selben Jahre in allen städtischen Budgets auf 227,680 Frcs., wovon auf das Budget der Stadt Sofia 81,100 Frcs. entfallen. Gegenüber einigen von diesen Ausgaben haben die Gemeinden auch Einnahmen, erzielt durch verschiedene Gebühren und Taxen, so dass diese im Stande sind, nicht nur die Ausgaben dafür zu decken, sondern auch einen Ueberschuss zu erzielen.

So betrugen z. B. die Ausgaben für die Kehrichtabfuhr im Budget der Stadt Sofia im Jahre 1903 81,100 Frcs., während die Einnahme auf 120,000 Frcs. stiegen.

Das sind die hauptsächlichsten ordentlichen Ausgaben, welche die Gemeinden in Bulgarien zu machen haben.

In der folgenden Tabelle geben wir die Ausgaben aller städtischen Gemeinden nach ihren Budgets in dem Zeitraum von den letzten 5 Jahren (von 1900 bis 1904 einschliesslich).

Die gesamten Ausgaben der städtischen Gemeinden in 1000 Frcs.[1])

	Ordentliche Ausgaben.							Ausserordentliche Ausgaben.				
Jahre	Verwaltungs und Kanzleikosten.	Verzinsung und Amortisation.	Schulwesen.	Armen- u. Krankenwesen.	Wege, Strassen, Brücken, Wasserleitung, Planiernng u. s. w.	Strassenbeleuchtung und Kehrichtabfuhr.	Sonstige Ausgaben.	Zusammen.	Neue Gemeindegebäude Strassen, Brücken u. s. w.	Schulden von abgeschl. Budgets u. and. Ausgaben.	Zusammen.	Ordentliche u. ausserordentliche Ausgaben.
1900	3,773	3,254	1,443	366	1,350	303	1,668	12,159	1,449	3,720	5,170	17,329
1901	3,289	2,532	1,368	340	713	619	1,380	10,251	823	2,869	3,688	13,939
1902	3,219	2,616	1,423	322	796	620	1,313	10,309	1,122	8,422[2])	9,544	19,853
1903	3,079	2,672	1,492	320	701	601	1,162	10,026	3,354	2,491	5,845	15,871
1904	3,385	2,846	1,579	369	793	661	1,246	10,880	1,471	2,944	4,415	15,296

[1]) Zusammengestellt nach den Budgets der städtischen Gemeinden vom Jahre 1900, 1901, 1902, 1903 und 1904. Herausgegeben vom Ministerium des Innern.

[2]) Nur Schulden: 4,952 Frcs.

Für die ländlichen Gemeinden haben wir die Ausgaben nur für die Jahre 1903 und 1904.

Sie gestalten sich in folgender Form:

Die gesamten Ausgaben der ländlichen Gemeinden in 1000 Frcs.

Jahre	Verwaltung und Kanzlei.	Schulwesen.	Andere Ausgaben.	Zusammen.
1903	3,891	2,003	3,299	9,194
1904	4,122	2,472	3,869	10,463

Aus den Tabellen für die städtischen Gemeinden können wir sehen, dass die grössten Ausgaben auf die Verwaltung fallen (im Jahre 1900 = 3,773 Frcs.), nach diesen kommen die Ausgaben für die Verzinsung und Amortisation der Schulden (wieder 1900 = 3,254 Frcs.) und dann an dritter Stelle die Ausgaben für das Schulwesen (1904 = 1,579 Frcs.) Das sind die ordentlichen Ausgaben. Von den ausserordentlichen stehen (wenn wir die Ausgaben für die alten Schulden ausschliessen) in erster Linie die für Errichtung neuer Gebäude, Anstalten, Brücken, Strassen u. s. w. ausgegebenen Summen. In den ländlichen Gemeinden sind die grössten Ausgaben die für Verwaltung (1904 = 4,122 Frcs.). Dann kommen die für das Schulwesen (1904 = 2,472). Die Ausgaben der Gemeinde der Stadt Sofia für denselben Zeitraum geben wir in der nächsten Tabelle. (Einnahmen und Ausgaben der Stadt Sofia).

Dritter Abschnitt.

Die Einnahmen.

Die Einnahmen der Gemeinden sind wie die Ausgaben nach dem Gemeindegesetz in ordentliche und ausserordentliche geteilt. Während die ersteren solche sind, die sich in jedem Finanzjahre regelmässig wiederholen, sind die letzten solche, die durch Veräusserung von Teilen des Gemeindevermögens, oder durch Kontrahierung von Anleihen im Namen der Gemeinde oder durch Subsidien vom Staate und von den Kreisen oder überhaupt durch solche, die den Charakter der ordentlichen nicht haben und nur jeweilig

die Einnahmen der Gemeinden vermehren. Was die ordentlichen Einnahmen anbelangt, so fliessen sie aus dem Grundeigentum und aus gewöhnlichen Betrieben, aus Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, aus indirekter Besteuerung in Form von Oktroi und aus einer grossen Reihe Gebühren und Taxen zusammen.

Wir werden die Einnahmen der Gemeinden zu betrachten haben, wie sie in den Gemeindebudgets verteilt sind und zwar zunächst:

1. Kapitel.

Die Erwerbseinkünfte.

Wir beginnen mit den Einnahmen aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Gemeinden, welche nicht die grössten sind, sondern nur deswegen, weil sie zuerst im Gemeindebudget aufgestellt sind. Das bewegliche Vermögen bringt den Gemeinden sehr unbedeutende Summen, deswegen werden wir es am Ende dieses Kapitels kurz zu behandeln haben. Die Gemeinden besitzen fast $^1/_3$ (30,90%)[1]) des ganzen betriebsfähigen Grund und Bodens in Form von Waldland, Weide und Acker. Auf die Frage des Gemeindegrundeigentums müssen wir etwas näher eingehen, weil sie in der letzten Zeit sehr viel erörtert ist und weil es für einen Agrarstaat wie Bulgarien von grosser Bedeutung ist. Wie gesagt, besitzen die Gemeinden Grundeigentum in erheblicher Ausdehnung in Form meistens von Weide und Forstland. Zu diesem Eigentum sind die Gemeinden auf folgende Weise gekommen:

1. Nach dem türkischen Gesetz für die Ländereien vom 21. April 1858 Artikel 97 sind die Weiden ab antiquo einem oder mehreren Dörfern oder einer Stadt abgetreten worden, deren Einwohner das ausschliessliche Recht haben, ihr Vieh auf ihnen zu weiden und das Forstland zum Selbstgebrauch, zu Heiz- und Bauzwecken zu benutzen. Dieses immobiliare

[1]) Nach der landwirtschaftlichen Statistik von 1897 besitzen die Gemeinden 2,291,157 ha Grundbesitz, verteilt auf 16,116 Parzellen, was gegen 7,513,749 ha des gesamten Grundbesitzes Bulgariens 30,90% bedeutet. Wir müssen aber gleich bemerken, dass die Angaben über die Ausdehnung des Gemeindegrundbesitzes nicht genau sind.

Gemeindeeigentum darf nach dem Gesetze weder unter die Einwohner verteilt, noch veräussert werden, noch können es sich Private oder andere Gemeinden oder der Staat aneignen. Es darf auch nicht urbar gemacht werden, also es ist im Eigentum der Gemeinde, aber in der Nutzung der Gemeindeeinwohner, soweit diese ihr Vieh auf die Weiden treiben wollen oder aus dem Forstland zu eigenem Gebrauch Holz hacken wollen. Solche nutzbare Grundstücke pflegt man in der ökonomischen Literatur mit dem Namen Almengüter zu bezeichnen,

Die Gemeinden nutzen diesen Grundbesitz nicht als juristische Person aus, weil die Gemeinden für den türkischen Gesetzgeber keine juristische Personen sind, sondern der Sultan hat das oberste Recht auf das Eigentum aller Ländereien. Aber diese Auffassung des türkischen Gesetzgebers, welche auch nur formell ist, kann nicht nach der Befreiung Bulgariens auch für uns maassgebend sein, denn unsere Gesetzgebung hat bis jetzt die Almengüter (Gemeinde-Weiden und Forstland) immer als Gemeindeeigentum betrachtet.

2. Als juristiche Person besitzen die Gemeinden auch Grundeigentum, was sie auf verschiedenen Wegen erworben haben, z. B. durch Ankauf oder durch Geschenk oder auf eine andere rechtliche Weise. Man darf dieses Gemeindeeigentum mit den Weiden und dem Forstland, welches vom Staate den Gemeindeeinwohnern zu Nutzniessung überlassen worden ist, nicht verwechseln, denn das erstere ist Privateigentum der Gemeinde und als Kämmereivermögen ist das zu bezeichnen[1]), was die Gemeinden für ihre Interessen nützen oder verwerten, wie auch verkaufen können, während das letztere nicht verkauft werden darf, sondern zum Nutzen der Gemeindebewohner dienen soll.

Nach den Angaben von T. Wassileff[2]) im Jahre 1897 erreichte die Grösse der städtischen Almengüter ca. 160,272

[1]) Das Kämmereivermögen begreift in sich auch nutzbare gewerbliche Anlagen und Gebäude.

[2]) Die Angaben sind durch das Ministerium des Innern gesammelt und obwohl sie nicht ganz genau sind, scheinen sie wenigstens der Wahrheit näher zu kommen, als die Angaben der Landwirtschaftstatistik von 1897.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde der Stadt Sofia.[1])

Die ordentlichen Einnahmen.	1900	1901	1902	1903	1904
1. Bewegliches und unbewegliches Vermögen	223,500	250,000	165,000	190,000	158,000
2. Strafen	6,000	6,000	6,000	6,000	2,000
3. Intisapsgebühr (Geb. vom Viehverkauf)	37,702	40,000	46,167	46,160	46,160
4. Schlachtgebühr	169,200	180,000	202,534	202,534	244,534
5. Gewichte und Maassgebühr	14,000	14,000	14,000	12,500	100,000
6. Oktroi und Batsch	—	600,000	720,000	1,086,720	1,481,358
7. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	200,000	220,000	220,000	320,000	220,000
8. Kehrichtabfuhrgebühr (Taxe)	80,000	90,000	75,000	120,000	83,333
9. Wassergebühr (Taxe)	115,000	117,000	100,000	120,000	90,000
10. Andere Gebühren und Taxen	259,947	233,400	190,035	236,905	202,555
11. Verschiedene Einnahmen	1,733,866	388,300	331,890	191,900	201,200
12. Zusammen:	2,840,215	2,138,840	2,070,726	2,532,840	2,829,135
Die ausserordentlichen Einnahmen.					
1. Vom verkauften Gemeindevermögen	60,000	385,500	10,000	520,000	50,000
2. Anleihen	3,000,000	1,320,000	5,510,084	1,500,000	1,500,000
3. Jeweilige Einnahmen, einschl. Aktivbestände aus abgesch. Budgets	5,000	5,000	1,868,298	20,000	10,000
4. Staats- und Kreissubsidien	—	500,000St.	500,000St.	—	—
5. Geldzins u. dergl	—	—	—	—	—
6. Verschiedenes	—	—	—	618,000	787,500
7. Zusammen:	3,065,000	2,210,500	7,888,382	2,658,000	2,347,500
Zusammen ordentl. u. ausserordentl. Einnahmen	5,905,215	4,349,340	9,959,108	5,190,840	5,176,635

Die ordentlichen Ausgaben.	1900	1901	1902	1903	1904
1. Verwaltungs- und Kanzleikosten	541,180	515,680	533,880	458,623	493,400
2. Verzinsung und Amortisation	1,493,450	1,215,750	1,282,187	1,380,800	1,594,135
3. Schulwesen	165,000	153,000	150,000	155,000	150,000
4. Armen- und Krankenwesen	83,585	45,000	38,400	35,600	42,900
5. Wege, Strassen, Brücken, Bauten, Wasserleitung, Kanalisation u. s. w.	165,500	160,000	229,300	128,300	141,500
6, Steuer für Gemeinde-Vermögen	20,000	20,000	20,250	20,000	20,000
7. Strassenbeleuchtung und Kehrrichtabfuhr	30,500	205,000	205,500	208,600	213,100
8. Sonstige Ausgaben	40,000	58,000	54,700	63,407	106,700
9. Verschiedene, unvorhergesehene und Fond (Reservefond)	301,000	100,000	46,509	82.510	68,000
10. Zusammen:	2,840,215	2,472,930	2,570,726	2,532,840	2,829,135
Die ausserordentlichen Ausgaben.					
1. Neue Gebäude, Anstalten, Strassen, Brücken u. s. w.	705,000	182,000	513,000	2,000,500	739,500
2. Schulden von abgeschlossenen Budgets und verschiedene andere Ausgaben	3,367,830	1,694,410	6,875,382	657,500	1,608,000
3. Zusammen:	4,072,830	1,876,410	7,388,382	2,658,000	2,347,500
Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben	6,913,045	4,349,340	9,959,108	5,190,840	5,176,635

[1]) Zusammengestellt nach den Jahresbudgets der Gemeinde der Stadt Sofia.

Hektar, nach dem damaligen Werte und nach den Gemeindebüchern auf 15,560,328 Frcs. mit einem Reinertrag von 36,917 Frcs. und die Grösse der ländlichen ca. 1,335,842 ha, auf 82,041,517 Frcs. mit einem Reinertrage von 365,778 Frcs. geschätzt.

Rechnen wir die Zahlen der städtischen und ländlichen Gemeinden zusammen, so bekommen wir die gesamte Grösse der Gemeindeweiden und Forsten mit ca. 1,496,114 ha, auf 97,601,845 Frcs. mit einem Reinertrag von 402,695 Frcs. abgeschätzt. Wir sehen also, dass die Gemeindealmengüter bei ihrer jetzigen rechtlichen Stellung einen sehr geringen Reinertrag (kaum $^1/_2\,\%$) abwerfen.

Betrachten wir jetzt das Gemeindegrundeigentum aus der zweiten Kategorie, so sehen wir, dass die Grösse der städtischen Gemeindeäcker, Wiesen, Weiden, Wälder, Weinberge u. s. w. nach denselben Angaben circa 69,378 ha beträgt. Man schätzt sie auf 11,108,166 Frcs. mit einem Reinertrag von 116,412 Frcs. und die Grösse der ländlichen Gemeinden auf circa 324,420 ha (18,969,311 Frcs. Grundwert mit einem Reinertrag von 389,447 Frcs.) oder alles zusammen auf circa 393,798 ha, geschätzt mit einem Grundwert von 30,077,477 Frcs. und einem Reinertrag von 505,859 Frcs. Wir sehen also, dass auch dieses Gemeindegrundeigentum, was einen grösseren Ertrag gewähren könnte, den Gemeinden nicht einmal $2\,\%$ einbringt. Die Grösse der beiden Kategorien des Gemeindegrundeigentums erreichte circa 1,889,912 ha, auf 127,679,332 Frcs. mit einem Reinertrag von etwa 908,554 Frcs. geschätzt.

Das türkische Gesetz von 1858 machte die Gemeindeweiden unproduktiv, genau wie sie aber auch vor diesem Gesetz gewesen sind und da nach der Befreiung Bulgariens kein Gesetz etwas vom Inhalte des türkischen Gesetzes abänderte, so blieben diese bis zum Erlass des Gesetzes für die Urbarmachung der Gemeindeweiden vom 10. Januar 1904 in derselben Lage. Trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 97 des Gesetzes, dass die Gemeindeweiden nicht verkauft und urbar gemacht werden dürfen, hat sich ihre Grösse durch die willkürliche Urbarmachung und Aneignung von

den Einwohnern der Gemeinden, denen sie zur gemeinsamen Nutzniessung überlassen waren, oder von anderen Privaten auf irgend eine andere Weise vermindert. In einigen Gemeinden hat sogar die Urbarmachung und Aneignung grosse Dimensionen angenommen. Es ist zu bemerken, dass die türkische Regierung viel grössere Sorgfalt darauf zu legen pflegte, die Gemeindeweiden für den Zweck, für den sie ab antiquo den Gemeinden abgetreten waren, zu bewahren und in den Schranken des Art. 97 des türkischen Gesetzes zu behalten. So z. B. sind in der Türkenzeit die Früchte der urbar gemachten Weiden einfach dem Vieh zur Vernichtung überlassen worden. Die Gemeindeweiden konnten natürlich in den Fesseln des Gesetzes von 1858, welches bei ganz verschiedenen Verhältnissen in Kraft war, nicht ewig bleiben. Die Frage für die allmähliche Urbarmachung der Gemeindeweiden ist von grosser Bedeutung in unserer Wirtschaftsliteratur und Praxis. Diese Frage muss gelösst werden. Der Fortschritt unserer Landwirtschaft verlangt, dass das vor sich gehen muss, was in den Kulturstaaten Europas schon längst vollendet worden ist. Die Einwendung gegen die Urbarmachung des kommunalen Grundeigentums ist eine Reaktion der ganzen historischen Agrarevolution. Das Gesetz von 1904 für die Urbarmachung der Gemeindeweiden löste diese Frage. Die hauptsächlichsten Motive, welche der jetzige Minister der Landwirtschaft bei dem Gesetzentwurfe vorgelegt hatte, sind folgende:

Die Gemeindeweiden werden auch jetzt willkürlich urbar gemacht und angeeignet von den Landwirten, deren Aecker den Gemeindeweiden angrenzen; die Vergrösserung der Bevölkerung verlangt Vergrösserung der Produktivität, welche bei der Unmöglichkeit, auf einmal zur intensiven Kultur überzugehen, nur bei Vergrösserung der urbar gemachten landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen ist.

In den Motiven wird angedeutet, dass, solange es zur Anbauung gute Flächen gibt, wie es die Weiden sind, man nicht eine intensive Landwirtschaft erwarten kann, infolgedessen müssen erst die zur Anbauung guten Flächen urbar gemacht werden. Wir glauben, um mit den Worten

des Professors Dr. Vadinchecht[1]) zu sprechen, dass es ein solches absolute Gesetz nicht gibt, nachdem die Entstehung der intensiven Landwirtschaft die absolute Urbarmachung aller dazu geeigneten Bodenflächen bedingt hat. In Europa, wo es jetzt intensive Landwirtschaft und keine Weiden gibt, ist nicht der Mangel an Weiden die Ursache einer intensiven Landwirtschaft, sondern im Gegenteil der Uebergang zu der intensiven und rationellen Landwirtschaft und Viehzucht hat die Urbarmachung der Weiden und ihre Verteilung hervorgerufen.

Die Art und Weise, auf welche das Gesetz die Weidefrage löst, ist in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht treffend und schädlich. Wir müssen auch hier bemerken, dass das Gesetz, obwohl es den Titel für die Urbarmachung der Gemeindeweiden trägt, vielmehr das Ziel zur Verteilung und zum Verkauf der Gemeindeweiden verfolgt. Dagegen werden wir unsere Meinung hier aussprechen müssen.

Vor allem unterscheidet das Gesetz Weiden, welche Dörfern oder Städten gehören, die hauptsächlich Landwirtschaft betreiben, und Weiden, welche Städten überhaupt gehören. Die Urbarmachung der Dorfweiden kann nur dann erlaubt werden, wenn die Bewohner des Dorfes angeben, dass sie ungenügenden Grund und Boden zur Anbauung haben. (Art. 1). Wie der Wille der Dorfeinwohner zu erfahren ist, bestimmt das Gesetz, das der Dorfschulze oder sein Gehilfe an einem Festtage alle Grundbesitzer zur Versammlung rufen lassen soll und einem jeden die Frage vorlegen: ob es notwendig ist, dass ein Teil der Gemeindeweide nnd was für Teil $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^3/_4$ u. s. w. urbar gemacht werden soll. Die Antwort eines jeden wird aufgeschrieben und durch den Bezirksgouverneur, der auch seine Meinung über die Frage giebt, in das Ministerium der Landwirtschaft gesandt. Die endgültige Entscheidung über Urbarmachung der Weide hängt von diesem ab. Der Teil

[1]) Demokratische Uebersicht. II. Jahrgang, 1904. N. 5, S. 98.
Vergl. auch Phillipowitsch, Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. II. S. 221.

der Weide oder die ganze Weide, welche schon zur Urbarmachung bestimmt ist, wird unter den Grundbesitzern in gleicher Grösse verteilt. Die Familien, in welchen es ausser dem Vater noch verheiratete aber noch nicht selbständige Söhne giebt, haben das Recht, für einen jeden verheirateten Sohn noch einen halben Teil von der Grösse eines Grundbesitzes zu bekommen. Die Witwen, welche minderjährige Kinder haben, haben auch das Recht eines jeden Grundbesitzers. (Art. 3). Die Grundbesitzer werden volle Eigentümer an dem ihnen auf diese Weise gegebenen Teil der Weiden, nachdem sie den zwischen 2 und 10 Frcs. pro Dekar bestimmten Preis innerhalb 3 Jahren gezahlt haben. In einer Frist von 20 Jahren hat aber der Grundbesitzer kein Recht, das ihm zugefallene Land weder zu verkaufen noch zu hypothekieren. Nur an die landwirtschaftliche Bank kann er gegen ihm zur Urbarmachung des Bodens gegebene Kapitalien hypothekieren. Von den Summen, die durch den Verkauf der Weiden gelöst werden, fliessen $^2/_3$ in die Staatskasse und $^1/_3$ in die Gemeindekasse und von diesem $^1/_3$ müssen die Kosten für die Abmessung bestritten werden. Von dem Reste dieses $^1/_3$ muss ein Gemeindefonds für gemeinnützige Zwecke gebildet werden, Im Falle, dass der Grundbesitzer im Laufe von 3 Jahren nicht den Preis der Weide auszahlt, bleibt das unbezahlte Land Eigentum des Staates. (Art. 4). Das Gesetz betrifft also weniger die Urbarmachung, als vielmehr einen Verkauf der Dorfweiden.

Hinsichtlich der Urbarmachnng der städtischen Weiden werden die Bürger nicht gefragt; es genügt, dass der Gemeinderat beschliesst und sein Beschluss vom Minister der Landwirtschaft bestätigt wird. Das Ministerium verteilt die für Urbarmachung bestimmte Weide in kleinere und grössere Stücke, die durch Ueberbietung (Versteigeruug) an heimische Grundbesitzer oder an auswärtige Private unter der Bedingung, dass sie eigene landwirtschaftliche Wirtschaften gründen werden, verkauft werden.

Was den Preis betrifft, so gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Dorfweiden. Es ist aber hier nicht klar, ob die betreffenden Abkäufer der Weide diese veräussern

können. Im Gesetze sind ausserdem noch Bestimmungen über den Verkauf von staatlichen Ländereien u. s. w., da sie aber nicht in unser Thema hineingehören, lassen wir sie unberührt.

Wie aus dem Inhalte des Gesetzes ersichtlich ist, ist das Hauptziel nicht die Urbarmachung der Gemeindeweiden, sondern Beseitigung des Gemeinde- und Staatseigentums und Umwandlung in Privateigentum. Gegen die Urbarmachung der Weiden haben wir nichts einzuwenden, sonst entsprechen wir der Ansicht einer progressiven Richtung in der Agrarpolitik nicht, aber die Urbarmachung der Gemeindeweiden kann erreicht werden, ohne dass das den Gemeinden seit Jahrhunderten gehörende Kapital verringert wird. Das könnte z. B. erreicht werden, wenn ein bestimmter Teil der Weide zur dauernden Verpachtung den Gemeindeeinwohnern überlassen wird.

Es ist allbekannt, dass, wenn ein Stück Land urbar gemacht und angebaut wird, es grösseren Ertrag und grössere Futtermittel gewähren kann, als wenn es als Weide ausgenutzt wird. Eben aus diesem Grunde haben wir nichts dagegen, wenn ein Teil der Weiden urbar gemacht wird; die Folge davon wäre, dass die Gemeinden grössere Erträge aus diesem bis jetzt fast keinen Ertrag bringenden Grundbesitz beziehen werden.

Das Gesetz enthält eine grosse Ungerechtigkeit erstens im Betreff der Gemeinden und zweitens in Betreff der Gemeindeeinwohner, welche keine Grundbesitzer sind. Im ersten Falle nimmt der Staat $^2/_3$ von dem Preise, zu welchem die Weideteile verkauft worden sind und im Falle dass die Besitzer diese Teile nicht auszahlen, werden sie Staatseigentum. Also hier betrachtet der Staat die Gemeindeweiden, welche nach der türkischen Gesetzgebung zwar auch Staatseigentum, aber nur formell, waren, als Staatseigentum. Das bulgarische Gesetz von 1904 geht aber noch weiter, da es keinen Unterschied zwischen Weiden, welche vom Staate vom Altertum her den Gemeinden zur Nutzniessung überlassen worden sind und Weiden, welche die Gemeinden als juristische Person erworben haben, macht, z. B. selbst vom Staat ge-

kauft haben, Für die Letzteren wird der Staat zweimal bezahlt.

In Betreff der Gemeindeeinwohner, die keine Grundbesitzer sind, geht das Gesetz ungerecht vor, weil das ihnen von Jahrhunderten her zugestandene Recht, das Vieh auf den Gemeindeweiden zu weiden beschränkt oder ohne irgend welche Entschädigung ganz entzogen wird. Ihnen wird kein Stück von der Weide gegeben. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus scheint uns das Gesetz sich der demokratischen Entwicklung des Landes entgegenzusetzen. Es werden die Interessen der späteren Generationen für momentane und zweifelhafte Vorteile des Staates geopfert. Die Stadtweiden werden sich viel leichter aus dem Gemeindeeigentum ziehen lassen und in die Hände Reicher und Grossgrundbesitzer übergehen, da nur der Gemeinderat über den Verkauf zu beschliessen braucht; die Bestätigung vom Ministerium ist bei unseren Parteikämpfen leicht zu erlangen.

Also die übertriebene einseitige Tendenz dieses Gesetzes erweist sich als eine ganz günstige Bedingung für die Entwicklung eines Grossgrundbesitzes bei uns, welcher die Gründung eines Landarbeiterproletariats hervorrufen würde. Diese Tendenz des Gesetzes wird das existierende Kollektiveigentum beseitigen und dem Staate besonders den Gemeinden die Möglichkeit rauben, ihre Einnahmen ohne Steuerbelastung vergrössern zu können.

In Deutschland, namentlich im südwestlichen Deutschland, in Frankreich und vor allem in der Schweiz ist der Rest des Gemeindeeigentums noch sehr gross, trotz der auch hier übertriebenen einseitigen Gesetzgebung. Jetzt ist eine neue Richtung in den kulturellen Staaten Europas zur Erhaltung und Neuerwerbung von Allmende eingeschlagen[1]) und es wird eine wichtige Anfgabe sein, das Gemeindegrundeigentum, welches sich Jahrhunderte hindurch in unserem Volke bewährt hat zu erhalten und planmässig urbar zu machen. Den Hauptwert der Allmende fasst der

[1]) Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Band III, 2. Seite 63.

um diese Frage hochverdiente Professor Bücher in seinem bedeutsamen Vortrag über die soziale Bedeutung der Allmende.

In der Allmende hat die Gemeinde ein Mittel der Armenunterstützung, wie sie besser nicht gedacht werden kann, sie demoralisiert nicht, indem sie nichts schenkt, sondern sie gibt durch ein Stück Boden Arbeitsgelegenheit[1]).

Es ist als eine erfreuliche Tatsache zu bezeichnen, dass, obwohl das Gesetz schon ein Jahr besteht, ganz wenig von den Gemeindeweiden verkauft worden ist. Die Erhaltung von Gemeindeland ist besonders bei ärmeren Gemeinden von grosser Bedeutung, da es die geeignetste und gebräuchlichste Form zur Unterstützung von Kirchen, Schulen und anderen Gemeindeämtern gewährt. Die Erhaltung von Gemeindegrundbesitz in Städten, besonders in schnell anwachsenden, ist aus anderen Gründen sehr empfehlenswert. Mit der raschen Zunahme der Städte steigt der Preis des Grund und Bodens und das können wir in allen Städten (auch in den Dörfern) Bulgariens konstatieren, z. B. in Sofia, wo vor 10—15 Jahren Grundbesitz für Spottpreise verkauft wurden, während jetzt die Preise des Grund- und Bodens auf das fünfzigfache und noch mehr gestiegen sind. Für Städte, welche Grundbesitzer sind, scheint es mithin gemeinnützig und wirtschaftlich vorteilhaft, mit dem Verkaufe des Gemeindelandes zurückzuhalten, um den Vorteil der gesteigerten Preise der Gesamtheit zukommen zu lassen. Das die Stadt umgebende Land wird bei deren Wachsen zu Strassen, Plätzen u. s. w. verwandt werden müssen. Wenn dieses Land der Gemeinde gehört, so wird dadurch die Schaffung des nötigen Terrains mit möglichst gegringem Kostenaufwande ermöglicht und zugleich auch der Vorteil des Verkaufs der im Preise gestiegenen Baustellen, der Gesamtheit zugewendet.

II. Ein grosser Teil des Gemeindegrundbesitzes besteht aus Waldungen. Nach dem türkischen Gesetze Art. 91 und 92 sind die Wälder, welche den Einwohnern einer Stadt oder einem oder mehreren Dörfern zur Nutzniessung seit Altertum überlassen worden sind, Gemeindewälder. Die letzteren

[1]) Adolf Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 1904, S. 177.

dürfen nie verkauft oder verpachtet werden, damit es den Gemeindeinsassen niemals an Holz fehle. Vielfach wurden sie aber annektiert und jetzt nach vielen Jahrzehnten werden sie oft von den Gemeinden zurückgefordert. Ferner verkauften türkische Lehnsinhaber ihre Wälder an Private und Gemeinden, obgleich sie nur zur Nutzniessung, nicht aber zum Verkauf derselben berechtigt waren. Derartige Verkäufe werden jetz vom Staate angefochten. Die Gemeinden besitzen auch als juristische Person Privatwälder. Gemeinden, welche keine Nutzniessungswälder und private haben, konnten für eigenen Bedarf Staatswälder unentgeltlich benutzen. Solche Bestimmungen finden wir auch in der Gesetzgebung nach der Befreiung und in einigen Fällen ohne Entgelt, in anderen durch Entrichtung einer bestimmten Taxe.

Bulgarien gehört zu den waldreichsten Ländern Europas, was jedoch nicht ausschliesst, dass es trotzdem verhältnismässig sehr arm an Holz ist. Die bewaldete Fläche Bulgariens wird von der amtlichen Forststatistik mit 3,041,126 ha und von der Bodennutzungs- und Besitzstatistik von 1897 mit 2,867,870 ha angegeben. Da ein Kataster fehlt und Angaben über tatsächlich angestellte Messungen auch nur in sehr beschränktem Maasse vorliegen, so können beide Ziffern keinen Anspruch auf Genauigkeit machen. Immerhin zeigen sie aber, dass selbst die kleinere Zahl (2,867,870 ha) nicht weniger als 29,96% des Gesamtflächeninhaltes des Fürstentums darstellt. Letzterer wird auf 9,570.450 ha veranschlagt. Von diesen fallen circa 2,156,712 ha auf Oedland (unproduktive Felsen, Hofräume, Strassen, Wasser und dergl.), was zu der gesamten Fläche 22,54% bedeutet. Hier muss der Fehler sehr gross sein, da es unmöglich ist, dass fast $^1/_4$ der gesamten Fläche auf Oedland entfällt. Es ist zu bemerken, dass bei uns die Gebirge das eigentliche Waldland bilden. Gerade in den schwer zugänglichen Gebirgsgegenden finden sich noch die schönsten Wälder, während in den leichter zugänglichen flacher gelegenen Landesteilen schöne Wälder zu Seltenheiten gehören. In den stärker bevölkerten, leicht zugänglichen Gegenden ist der Wald eben meistverwüstet, während in den schwach bevölkerten, schwer zugänglichen die schönsten Stämme ungenützt verfaulen.

Von der gesamten Waldfläche des Landes befinden sich in den Händen von Gemeinden 1,565,242 ha, also 51,4% (nach der Forststatistik) vom Staate 902,619 ha (29,6%) und Privaten 573,265 ha (19%). (Zu den letzteren gehören auch Klöster, Kirchen, Vakufs (d. h. mohamedanische Stiftungen) und dergl.)

Wegen der Verworrenheit und Unklarheit der Besitzverhältnisse aber, deren Ursache im Mangel eines brauchbaren Katasters und in der Entwickelungsgeschichte der bulgarischen Grundbesitzverhältnisse zu suchen ist, ist ein grosser Teil Waldland zwischen verschiedenen Gemeinden, zwischen Staat und Gemeinden, Privaten und Gemeinden, Privaten und Staat strittig. Diese ist eine der hervorragensten Ursachen für den traurigen Zustand der bulgarischen Wälder.

In den ersten Jahren nach der Befreiung Bulgariens bis 1880 befanden sich die Gemeindeforste unter der Aufsicht des Staates, um eine Ausbeutung zu verhindern. Später wurde diese Kontrolle aufgehoben und die Gemeinden konnten über ihre Wälder frei verfügen. Es sind kaum 2 Jahre verflossen, seitdem der Minister der Finanzen die traurige Tatsache konstatiert hat, dass die Gemeinden mit der Verwüstung der ihnen vom Altertum her abgetretenen Waldungen begonnen haben. Wir haben schon bemerkt, dass reichlich die Hälfte des bulgarischen Waldlandes sich in den Händen von Gemeinden befindet. Hier möchten wir die Nutzung des Gemeindewaldes erwähnen.

Alljährlich bestimmt der Gemeinderat, wieviel und was abzuholzen sei. Dieser Vorschlag muss von dem zuständigen staatlichen Forstbeamten gebilligt und der Bevölkerung kundgegeben werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Holztarife festgestellt (d. h. die Preise, zu welchem Holz aus dem Gemeindewald verkauft wird).

Die Gemeinden beziehen aus ihren Waldbesitze nur sehr kleine Einkünfte und andererseits machen die Gemeindeinsassen von den billigen Tarifen möglichst ausgiebigen Gebrauch, d. h. sie entnehmen vielmehr als zu ihrem eigenen Bedarf an Holz nötig ist, aus dem Walde um möglichst viel in den Städten oder an die zahlreichen kleinen Sägewerke

zu verkaufen. Nach erfolgter Kundmachung der Holztarife kauft sich jeder Gemeindeinsasse im Schulzenamte soviel Quittungen, wie er will. Die Quittung gibt dem Inhaber das Recht, das darauf benannte Holz im Walde zu fällen. Der Bauer schaltet im Walde ganz nach eigenem Gutdünken, d. h. er nimmt oft genug nur aus Unkenntnis statt des ihm zustehenden Brennholzes vorzügliches Bau- oder Nutzholz. Auf diese Weise und durch viele Waldbrände werden die Wälder verwüstet. Recht erhebliche Waldverwüstungen werden auch dem Erbauer der orientalischen Bahn zur Last gelegt, welcher gelegentlich der Konzessionserteilung zum Bau jener Bahn sich von der damaligen türkischen Regierung u. a. die Befugnis zur Ausbeutung von 35,000 ha südbulgarischen Waldes ausbedang.

Nach der Befreiung Bulgariens sind 4 Forstgesetze erlassen worden, welche aber die Regelung der bulgarischen Waldverhältnisse nicht ermöglicht haben, obwohl bei einem jeden eine wirkliche, aber nur auf dem Papier gebliebene Besserung zu konstatieren ist. Das letzte Forstgesetz wurde am 1. April 1904 erlassen. Es enthält Bestimmungen in Betreff der Lösung aller Besitzstreitfragen zwischen Gemeinde, Staat und Privaten und stellt einen Termin von 2 Jahren, in dem die Grenzen aller Gemeinde-, Staats- und Privatforsten und Weiden (Art. 3) genau festgesetzt und bestimmt sein müssen. Dann, um späteren Streitigkeiten für die Forstgrenzen möglichst vorzubeugen, verordnet das Gesetz, dass innerhalb 6 Jahren (Art. 15) alle obenerwähnten Forste mit unveränderlichen und dauernden Grenzlinien und -zeichen begrenzt werden müssen.

Bei der Aufstellung der Grenzlinien wird verlangt, dass die Forste eine möglichst abgerundete Form bekommen. Das Gesetz bestimmt auch eine rationellere Bewirtschaftung und Bepflanzung. Die Bewirtschaftung soll nach den für jeden einzelnen Forst ausgearbeiteten Betriebsplänen vor sich gehen. Jeder Betriebsplan muss vor Allem den Zweck haben, den Bestand und die Nachhaltigkeit der Nutzung zu garantieren. (Art. 24).

Eine Ausdehnnng der Einwirkung des Staates in Betreff

der Bewirtschaftung und Ausnützung der Gemeindeforste, welche, wie schon angedeutet wurde, der schnellen Verwüstung unterliegen, und schwer erneuert werden, ist von der Geschichte unserer Forste bewiesene Notwendigkeit. Die Maassregeln, welche das neue Gesetz nach dieser Richtung trifft, sind gewiss als berechtigt zu bezeichnen, bei der grossen Bedeutung, welche die Waldungen in ihrem Verhältnis zur Feuchtigkeit und Klima haben. Ausserdem die wichtigen, öffentlichen Interessen, welche bei der Erhaltung der Gemeinde-, Stadt- und Privatwaldungen beteiligt sind, rechtfertigen die Einrichtung des Staates. Das Gesetz enthält Straf-Verwaltung und noch andere Bestimmungen, welche vielmehr einen technisehen Waldbaucharakter haben. Wir möchten hier noch bemerken, dass dies Gesetz ein vortreffliches ist und wenn alle seine Anordnungen und Bestimmungen mit Energie, Unparteilichkeit und Konsequenz bei einem besseren Forstpersonal ausgeführt werden und nicht auf dem Papier liegen bleiben, wir vortreffliche Resultate in den Waldverhältnissen erwarten können.

III. Die Gemeinden in Bulgarien verfügen auch über ein unbewegliches Vermögen, welches aus Mühlen, Sägewerken, Steinbrüchen, verschiedener Art Gewerbeanstalten und dergl. besteht. Nach den schon erwähnten Angaben im Jahre 1897 besassen die städtischen und ländlichen Gemeinden ein solches Vermögen im Werte von 708,433 Frcs. (255,340 Frcs. resp. 454,093) mit einem Reinertrag von 57,232 Frcs. (19,478 resp, 37,754 Frcs), was 8% darstellt. Dann Bauten, wie Wohnhäuser, Restaurationen, Hôtels, Läden, Schlachthäuser, Kornhäuser, Badeanstalten u. dergl. im Werte von 6,362,030 Frcs. (4.959,012 Frcs. resp. 1,403,018) mit einem Reinertrag von 734,728 Frcs. (651,633 Frcs. resp. 83,095 Frcs.), was 11,5% darstellt. Diese beiden Kategorien bringen von allen anderen Gemeindevermögen den grössten Ertrag, was sehr natürlich ist, weil sie ausschliesslich dazu geschaffen sind. Dieses Gemeindevermögen verwerten die Gemeinden meistens durch Verpachtung.

Bibliotheken, Schulen, Theatergebäude besassen die Gemeinden 13,349,087 Frcs. (5.669,436 Frcs.

resp. 7,679,651 Frcs.) mit einem Reinertrag von 66,055 Frcs. (45,972 resp. 20,083 Frcs.), was etwa 0,5% darstellt. Da dieses Vermögen für einen ganz anderen Zweck geschaffen ist, ist sein unbedeutender Ertrag erklärlich.

Neben dem unbeweglichen Vermögen finden wir in Form von barem Gelde und verschiedene zinstragende Wertpapiere das bewegliche Vermögen der Gemeinde. Solches besassen die Gemeinden im Jahre 1897 im Werte von 660,354 Frcs. (233,043 Frcs. resp. 427,311 Frcs.) mit einem Reinertrage von 33,416 Frcs. ((10,175 resp. 23,241 Frcs.), was schon 5% darstellt. Dann besitzen die Gemeinden noch bewegliches Vermögen, welches den Zweck hat, nur den Gemeinden zu dienen und nur durch jeweilige Ueberlassung gegen Entgelt den Privatinteressen zu dienen oder durch Verkauf des schon ausgenutzten Vermögens Einnahmen abwerfen kann. Wir meinen die verschiedenen Geräte, Maschinen, Feuerlöschgegenstände u. s. w., dann die Bücher, Gemälde in den Gemeindebibliotheken, die Rassentiere zur Veredelung der heimischen Rasse und dergl. Solches Vermögen besassen die Gemeinden im Werte von 815,233 Frcs. (413,785 Frcs. resp. 401,448 Frcs.) mit einem Reinertrag von 10,786 Frcs. (4.758 resp. 6,028 Frcs.), was etwa 1,3% bedeutet.

Rechnen wir alle Ziffern des beweglichen nnd unbeweglichen Gemeindevermögens zusammen, so ergeben sich die folgenden Zahlen:

1. Die städtischen Gemeinden besassen in diesem Jahre ein Vermögen im Werte von 38,198,110 Frcs. mit einem Reinertrag von 885,345 Frcs., was 2,3% darstellt. Von dem ganzen Wert des städtischen Gemeindevermögens fallen 15,560,328 Frcs. (also 40%) auf die Allmende (Forst und Weiden), welche, wie wir gesehen haben, wegen ihrer bisherigen rechtlichen Stellung fast keine Einnahmen abwerfen; 11,108,166 Frcs. (also 29%) auf das andere Gemeindegrund- und Bodenbesitztum; 5,669,436 Frcs. (15%) auf die Schul-, Bibliothek- und Theatergebäude; 5,213,352 Frcs, (14%) auf die anderen Bauten und nur 646,828 Frcs. (2%) auf das bewegliche Vermögen.

2. Die ländlichen Gemeinden besassen ein solches im Werte von 111,376,349 Frcs. mit einem Reinertrag von 925,426 Frcs., was 0,8% darstellt. Von dem ganzen Werte des ländlichen Gemeindevermögens fallen 82,041,517 Frcs. (also 75%) auf die Allmengüter; 18,969,311 Frcs. (15%) auf das andere Gemeindegrund- und Bodenbesitztum und nur 10,365,521 Frcs. (10%) auf die Bauten und das bewegliche Vermögen.

Die städtischen und ländlichen Gemeinden besassen zusammen ein Vermögen, geschätzt auf 149,574,459 Frcs. mit einem Reinertrag von 1,810,771 Frcs., was 1,2% darstellt.

Die Stadt Sofia besass damals ein Vermögen von 8,375,341 Frcs. mit einem Reinertrag von 160,881 Frcs., was ca. 2% bedeutet.

Bulgarien hat leider keine Gemeindestatistik, um die Grösse, den Wert und die Erträge des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinden in einem bestimmten Zeitraum tabellarisch feststellen zu können.

Die Einnahmen aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen waren nach dem Budgets aller städtischen Gemeinden im Jahre 1904 auf 957,443 Frcs. vorgesehen, was gegen 15,316,034 Frcs. der gesamten Einnahmen 6,2% darstellt. Die Einnahmen der Stadt Sofia nach dem Budget beliefen sich auf 158,000 Frcs., was gegen 5,176,635 Frcs. der gesamten Einnahmen 3,1% bedeutet.

Die Einnahmen aus diesem Vermögen können eine bedeutende Höhe erlangen und das gilt namentlich für die städtischen Gemeinden, wenn sie ihr ganzes oder nur Teile von dem Gemeindeweiden und Forstlande zur dauernden Verpachtung zu geben anfangen und wenn die Gemeinden in ihre Hände den Besitz und Betrieb privatwirtschaftlicher, eventuell auch dem Gebührenprinzip zu unterstellende moderne Unternehmungen und Anstalten nehmen. Wir meinen hier das grosse Gebiet des Wasser-, Beleuchtungs-, Verkehrs-, modernen Marktwesens und dergl. Die Gemeinde kann diese Dinge ökonomisch-technisch ebenso gut, öfter besser einrichten und verwalten, als ein Privatunternehmen,

die fast immer durch die Aktiengesellschaft (wie das in Sofia mit der elektrischen Beleuchtung und Bahn der Fall ist) repräsentiert wird.[1])

Diese modernen Einrichtungen im Besitze von Gemeinden sind in anderer Beziehung (in sanitärhygienischer Beziehung) für die Bevölkerung sehr wichtig. Wir brauchen nur auf Deutschland hinzuweisen, wo, nachdem die Technik eine feste Gestalt und der Verbrauch eine grössere Entwicklung genommen hatte, die Städte allmälich dazu übergegangen sind, sich mit der Gründung und Unterhaltung derartiger Einrichtungen selbst zu befassen.

2. Kapitel.

Die Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur. Gemeindebesteuerungssystem.

I. Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Eine Kommunalbesteuerung, welche ein völlig getrenntes und selbstständiges System gegenüber der Staatsbesteuerung bildet, wie das in England der Fall ist, oder selbständige direkte Steuern erhebt, wie das in Deutschland, Belgien und anderen westeuropäischen Ländern der Fall ist, haben die bulgarischen Gemeinden nicht. Das Gemeindebesteuerungssystem in Bulgarien beruht hauptsächlich auf Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, auf Verbrauchsbesteuerung in Form von Oktroi und auf Gebühren.

In den fortgeschrittenen Ländern strebt man danach, die Grundlage der Staatsfinanzen einerseits auf die indirekte Besteuerung und andererseits auf die direkte Personalbesteuerung zu legen, während, die Gemeinden aus den direkten Realsteuern ihre hauptsächlichsten Einnahmen einziehen sollen. Die Finanzen in Bulgarien beruhen auf indirekten, wie auch auf direkten Personal- und Realsteuern. Die Gemeinden (die ländlichen) und die Kreise in Bulgarien, wie das in Frankreich und Serbien ist, sind betreffs der Steuer-

[1]) Adolf Wagner, die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen 1904. S. 22.

erhebung hauptsächlich auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen. Die indirekte Verbrauchsbesteuerung (das Oktroi) nimmt je nach den aus ihr erzielten Einnahmen in den städtischeu Gemeinden die erste Stelle ein. Einige von den städtischen Gemeinden haben auch Hunde- und andere Luxussteuern, die aber von keiner Bedeutung für die Gemeindefinanzen sind, eingeführt. Eine sehr wichtige Grundlage der Gemeindfinanzen, besonders in den städtischen Gemeinden, bildet in Bulgarien das Gebührenwesen. In Bulgarien wie auch in Frankreich und Serbien, sind die Gemeinden berechtigt, von den Gemeindeangehörigen Hand- und Spanndienste zu verlangen.

Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern (bulgarisch dobavotschni stotinki, französisch centimes additionels) sind solche, welche im Verhältnis vom Centime zum Franken erhoben werden. Diese Zuschläge bilden die grösste ordentliche Einnahmequelle der ländlichen Gemeinden. Ihnen unterliegen alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde, also nicht nur die Gemeindeeinwohner, sondern auch alle, die im Gebiete der Gemeinde ein Grundeigentum besitzen oder ein Gewerbe treiben. Die Zuschläge treffen alle direkten Staatssteuern, ausgenommen die Militär- (Wehr-) und Wegesteuer, welche Personalsteuern sind[1]).

Das System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern finden wir in allen Gemeindegesetzen nach der Befreiung Bulgariens. In den ersten Jahren wurden aber in vielen Gemeinden diese Zuschläge nicht nach dem Maassstabe der direkten Besteuerung erhoben, sondern sie wurden entweder auf jedes Haus oder auf jede Person in gleicher Grösse, also ohne Unterschied von reich und arm verteilt. Gewöhnlich wurden auf diese ungemein ungerechte Weise die nötigen Summen zur Befriedigung der Staats- und Gemeindeausgaben in der Türkenzeit verteilt und erhoben.

---

[1]) Die Zuschläge trafen seit dem Jahre 1900 nicht die Grundsteuer auf den Weinbergen, welche in diesem Jahre mit einer besonderen Abgabe zu Gunsten der Gemeinde auferlegt waren. Im Jahre 1903 wurde diese Abgabe abgeschafft und seit 1904 treffen die Zuschläge wieder die Weinbergsteuer.

Wir möchten hier die Bestimmungen einiger Gesetze nach der Befreiung Bulgariens über die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erwähnen.

Nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1886 (Art. 109, Punkt 8 und 14) bestimmten die Gemeinderäte die Höhe des ordentlichen Zuschlags, der nicht höher als 25% zu der Steuer auf das unbewegliche Vermögen und nicht höher als 25% zu den Patenten (Lizenzen) auf Eröffnung von Cafés, Hôtels, Restaurationen u. s. w. und ein Gewerbe oder Handel zu treiben, sein dürfte.

Nach dem Gesetz von 1886 (für die ländlichen Gemeinden) hatten auch die ländlichen Gemeinden einen Zuschlag zu erheben, der aber nicht höher als 25% nur auf den Lizenzen zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels sein dürfte. Einen ausserordentlichen Zuschlag konnten die städtischen wie die ländlichen Gemeinden nicht höher als 10% (Art. 111, Punkt 1 resp. 81, Punkt 1) zu der Summe aller direkten Staatssteuern erheben.

Durch das Gesetz vom Jahre 1894 wurden diese Bestimmungen über die Höhe der Zuschläge geändert, nämlich die ordentlichen Kreis- und Gemeindezuschläge dürfen nicht höher als 5% zu der Grundsteuer (Zehnt) und 10% zu den Patenten und anderen direkten Staatssteuern betragen. Wenn der Steuerpflichtige keine anderen Staatssteuern ausser Lizenz und Wegesteuer zahlt, so wird er mit einem Kreis- und Gemeindezuschlag bis auf 25% zu der Lizenz auferlegt. Ausser diesen Bestimmungen enthält das Gesetz eine Beschränkung, wonach die Summe aller Gemeinde- und Kreiszuschläge, wie auch aller anderen, welche durch spezielle Gesetze bestimmt werden, nicht die Höhe von 50% zu der Summe aller direkten Staatssteuern übersteigen darf. In den Grenzen des vom Gesetze bezeichneten Maximums hat der Gemeinderat das Recht, die Besteuerung zu beschliessen, ohne weitere Zustimmung der höheren Behörden.

Wenn die ordentlichen Zuschläge zur Deckung der nötigen Gemeinde- und Kreisausgaben nicht ausreichen, so sind die Gemeinderäte berechtigt, einen ausserordentlichen Zuschlag bis 10% Maximum und die Kreise bis 5% zu den

direkten Staatssteuern zu beschliessen. Die Erhebung von ausserordentlichen Zuschlägen und Feststellung ihrer Grösse geschieht für die Kreisstädte von der Volksvertretung und für die anderen Städte und ländlichen Gemeinden nach dem Beschluss der Kreisräte und Bestätigung von den Kreisgouverneuren.

Das Gesetz von 1897 ändert nur die Höhe der Zuschläge in den städtischen Gemeinden, welche bis 25% zu den Lizenzen und bis 10% zu den anderen direkten Staatssteuern betragen dürfen. Ohne uns weiter bei den Bestimmungen dieser Gesetze aufzuhalten, wenden wir uns gleich zu den heute geltenden Bestimmungen.

Nach dem Gemeindegesetz von 1902 wurde das Maximum der Zuschläge wesentlich erhöht. Dieses Maximum ist in dem Gesetze für die städtischen Gemeinden und in dem für die ländlichen Gemeinden festgesetzt wie folgt: bis 50% zu den Lizenzen (Patenten) auf Eröffnung von Cafés, Hôtels, Schänken u. s. w., bis 30% zu der Gewerbe- und Gebäudesteuer, und bis 15% zu der Grundsteuer wie auch zu allen anderen direkten Staatssteuern (ausgenommen die Militär- und Wegesteuer).

Einen ausserordentlichen Zuschlag zu den direkten Staatssteuern können nur die ländlichen Gemeinden in der Höhe wie die ordentlichen Zuschläge erheben. Der ausserordentliche Zuschlag wird nur von den Einwohnern der Gemeinde oder des Dorfes, welche unmittelbar einen Vorteil davon haben würden, erhoben. Die genaue Grösse des Zuschlags wird vom Gemeinderat bestimmt und nur nach der Bestätigung vom Kreisrate erhoben.

Die Erhöhung des Maximums der Gemeindezuschläge, wegen der schlechten finanziellen Lage der Gemeinden und wegen des Bedarfes von Mitteln zur Besserung der kulturellen, sozialökonomischen und hygienischen Bedingungen in den Gemeinden und da die bulgarischen Gemeinden von den anderen Einnahmequellen geringe Erträge bekommen, scheint uns berechtigt.

Andererseits spricht man immer von Selbstverwaltung

der Gemeinden, und trotzdem sind die letzteren unter grösste Vormundschaft gestellt.

Man dürfte glauben, dass diese Einschränkungen, mit welchen man jegliche Selbständigkeit der Gemeinden raubt, wenigstens eine geregelte finanzielle Lage der Gemeinden zur notwendigen Folge haben müsste. Aber auch hier würde man sich getäuscht sehen.

Mit der Erhöhung des Prozentsatzes der Zuschläge ist den Gemeinden nur ein grösserer Kreis zur Bewegung gegeben. Niemand zwingt die Gemeinde, das Maximum der Zuschläge zu erheben. In diesem Sinne hat sich auch der verstorbene Minister der Finanzen P. Karaveloff im Jahre 1901 in der Volksvertretung geäussert.

Es giebt noch 2 Arten Zuschläge, welche nicht im Gemeindegesteze vorgesehen sind:

1. Einen Zuschlag nach dem Gesetz für die öffentlichen und Privatschulen von 1885 (Art. 27 u. 28), welcher vom Gemeinderate auf alle Steuerpflichtigen gemäss der Staatssteuern eines jeden verteilt wird, wenn die Summen zur Unterhaltung der Schulen nicht ausreichen. Dieser Zuschlag ist bei der Aenderung des Gesetzes von 1891 auf den Staat übergegangen. Seit diesem Jahre erhebt der Staat einen Zuschlag von 5%. Seit 1900 ist der Zuschlag auf 10% erhöht worden. Er wird in das Einnahmebudget des Staates eingeschrieben, fliesst in die Staatskasse und dient zur Bestreitung des Gehaltes der Lehrer.

2. Einen Zuschlag zur Entschädigung bei Feuersbrünsten in den ländlichen Gemeinden und in den kleinen Städten, welche hauptsächlich Landwirtschaft betreiben, zu entrichten, sind die Einwohner gesetzlich verpflichtet, indem sie den Betroffenen in Geld oder Natura entschädigen, wenn der Täter innerhalb 4 Monate vom Tage der Feuersbrunst an, nicht gefunden wird.[1])

Die von einer Kommission bestimmte Summe zur Entschädigung wird auf alle Einwohner gemäss der Summe der von ihnen gezahlten Staatssteuern (ohne die Wegsteuer) verteilt. Wir haben an anderer Stelle die Motive zur Ent-

[1]) Gesetz vom 14. Februar 1883.

stehung dieses Gesetzes ausgeführt. Im Jahre 1904 wurde das Gesetz ergänzt durch die Entschädigung auch der Feldproduktion und des Viehs, wenn diese einen Schaden erleiden und der Täter nicht gefunden wird.

Die Erhebung der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern geschieht durch die Staatssteuereinnehmer nach derselben Art und Weise wie die Staatssteuern, nur mit dem Unterschiede, dass die Zuschläge nicht der Strafe von 3% wegen Verspätung der Auszahlung, wie die Staatssteuern, unterliegen. Die erhobenen Summen werden dem Bürgermeister (resp. seinen Gehilfen) oder dem Gemeindesteuereinnehmer übergeben. Die Zuschläge, welche nicht durch die Steuereinnehmer gesammelt werden, sind den Gemeinden von den Steuerpflichtigen direkt zu entrichten, oder durch die Aemter, wo sie erhoben werden.

Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern unter ihrem bescheidenen Namen (dobavotschni stotinki — centimes additionels) scheinen der Bevölkerung schwer zu fallen, da ihre Grösse (wir meinen hier die Gemeinde- und Kreiszuschläge zusammen) öfter die Hälfte der direkten Staatssteuern, welche die Grundlage zu ihrer Berechnung sind, erreicht und übersteigt. Die Einnahmen aus den Zuschlägen erreichten im Jahre 1895 in allen städtischen Gemeinden, wie sie in Budgets vorgesehen waren, die Summe 849,716 Frcs.; im Jahre 1900 = 1,134,115 Frcs. und im Jahre 1904 = 1,337,747 Frcs.[1])

Während es in den ländlichen Gemeinden im Jahre 1903 die sehr bedeutende Summe von 4,560,027 Frcs. und im Jahre 1904 = 5,091,099 Frcs. war.[2]) Rechnen wir diese Einnahmen in Prozenten von den gesamten Einnahmen, so bekommen wir das folgende Resultat:

Im Jahre 1895 = 8,3%, (die gesamten Einnahmen der städtischen Gemeinden waren in diesem Jahr[illegible] 10,238,178 Frcs. vorgesehen), im Jahre 1900 [illegible] (16,635,074 Frcs., von diesen nur 3,126,848 F[illegible]

[1]) Verzeichnis der Budgets aller st[illegible] 1895, 1900, 1904.

[2]) do. der ländlichen Gemeinden [illegible]

und im Jahre 1904 = 8,7% (15,316,034 Frcs., von diesen 1,560,698 Frcs. Anleihen. Ein ganz anderes Bild haben wir, wenn wir die Einnahmen aus den Zuschlägen in den ländlichen Gemeinden in Prozenten abrechnen; nämlich im Jahre 1903 = 49,3% (die gesamten Einnahuen beliefen sich auf 9.231,154 Frcs.) und im Jahre 1904 48,5% (10,479,705 Frcs).

Der Prozentsatz der Einnahmen aus den Zuschlägen in allen Gemeinden (städtischen und ländlichen) war im Jahre 1904 = 24,9%, also etwa 1/4 aller Einnahmen fallen auf die Zuschläge. Aus den obigen Zahlen ist auch ersichtlich, dass die ländlichen Gemeinden etwa die Hälfte ihrer Einnahmen aus den Zuschlägen beziehen. Der Zuschlag in der Gemeinde der Stadt Sofia erreichte im Jahre 1904 die Höhe von 4,2% der gesamten Einnahme.

Die Zuschläge haben gewiss Uebelstände, wir können aber uns nicht denjenigen anschliessen, welche diese Form der Gemeindesteuer prinzipiell verurteilen, indem sie in ihr eine Abhängigkeit der Gemeinde vom Staate erblicken. Wir können prinzipiell keinen Unterschied darin finden, ob die Gemeinde einen Anteil an einer direkten Staatssteuer haben, oder ob sie statt dessen eine besondere Gemeindesteuer erheben. Wir glauben, dass durch die zuerkannte prinzipielle Teilnahme an der Steuerquelle des Staates eine gewisse Leichtigkeit bei der Feststellung und Erhebung der Zuschläge in den Gemeinden ermöglicht ist und aus diesen Gründen ist gerade für die bulgarischen Gemeinden eine Bevorzugung der Zuschläge vor den anderen selbständigen Steuern zu empfehlen.[1])

Wir sind weit davon entfernt zu meinen, dass die bulgarischen direkten Steuern vom Standpunkte der Erhebung vollkommen sind, aber die Unvollkommenheit der direkten Staatssteuern ist jedoch noch keine genügende Ursache, um dieses System der Gemeindebesteuerung gänzlich zu verwerfen. Wir haben keinen besseren und richtigen Maasstab, nachdem wir die Steuerleistung der Gemeinde-

[1]) Vergl. darüber Paul Leroy Beaulieu, Science des finances, 3° edit. A I. p. 710.

steuerpflichtigen abmessen können. Es ist vielmehr wünschenswert, von der Gemeindeverwaltung eine richtigere und nützliche Verwendung der dadurch erzielten Einnahmen.

II. Die Einnahmen aus dem Oktroi.

Die Form der indirekten Gemeindebesteuerung in Bulgarien ist das Oktroi. Während die Einnahmen aus den Zuschlägen zu den direkten Staatsteuern für die ländlichen Gemeinden die grössten sind, nehmen die Einnahmen aus dem Oktroi in den städtischen Budgets ihrer Grösse nach die erste Stelle ein. Unter Oktroi versteht man eine Steuer, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse von verschiedenen Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Verbrauchsgegenständen erhoben wird, die in den, dem Oktroi unterworfenen Umkreis der Gemeinden eingeführt werden. Bevor wir die gegenwärtige Form des Oktrois in Bulgarien und das Oktroi an sich besprechen, wollen wir einen kurzen Ueberblick auf die Entwicklung der Gesetzgebung werfen. Das Oktroi ist bald nach der Befreiung Bulgariens eingeführt. So finden wir Bestimmungen über diese Steuer im Artikel 235 des organischen Statuts von Ost-Rumelien, wie auch in dem am 18. Mai 1881 erlassenen „öffentlich-administrativen Reglement."

In diesem Reglement heisst es (Art. 1): wenn die Einnahmen einer städtischen Gemeinde zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, so kann der Gemeinderat mit Erlaubnis des Hauptrates die Erhebung einer Steuer von allen Gegenständen, welche in die Gemeinde zum Zwecke des Verbrauches eingeführt werden, beschliessen. (Art. 13). Diese Steuer darf nicht 2% von dem Werte der zu besteuernden Gegenstände in Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und 1% in den kleineren Städten übersteigen. Gegenstände, welche der Erhebung dieser Steuer unterliegen, sind:

Verschiedene Getränke, Lebens- resp. Nahrungsmittel, Brenn- und Beleuchtungsmaterial, Viehfutter, Baumaterialien und Verschiedenes. (Im Artikel 9 genau bestimmt).

Die Steuer ist zum ersten Male im Fürstentum im Ge-

meindegesetz von 1882 vorgesehen, wo nach Art. 66 nur Städte mit mehr als 5000 Einwohnern das Recht haben, sie einzuführen. Artikel 66 ist durch das Oktroigesetz vom 20. Dezember 1883 verändert. Nach diesem Gesetz kann das Oktroi in allen Städten mit mehr als 2000 Einwohnern eingeführt werden. Die Einführung geschieht auf Beschluss des Gemeinderates und 24 von den meist besteuerten Bürgern. Die Gegenstände und das Maximum der Steuer sind in einem Tarife bestimmt. Der Gemeinderat und die 24 Bürger bestimmen die Höhe der Steuern innerhalb der Schranken der Tarife. Einen Monat nach der Veröffentlichung der Steuer wird sie obligatorisch. Dem Oktroi unterliegen nur die Gegenstände, welche in die Stadt zum Verbrauche eingeführt werden. Von den Transitwaren wie auch von den dem Staate oder ausländischen Vertretern gehörenden Gegenständen wird kein Oktroi erhoben. Aus diesem Gesetze sehen wir, dass der Gesetzgeber, um die Gefahr der Einführung des Oktrois da, wo keine Bedürfnisse dazu vorliegen, zu beschränken, den Beschluss des Gemeinderates von der Beteiligung und unbedingten Zustimmung der 24 Bürger, die die meisten Steuern bezahlen, abhängig gemacht hat. Das Gesetz wurde im Jahre 1887 und 1889 in einigen Punkten ergänzt und geändert. Von 78 städtischen Gemeinden haben bis zum Jahre 1895 nur 64 Gemeinden das Oktroi eingeführt. Durch das Gesetz von 1895 wurde die Einführung des Oktrois für alle städtischen und ländlichen Gemeinden fakultativ gemacht. Durch den Gesetzentwurf dieses Jahres wollte man die inneren Zollämter (Barieren) abschaffen, weil sie den Handel und Verkehr schädigen und erschweren und der Entwicklung des Wohlstandes des Volkes entgegenstehen. Wegen der plötzlichen Schwierigkeiten aber, welche durch die Abschlüsse der Handelsverträge hervorgerufen wurden, konnten sie nicht nur nicht abgeschafft werden, sondern sogar in diejenigen eingeführt werden, welche sie bis jetzt noch nicht eingeführt hatten. Der Entwurf wollte nämlich alle aus dem Ausland eingeführten Waren mit dem Oktroi nach einem besonderen Tarife belasten. Durch die auf diese Weise er-

zielten grösseren Einnahmen dachte man die Lücken, welche bei der Beseitigung des Oktroi in den städtischen Budgets entstehen werden, auszufüllen. Da aber die fremden Staaten sich durch die Handelsverträge gleiche Rechte bei der Erhebuug von staatlichen und kommunalen Steuern für ihre Waren und Untertanen mit dem Fürstentum und seinen Untertanen vorbehalten hatten, so wurden die besonderen Tarife, um die Handelsverträge nicht zu verletzen, auf alle ausländischen und inländischen Waren ausgedehnt. Nach diesem Gesetze geschieht die Erhebung auf 3 Weisen:

1. Von den vom Auslande eingeführten Gegenständen durch die staatlichen Zollämter.
2. Von dem inländischen Tabak, Bier und Spiritus durch die betreffenden Behörden des Ministeriums der Finanzen bei den Fabriken und
3. Von den übrigen inländischen Gegenständen durch die Gemeinden selbst bei der Einführung in die letztere.

Die dem Oktroi unterliegenden Gegenstände, wie die Höhe der Steuer sind in dem Tarife festgestellt. Die Einnahmen aus dem Oktroi, die durch die staatlichen Zollämter und Behörden erhoben werden, werden unter die städtischen und ländlichen Gemeinden nach einer Tabelle, pro Kopf der Bevölkerung verteilt, indem die Zahl der Bevölkerung nach der letzten Zählung berücksichtigt wird, dann die Konsumtion, die bis jetzt erhaltenen Einnahmen aus Oktroi und die Einnahmen aus den direkten und indirekten Staatssteuern. Befreit von dem Oktroi sind alle Waren, welche nach dem Zollgesetze von allen Steuern befreit sind. Dies Gesetz erlebte wieder Aenderung im Jahre 1897, nach welcher wieder die Erhebung von den beiden wichtigen Artikeln (Bier und Spiritus) der Gemeinde selbst überlassen wurde. Nach diesem Gesetze ist die Einführung des Oktrois für alle städtischen und ländlichen Gemeinden, obligatorisch, denn im Art. 5 heisst es: denjenigen städtischen und ländlichen Gemeinden, welche das Oktroi nicht einführen, wird das Recht, den Teil des Oktrois von ausländischen Waren zu bekommen, entzogen. Anch haben solche Gemeinden nicht das Recht, Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zu erheben.

Mit diesem Oktroigesetze wurden viele Missbräuche seitens der Oktroibeamten getrieben, indem nicht nur in willkürlicher Höhe Steuern von der Bevölkerung, sondern auch von vielen Gegenständen, welche nicht in dem Tarife standen, Steuern erhoben wurden. Bei der Erhebung der Steuer durch die Gemeinde selbst oder im Wege der Verpachtung wurde grosser Schmuggel getrieben; vor allen Dingen Spiritus Kontrabande in die Gemeinden eingeführt[1]).

Ausserdem wirkte die auf diese Weise eingeführte Oktroisteuer sehr schädigend auf den Handel und Verkehr, wie auch die ärmeren Klassen im Verhältniss höher getroffen wurden, als die Bessergestellten, da der Konsum nicht im Verhältnis zum Vermögen steigt und die höhere Besteuerung der besseren Qualität diesen Unterschied nicht auszugleichen vermag.

Wegen aller dieser Nachteile des Oktroigesetzes und überhaupt auf Grund anderer Nachteile, welche eine indirekte Steuer, wie das Oktroi, mit sich bringen kann, wurde im Jahre 1899 versucht, alle diese Nachteile des Oktrois, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens abzuschwächen. Von einer gänzlichen Oktroiaufhebung kann in Bulgarien noch keine Rede sein, weil sie gegenwärtig den Voraussetzungen des Staates und seines Budgets, sowie der Steuerpflichtigen nicht entspricht.

Das Oktroi und Batsch[2]) wurde durch Gesetz vom 19. Januar 1900 abgeschafft und durch eine andere Form der Oktroiabgaben ersetzt. Diese Reform des Oktrois geschah in Folge einer Untersuchung, die im Jahre 1899 ein Beamter aus dem Ministerium anstellte.

Die Folge dieser Untersuchung war der Erlass des Gesetzes von 1900 für die Gemeindeabgaben, welche das frühere Oktroi ersetzten.

Das Gesetz enthält folgendes:

A. Oktroiabgaben von heimischen und ausländischen Waren.

1. Von Spiritus, Schnaps, Bier und Cognac nach Geilüsak's

[1]) Vergl. den Rapport über die Abschaffung des Oktroi und Batsch von N. Piperoff. Sofia. 1899.

[2]) Diese Abgaben werden wir bei der Besprechung der Gebühren zu erwähnen haben.

Alkoholmeter bei normaler Temperatur von 15° Cls (12° R) wird erhoben: 0,05 Frcs. pro Liter. (Spritus für Brenn-, Beleuchtungs- und Industriezwecke ist befreit von der Abgabe).

2. Von Bier in Fässern und Flaschen, 0,04 Frcs. pro Liter.
3. Von Wein in Fässern 0,04 Frcs. pro Liter.
4. Von Zucker und den aus ihnen gewonnenen Produkten, wie Bonbons, Konfitüren, Kompots u. s. w. 0,04 Frcs. p. kg.
5. Von Tabak, Zigarren, Zigaretten und Schnupftabak von extra Qualität 1 Fcrs. per kg.

I. Qualität = 0,50 Frcs.
II. „ = 0,30 „ und
III. „ = 0,10 „

(Der Schnupftabak gehört zur II. Qualität).

B. Abgaben nur von ausländischen Waren.

1. Von verschiedenen Weinen in Flaschen von $^3/_4$ Liter = 0,50 Frcs. 2. Von verschiedenen Liqueuren in Flaschen von $^3/_4$ Liter = 0,30 Frcs. 3. Von Kaffee und Surrogat (Cichorien) 0,16 Frcs. p. kg. 4. Von Tee in Paketen und Schachteln ohne Unterschied 0,80 Frcs. p. kg. 5. Von Tee in Kästen 0,20 Frcs. p. kg. 6. Von Maccaronen, Fadennudeln, Graupen, Gries, Stärke, Seife, Citronen, Apfelsinen, Rosinen, Feigen, Datteln, Mandeln, Erdnüsse, Oel und dergl. 0,08 Frcs. pro kg. 7. Von Oelbaumfrüchten 0,04 Frcs. pro kg. 8. Von Kaviar und dergl. 0,80 Frcs. p. kg. 9. Von Austern, Achtapod, eingemachten Fischen und dergl. 0,16 Frcs. p. kg. 10. Von Kerzen 0,08 Frcs. pro kg. 11. Petroleum, 0,03 Frcs. p. kg. 12. Von Schweizerkäse, Holländerkäse und dergl, 0,32 Frcs p. kg. 13. Von frischen Fischen 0,04 Frcs. p. kg. 14. Von allen anderen Waren, die im Gesetz nicht aufgezählt sind, wird 2% ad valorem erhoben[1]).

[1]) Die Höhe der Abgabe aller bisher angeführten inländischen und ausländischen Gegenstände wurde mit der Aenderung des Gesetzes von 1903 (30. Dez.) um 50% vermehrt.

Punkt 14 wurde im Jahre 1905 in folgendem Sinne abgeändert: Von allen anderen Waren wird 20% erhoben, gerechnet nach dem Zoll, dem sie unterliegen. Die Aenderung tritt dann in Kraft, wenn der neue Zolltarif in Kraft tritt.

Die Abgaben von den inländischen Waren, erwähnt unter A (Wein und Schnaps ausgenommen) werden von staatlichen Beamten bei den Fabriken erhoben und von allen ausländischen Waren bei den Zollämtern. Die bis zu diesem Gesetz deponierten Quantitäten Spiritus unterliegen der Abgabe, und wenn sie in eine andere Gemeinde zur Konsumtion eingeführt werden, unterliegen sie wieder der Oktroiabgabe.

Zur Zahlung der Oktroisteuer von Spiritus ist dem Fabrikanten eine Frist von 4 Monaten gegeben. Der Kredit jedoch muss von Seiten der Fabrikanten richtig und gesetzlich garantiert sein.

Der Gemeindeoktroiabgabe unterliegen nach dem Gesetze (Art. 4) auch die Weinberge in folgender Weise:[1])

Weinberge von I. Qual. zahlen 1,20 Frcs. p. Dekar Oktroiabgabe.
„ „ II. „ „ 1,— „ „ „ „
„ „ III. „ „ 0,75 „ „ „ „
„ „ IV. „ „ 0,50 „ „ „ „
„ „ V. „ „ 0,25 „ „ „ „

(Die neubepflanzten amerikanischen Weinberge unterliegen dieser Abgabe im Laufe von 5 Jahren nicht).

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht zusammen mit der Grundsteuer durch die Staatssteuereinnehmer[1]).

Die Verteilung der auf diese Weise erhobenen Einnahmen geschieht, indem die Ausgaben zur Unterhaltung der zu diesem Zweck geschaffenen Abteilung für die Gemeindeoktroiabgaben bei dem Ministerium der Finanzen abgezogen werden, alle drei Monate unter den Gemeinden des Fürstentums auf folgende Weise:

1. Die städtischen Gemeinden mit mehr als 45000 Einwohnern bekommen 16 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung[2]).
2. Mit 25—45000 Einwohnern 11 Frcs. pro Kopf
3. „ 12—25000 „ 8 „ „ „

[1]) Diese Angabe wurde durch die Aenderung des Gesetzes von 1903 abgeschafft.

[2]) Die Gemeinde der Stadt Sofia bekommt nach der Aenderung des Gesetzes von 1903 = 20 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung.

4. Mit 6 — 12000 Einwohnern 6 Frcs. pro Kopf
5. „ 2 — 6000 „ 5 „ „ „ und
6. Die ländlichen Gemeinden bekommen 0,50 Frcs pro Kopf der Bevölkerung.

Wir sehen also, dass die Art und Weise, wie bis zu diesem Gesetze die Erhebung des Oktrois geschah, — die bei den Städten und Dörfern errichteten Barieren, die echte Zollämter in dem Lande sind und grosse Störungen für die Entwicklung des heimischen Handels und der Industrie bringen, abgeschafft wurden. Denn durch das neue Gesetz wurde der Nachteil der früheren Erhebung des Oktroi, nämlich der Versuch, zu schmuggeln, beschränkt. Die neuen Tarife der dem Oktori unterliegenden Gegenstände unterscheiden sich sehr viel von den früheren Tarifen, wonach viele Rohstoffe, Brennmatertalien und die nötigsten Lebensmittel besteuert wurden, was einerseits die Landwirtschaft beeinträchtigte und andererseits die ärmere Klasse im Verhältnis stärker traf, als die Wohlhabenden. Nach dem neuen Tarif ist der Vorwurf, dass die indirekte Steuer die minder vermögenden Klassen in stärkerem Verhältnis als die wohlhabenden belaste, ein Vorwurf, der den früheren Tarifen nicht abgesprochen werden kann, in erheblicher Weise abgeschwächt. Denn aus diesem Tarif sehen wir, dass Gegenstände des notwendigen Lebensunterhaltes freigelassen oder mit geringen Steuersätzen belegt, dagegen Gegenstände des verfeinerten Lebensgenusses oder des Luxus und die meisten nicht im Lande produzierten Waren höher herangezogen sind.

Das Letztere geschah auf Grund der Anmerkung zu Art. X des Handelsvertrages zwischen Bulgarien und Oesterreich-Ungarn, wo es heisst:

„Die Accisen und das Oktroi können von den österreichisch-ungarischen Waren erhoben werden, die in Bulgarien nicht produziert werden".

Auf Grund dieser Anmerkung konnte die bulgarische Regierung früher noch das Oktori von allen Gegenständen, welche vom Auslande eingeführt werden und in Bulgarien selbst nicht produziert werden, beibehalten ohne den Widerspruch der vertragschliessenden Länder hervorzurufen, wozu

diese auf Grund des Artikels I und X des Vertrages das Recht hatten, wenn die betreffende Ausnahme nicht existierte.

Die Einnahmen aus dem Oktroi in allen städtischen Gemeinden, welche es eingeführt hatten, waren in den Budgets des Jahres 1895 auf 3,015,379 Frcs. vorgesehen, was gegen 10,238,178 Frcs. der gesammten Einnahmen aller städtischen Gemeinden 39,3% darstellt. Seit der Reform des Oktrois beliefen sich die Einnahmen vom Oktori wie folgt:

Die gesamten Einnahmen aus dem Oktroi in Franks.[1])

Gegenstände	1900	1901	1902	1903	1904
Spiritus	50,874	979,765	1,798,917	1,603,713	1,199,740
Bier	156,391	172,853	194,135	237,159	443,184
Tabak	193,010	187,855	212,354	228,250	378,792
Zucker	335,873	411,743	468,189	490,754	812,220
Andere Gegenstände	1,539,363	2,137,455	1,770,183	1,925,878	3,592,551
Weinbergs-Abgaben	62,346	1,064,609	1,067,074	884,134	507,782
Zusammen	2,337,860	4,954,283	5,510,855	5,369,891	6,934,261
Den städt. Gemeind. ausgezahlt	—	3,956.456	4,402,003	4,290,067	5,590,810
Der Gemeinde der Stadt Sofia	—	713,340	788,830	768,400	1,198,076
Es waren in den städt. Budgets vorgesehen	4,146,762	3,915,152	4,264,384	4,672,691	5,393,033
In der Gemeinde der Stadt Sofia.	—	600,000	720,000	1,086,720	1,481,358

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Einnahmen aus dem Oktroi jährlich wachsen. Der Ertrag dieser Steuer steigt mit der Vergrösserung und mit dem steigenden Wohlstande der Bevölkerung. Die Einnahmen aus dem Oktroi dienen hauptsächlich zur Zinszahlung und Amortisation der Schulden.

Seit dem Jahre 1904 (6. Dezember) wurde der Gemeinde der Stadt Sofia erlaubt, Oktroi aus dem in die Stadt eingeführten Wein in folgender Höhe zu erheben:

Von einem Liter Wein im Fass 0,06 Frcs. und in Flaschen 0,75 Frcs. Das geschah auf den Wunsch der hauptstädtischen Gemeindeverwaltung, um der Gemeinde

[1]) Zusammengestellt nach der Statistik, ausgegeben von der Abteilung für die Gemeindeabgaben (bei dem Ministerium der Finanzen) Jahre 1900, 1901, 1902, 1903 und 1904.

grössere Einnahmen zu verschaffen und um die angefangenen Arbeiten wie Kanalisation, Pflasterung, Wasserleitung und andere Einrichtungen für Gesundheit und Bequemlichkeit zu vollenden.

IV. Die Gebühren.

Da die bulgarischen Gemeinden selbständige Steuern zu erheben fast kein Recht haben, so haben die Gebühren eine grosse Bedeutung in der Finanzwirtschaft der Gemeinden erlangt, wo vermöge der überaus mannigfachen Wechselbeziehungen, die zwischen den Leistungen der Verwaltung und dem Interesse der Einzelnen bestehen, eine weite Anwendung des Gebührenwesens zu rechtfertigen ist.

Die Gebühren der bulgarischen Gemeinden können wir in zwei Arten zerlegen:

1. Gebühren, deren Maximum im Gemeindegesetze festgestellt ist und

2. Gebühren, welche vom Gemeinderate oder nach Gesetzen bestimmt werden. Wir beginnen mit den Gebühren der ersten Kategorie und zunächst

1. mit der Gebühr, aus auf den Wochenmärkten verkauften Grossvieh, nicht höher wie 2% des Wertes und für die Gemeinde der Stadt Sofia 3% (nach dem heute geltenden Gemeindegesetze). Diese Gebühr ist bei uns unter dem türkischen Namen Intisap bekannt. Wir finden sie noch in den türkischen Gesetzen von 1872 und in den späteren nach der Befreiung Bulgariens erlassenen Gemeindegesetzen. Das Recht der Gemeinden, diese Gebühr zu erheben und zu ihren Nutzen zu verwenden ist zurückzuführen auf die Verpflichtung der Gemeinden, nach dem Gesetze eine Kontrolle über das ver- und gekaufte Vieh auszuüben. Zu diesem Zwecke stellen die Gemeinden ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Geschäft nur dann aus, wenn sie sich überzeugt haben, dass der Verkäufer der berechtigte Besitzer des Viehs ist. Die Verkäufer des Viehs müssen, wenn sie zum Viehmarkte gehen, ein Zeugnis der betreffenden Gemeinde nachweisen, dass das Vieh, welches sie verkaufen wollen, ihr Eigentum ist. Für die Ausstellung eines jeden Zeugnisses bezahlen sie der Gemeinde 0,20 Frcs. Gleichzeitig

wird ein Zuschlag von 5% zu dieser Intisapgebühr zur Bildung eines Fonds für die Episootien, gemäss dem Gesetze für die sanitär-veterinäre Polizei vom Jahre 1897 erhoben. Der Zweck dieses Fonds ist sehr nützlich, da vermöge des kleinen Zuschlags eine grosse Summe zusammenkommt, mit der das Ministerium des Handels und der Landwirtschaft alle Kosten zur Verhütung von Viehkrankheiten und zur Entschädigung der Besitzer, deren Vieh eingegangen oder getötet ist, in Folge der von der Sanitär-veterinär-Polizei getroffenen Massregeln bestreiten kann. Die Erhebung dieser Gebühr wird einem Abkäufer überlassen oder die Gemeinde selbst erhebt diese Gebühr durch ihre Agenten. Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren in allen städtischen Gemeindebudgets im Jahre 1895 auf 276,186 Frcs., im Jahre 1900 = 362,260 Frcs. und im Jahre 1904 auf 437,168 Frcs. vorgesehen. Die der Gemeinde der Stadt Sofia im Jahre 1895 auf 26,000 Frcs., im Jahre 1900 37,702 und im Jahre 1904 auf 46,160 Frcs. Aus den Zahlen ist ersichtich, dass die Einnahmen rapid wachsen.

2. Schlachtgebühr finden wir in den ländlichen, wie auch in den städtischen Gemeinden mit dem Unterschied, dass die ersteren die Gebühr pro Kopf des Viehs, nämlich bis 1 Frcs. für Grossvieh, bis 0,40 Frcs. für ein Schwein, bis 0,20 Frcs. für ein Schaf und eine Ziege und bis 0,10 Frcs. für ein Lamm, Ferkel und dergl. erheben, dagegen die städtischen Gemeinden pro kg des zur Konsumtion in der Stadt geschlachteten Viehs und zwar bis 0,05 Frcs. und für die Gemeinde der Stadt Sofia bis 0,10 Frcs. pro kg reines Fleisch (ohne Fell, Kopf und Beine des Tieres). Das Fleisch der Tiere, welche zur Bereitung von Fleischkonserven geschlachtet werden, wird nur mit 0,02 Frcs. pro kg bezahlt. Von dieser Gebühr wird auch 5% Zuschlag zur Bildung des Fonds für die Episootien erhoben. Die Gebühr existiert noch aus der Türkenzeit, und war damals unter verschiedenen Namen wie Russumat, Sebhie u. s. w. bekannt.

Wir finden sie in allen Gemeindegesetzen nach der Befreiung. Die Erhebung wird gewöhnlich einem Pächter überlassen und ist nicht mit besonderen Schwierigkeiten

verbunden, weil das Schlachten der Tiere in Schlachthäusern geschieht. Die Gemeinden sind verpflichtet, Schlachthäuser zu bauen und dort stets beim Schlachten sanitär-veterinäres Personal zum ärztlichen Beschauen der Tiere zu halten. In dieser Gebühr ist auch der Grundsatz des Gebührenwesens zu finden.

Die Gemeinden, besonders die städtischen haben aus dieser Gebühr eine ziemlich grosse jährliche Einnahme, nämlich im Jahre 1900 = 882,025 Frcs. (nach den Budgets aller städtischen Gemeinden) und im Jahre 1904 schon 1,014,518 Frcs. Diese Einnahme nimmt ihrer Grösse nach die dritte Stelle in den Budgets der städtischen Gemeinden ein. Die Gemeinde der Stadt Sofia hatte im Jahre 1900 eine Einnahme von 162,200 Frcs. und im Jahre 1904 = 244,534 Frcs. in ihrem Budgets vorgesehen. Die Gemeinde erhebt die Gebühr in der Höhe von 0,05 Frcs. pro kg Fleisch, nur von Schweinefleisch 0,10 Frcs. pro kg. Die Gemeinde könnte das Maximum der Gebühr erheben, was ihr eine sehr gute Einnahme gewähren würde, aber das Fleisch bekäme dadurch einen höheren Preis und die unmittelbare Folge davon wäre die Verminderung der Konsumtion, hesonders in der ärmeren Bevölkerung, was auf die Gesundheit der Bevölkerung schädigend wirken würde, da das Fleisch als ein Hauptnahrungsprodukt anzusehen ist.

3. Gewicht- und Maassgebühr.

Das sind Gebühren, die auf folgende Weise erhohen werden: von Waren, welche auf den Wochenmärkten, auf den Strassen und Plätzen verkauft werden und zwar 0,02 Frcs. von jedem 10 kg von 50 kg aufwärts beim Wiegen und bis 0,02 Frcs. von jedem Doppeldekaliter (1 Krina = 20 Liter) beim Maass. Diese Gebühren finden wir noch in den türkischen Gesetzen und in allen späteren Gemeindegesetzen. Sie wurden ursprünglich als Entgelt für die Benutzung des offiziellen, richtigen Gewichts und Maasses, wie auch für die Beamten, welche das Wiegen und Messen der Waren ausführten, von den Gemeinden erhoben. Die Einführung des Gewichts und Maasses geschah anfangs vom

Staate und später von den Gemeinden und bezweckte die Beseitigung der Missbräuche, welche Private beim An- und Verkauf von Waren durch unrichtiges Gewicht und Maass treiben können. In verschiedenen Zeiten ist die Art und Weise der Erhebung dieser Gebühr verschieden gewesen. Nach den Gemeindegesetzen von 1902 ist die Erhebung dieser Gebühren fakultativ, d. h. nur dann, wenn der An- und Verkäufer es verlangt hat, das Gewicht und Maass der Waren nach dem offiziellen Gemeindegewicht und Maass stattzufinden. Im Jahre 1904 wurde die Erhebung wieder obligatorisch, d. h. gleichgiltig, ob mit offiziellen oder privaten Gewicht und Maass das Gewicht und Maass der Waren an den betreffenden Ort ausgeführt wird, muss Gebühr erhoben werden. Diese Gebühren bringen den Gemeinden eine bedeutende Einnahme, besonders denen die Zentrum eines grossen Getreidehandels sind. Es ist wahr, dass diese Gebühren den Handel und speziell den Handel mit Getreide, das nach dem Auslande exportiert wird, stören, deswegen sieht man sie auch als lästig an. Nach einer Ergänzung zu dem Gemeindegesetze von 1904 sind die Kohlen aus den bulgarischen Staatsbergwerken und das bulgarische Meersalz von der Gewichtgebühr befreit. Befreit sind auch alle Waren und Getreide, wenn sie nur Transit gehen und wenn sie nach dem Auslande exportiert werden, sie liefern nur einmal die Gebühren, obwohl sie schon durch den Verkauf in verschiedenen Händen gewesen sind. Nach dem Budgets aller städtischen Gemeinden waren die Einnahmen aus diesen Gebühren für das Jahr 1900 auf 686,699 Frcs. und für die Gemeinde der Stadt Sofia auf 14,000 Frcs. vorgegesehen, während im Jahre 1904 auf 490,470 Frcs. resp. auf 100,000 Frcs. (nur Gewichtsgebühr).

4. Die sogenannte Batschgebühr

(deutsch können wir sie als Strassengebühr bezeichnen) ist eine solche, die von belasteten Wagen und Tieren in folgender Höhe erhoben wird: von Wagen 0,20 Frcs. und von Tieren 0,05 Frcs., wenn die letzteren in die Stadt kommen. Befreit sind solche, die durch die Stadt nur Transitwaren tragen,

die Produktionen zum Selbstgebrauch und die aus den Gütern im Kreisgebiete der Gemeinde stammen. Die Gebühr ist eine der ältesten und soweit aus den historischen Tatsachen bekannt ist, scheint sie von den Türken nach Bulgarien gebracht zu sein. Bis zu ihrer Abschaffung (im Jahre 1900) wurde sie von allen belasteten Wagen und Tieren erhoben. Erst im Jahre 1904 bei der Wiedereinführung finden wir die schon erwähnten Ausnahmen, nämlich, wann die Gebühr nicht erhoben wird. Diese Gebühr brachte den städtischen Gemeinden, wenn auch nicht eine grosse Einnahme, so doch wenigstens etwas für die Verbesserung der Strassen, die von den Lastwagen beträchtlich abgenutzt werden. Die Erhebung der Gebühr geschah bis zum Jahre 1900 zusammen mit dem Oktroi. Es sind gewiss gute Gründe gegen diese Gebühr vorhanden, so die Unbequemlichkeit in der Erhebung (am Eingang der Städte) und die dadurch hervorgerufene Verkehrsstörung, aber ein gewisser berechtigter Grund zu ihrer Erhebung lässt sich auch nicht leugnen, weil die städtischen Gemeinden das natürliche Recht haben, Gebühren zur Deckung derjenigen Ausgaben, welche von Fremden oder nur von einem Teil der Einwohner der Gemeinde verursacht werden, zu erheben, also weil der Vorteil der Benutzung kein gleichmässiger ist, sondern sich stark differenziert. Andererseits stehen die bulgarischen Gemeinden in finanzieller Beziehung sehr schlecht und aus diesen Gründen können wir die Erhebung dieser Gebühr solange befürworten, bis sich die Einnahmen der Gemeinde auf anderen Wegen verstärken können, um ohne Schaden für die städtischen Gemeinden die Einnahmen missen zu können. Die Einnahmen aus dieser Gebühr beliefen sich für einige Städte bis auf 40,000 Frcs. im Jahre.

Hier ist auch die Droschken-, Wagen-, Fahrräder- u. s. w. Gebühr zu erwähnen, welche nur die städtischen Gemeinden erheben. In den Budgets im Jahre 1904 waren 69,769 Frcs. Einnahmen aus dieser Gebühr festgestellt, wogegen allein auf die Gemeinde der Stadt Sofia 45,255 Frcs. fallen. In engster Beziehung hiermit steht auch die Brückengebühr und die Gebühr für Uebersetzen mit Gemeindekähnen. Die

Einnahmen aus dieser Gebühr beliefen sich im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 21,949 Frcs.

5. Die Gebühr aus den Weinbergen, Obstgärten, Rosenfeldern und dergl,

wird von den Besitzern eines solchen Grundeigentums erhoben. Das Maximum der Gebühr ist 1 Frcs. pro Dekar. Die genaue Höhe der Gebühr wird vom Gemeinderate bestimmt, indem die Zahl der Dekare und die Ausgaben, welche die Gemeinde zur Bewachung dieser Besitzungen macht, berücksichtigt werden. Seit 1899 fliesst diese Einnahme in die Gemeindekasse. Früher zahlten die Besitzer direkt an die Feldhüter in Natura oder Geld je nach gegenseitigem Uebereinkommen und in einer nach der örtlichen Gewohnheit (Sitte) bestimmten Höhe. Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 185,770 Frcs. festgestellt.

6. Die Plakatgebühr,[1])

welche nur in den städtischen Gemeinden auf folgende Weise erhoben wird: Von den Plakaten aller Handelsbetriebe, von dem kleinen Kaufmann und Schankwirt bis zu den Aktien-, Versicherungs- und anderen Handelsgesellschaften einschliesslich die Firmen der Rechtsanwälte, Aerzte, Architekten und anderer Personen mit spezieller Profession in folgender Höhe: 20 Frcs. von I. Kategorie, 10 Frcs. von der zweiten und 3 Frcs. von der dritten Kategorie, wenn die Plakate nur in bulgarischer Sprache, fünfmal mehr, wenn sie in bulgarischer und in einer fremden Sprache abgefasst sind und zehnmal mehr, wenn sie nur in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Der Gemeinderat teilt die Plakate in verschiedene Kategorien, je nach der Höhe der Lizenz oder Gewerbesteuer, welche die betreffenden Personen an den Staat entrichten, z. B. der Gemeinderat der Stadt Sofia hat die Kategorien auf die folgende Weise bestimmt:

---

[1]) Diese Gebühr hat einen steuerartigen Charakter bekommen, wie auch noch einige andere Gemeindegebühren in Bulgarien. Wir haben sie aber alle unter den Gebühren besprochen.

Die, welche über 150 Frcs. Gewerbesteuer zahlen, gehören zu der ersten Kategorie (Klasse); die mit Gewerbesteuer von 50—150 Frcs. zu der zweiten und die mit Gewerbesteuer bis 50 Frcs. zu der dritten Kategorie. Die vom Staate anerkannten wohltätigen Gesellschaften zahlen keine Plakatgebühr. Die Einnahmen aus dieser Gebühr beliefen sich im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 109,769 Frcs., wovon auf die Gemeinde der Stadt Sofia 24,200 Frcs. entfielen.

7. Die städtischen Gemeinden erheben eine Gebühr bei den öffentlichen Versteigerungen bis 2% vom Verkaufswerte eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens. Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren im Jahre 1904 nach den Budgets auf 57,953 Frcs. festgesetzt (Im Budget der Gemeinde der Stadt Sofia 1000 Frcs.)

II. Gebühren, welche durch Gesetze oder vom Gemeinderate bestimmt sind.

1. Hierher gehören zunächst die Gebühren für Ausstellung verschiedener Zeugnisse, Kopien und dergl.

a. Die Gebühr für die Erlaubnis, Fische zu fangen. Nach dem Gesetz vom 4. Februar 1883 für den Fischfang wird für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses 1 Frcs. zu Gunsten der Gemeinde erhoben.

b. Die Gebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses, mit der Berechtigung, ein Gewehr zu tragen = 0,50 Frcs. (Gesetz vom 10. November 1887).

c. zur Ausstellung eines Zeugnisses, einen Pass für das Ausland zu bekommen, = 0,20 Frcs. an die Gemeinde und 5 Frcs. an die Bezirksverwaltung oder 1 Frcs. an Grenzgemeinden, welche ein Billet für die Dauer von 15 Tagen den Gemeindeangehörigen zu diesem Zwecke ausstellen. (Gesetz vom 17. Dezember 1880, 15. Dezember 1888 und das letzte von 1897).

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung von verschiedenen Zeugnissen, Attesten, Kopien u. s. w., deren Höhe aber nicht die Höhe der Gebühr, welche der Staat erhebt, übersteigen darf. Die Be-

stimmung des Gemeinderates erlangt nur dann Kraft, wenn sie vom Kreisgouverneur oder für die Gemeinde der Stadt Sofia vom Minister des Innern bestätigt wird.

Solche Zeugnisse sind z. B.:

a. Zeugnis für Besitztum (Von der Gemeinde der Stadt Sofia zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses für Vermögen, geschätzt auf 3000 Frcs. wird eine Gebühr von 3 Frcs. erhoben und darüber auf $1^0/_{00}$ vom Werte des Vermögens.
b. Beglaubigung der Garantie eines Beamten (von der Gemeinde der Stadt Sofia 3 Frcs. für ein Zeugnis).
c. Zeugnis für Rechtsanwaltsfähigkeit (in Sofia 20 Frcs).
d. Ehrenzeugnis zur Teilnahme bei öffentlichen Aufträgen (in Sofia 20 Frcs.).
e. Zeugnis für die Erzeugung und den Handel mit, oder zum Gebrauch von Explosivstoffen.
f. Patentzeugnis für den Handel mit Alkoholgetränken wie auch mit Tabak.
g. Zeugnis zur Erlangung der Mitgliedschaft in einer Gemeinde (Sofia 3 Frcs.).
h. Zeichnungen (Skizzen) von Bauplätzen und Bauten.
i. Für die Ansstellung von Dienstbüchern für Diener, welche bis 20 Frcs. monatlich Gehalt bekommen 1 Frc. und 2 Frcs. für Diener darüber. Für Visierung der Bücher 0,50 Frc. (Dies gilt für die Gemeinde der Stadt Sofia).
k. Bezeugung der Wahlfähigkeit für Volksvertreter (Sofia = 10 Frcs.)

und noch für viele andere Zeugnisse, Atteste, Kopien u.s.w. über welche der Gemeinderat beschliesst und die wir hier nicht aufzählen können. Die Einnahmen aus allen diesen Gebühren waren im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 146,769 Frcs. festgestellt und für die Gemeinde der Stadt Sofia auf 26,000 Frcs. Die ländlichen Gemeinden erzielen aus diesen Gebühren unbedeutende Summen.

2. Eine Stempelgebühr

wird von allen Maass- und Gewichtapparaten erhoben zum Beweise, dass sie von der Gemeinde kontrolliert sind und

dass sie richtig und genau entsprechend sind, wie es die Bestimmungen des Gesetzes von 1889 verlangen. Als Entgelt für die Ausübung dieser Kontrolle erhebt die Gemeinde eine Gebühr, deren Höhe für die verschiedenen Apparate, deren sich die Leute beim An- und Verkauf bedienen, vom Gemeinderate in einem Tarife nach dem Gesetze bestimmt ist. Diese Kontrolle existiert seit der Türkenzeit und wurde damals von Staatsbeamten ausgeführt. Die Einnahmen fliessen in die Staatskasse.[1]) Seit 1878 ist die Sorge für diese Kontrolle den Gemeinden überlassen und die Einnahmen fliessen in die Gemeindekasse. Ihre Höhe erreichte im Jahre 1904 in allen städtischen Budgets die Summe 38,278 Frcs. (Sofia = 8,650 Frcs.)

Hierher gehören auch die Gebühren für Stempel auf Spielkarten (in den ländlichen Gemeinden 0,50 Frc. und in den städtischen Gemeinden 1,50 Frcs. nach dem Gemeindegesetz) dann auf Domino, Billards u. s. w. Hierher können wir auch die Gebühren von Theatervorstellungen, Vergnügungsveranstaltungen, Konzerte u. s. w. mit einem Wort Vergnügungsgebühren bringen.

Die Einnahmen aus diesen Gebühren waren im Jahre 1904 in den Gemeindebudgets aller städtischen Gemeinden auf 43,997 Frcs. vorgesehen, wovon auf die Gemeinden der Stadt Sofia 6,350 Frcs. fallen.

3. Gebühr für die Erlaubnis zu bauen

oder Reparaturen an Bauten auszuführen. Die Höhe der Gebühr für die verschiedenen Bauten wird vom Gemeinderat bestimmt und vom Kreisgouverneur resp. vom Minister des Innern bestätigt.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 91,785 Frcs. festgestellt. Auch hier ist der Grundsatz des Gebührenwesens zu finden.

4. Die Gebühr von den Plätzen auf den Strassen und Märkten,

welche verschiedenen Verkäufern verpachtet werden. Diese Gebühr existiert seit der Türkenzeit und bringt den Ge-

[1]) Ottomanische Gesetze S. 389—431. (Art. 36—40).

meinden, besonders den städtischen, eine bedeutende Einnahme. So waren die Einnahmen aller städtischen Gemeinden im Jahre 1904 nach den Budgets anf 264,690 Frcs. festgestellt. (Die der Gemeinde der Stadt Sofia auf 26,000 Frcs.)

5. Friedhofsgebühr.

Wie in den städtischen Budgets, so ist auch in den ländlichen diese Gebühr vorgesehen. Die Gemeinden beziehen Einnahmen für die Verleihung von Grabstellen. Z. B. die Gemeinde der Stadt Sofia nimmt für eine Familiengrabstelle für 5 Personeu von der I. Klasse 500 Frcs., von der II. Klasse 200 Frcs., von der III. Klasse 100 Frcs. Für eine gewöhnliche Grabstelle I. Klasse für eine Person nebst der Bereitung des Grabes nimmt die Gemeinde 46 Frcs., II. Klasse 18 und III. Klasse 3 Frs. Die Gemeinden verleihen der ärmeren Bevölkerung unentgeltlich Grabstellen. Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren im Jahre 1904 auf 25 420 Frcs. nach den Budgets aller städtischen Gemeinden festgestellt.

6. Nur die städtischen Gemeinden erheben eine Gebühr für Kehrichtabfuhr, für Verbindung der Häuser mit der Strassenkanalisation und Gebühr für die Wasserleitung. Die Einnahmen aus der Gebühr für Kehrichtabfuhr waren im Jahre 1904 auf 244,825 Frcs, die der Gemeinde der Stadt Sofia auf 83,333 Frcs. festgestellt. Die Einnahmen aus der Verbindung der Häuser mit der Strassenkanalisation in demselben Jahre auf 39,995 Frcs. resp. 24,000 Frcs. Und die Einnahmen aus der Gebühr für die Wasserleitung waren in demselben Jahre auf 203,399 Frcs. resp. 90,000 Frcs. nach den Budgets festgestellt. Es werden noch verschiedene andere Gebühren erhoben, welche wegen ihrer Mannigfaltigkeit und geringeren Bedeutung hier nicht zu erwähnen sind.

Zu den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde gehören auch die Einnahmen aus den Geldstrafen, die für verschiedene Vergehen von den Gemeindeangehörigen erhoben werden. Diese beliefen sich im Jahre 1904 nach den Budgets aller städtischen Gemeinden auf 55,955 Frcs.

Die folgende Tabelle gibt uns die Grösse der verschiedenen Einnahmen der städtischen Gemeinden an und zwar

innerhalb 5 Jahren, zusammengestellt nach den Budgets für diese Jahre.

Die Gemeindeeinnahmen der städtischen Gemeinden in 1000 Frcs.

Ordentliche Einnahmen	1900	1901	1902	1903	1904
1. Bewegliches und unbewegliches Vermögen	1.163	1.149	894	1.082	957
2. Zeitungssteuer	69	70	61	59	56
3. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	1.234	1.077	1.044	1.382	1.338
4. Oktroiabgaben	4.—7	4.413	4.267	4.671	5.393
5. Gebühren	1.936	1.973	1.949	1.945	1.597
6. Verschiedene	1.224	751	666	816	439
7. Zusammen	10.456	10.416	10.386	10.750	11.764
Ausserordentliche Einnahmen					
1. Vom Ertrag des Gemeindevermögens	965	1.350	946	1.225	510
2. Anleihen	1.227	407	1.530	1.990	1.561
3. Erb- u. Staatsmittel	171	765	752	84	94
4. Verschiedene	234	455	1.191	369	1.387
5. Zusammen	4.476	2.717	4.307	5.245	3.552
Ordentl. u. ausserordentl. Einnahmen zusammen	15.436	13.113	14.693	15.995	15.316

Ferner die Einnahmen der ländlichen Gemeinden möge uns die folgende kleine Tabelle ein Gesamtbild geben.

Die Einnahmen der ländlichen Gemeinden in 1000 Frcs.

Einnahmen[1])	1903	1904
1. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	4.560	5.091
2. Oktroiabgaben	1.150	1.129
3. Verschiedene	3.522	4.268
4. Zusammen	9.231	10.490

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die Gebühren in den städtischen Gemeinden eine grosse Bedeutung haben. Die grössten Einnahmen sind die vom Oktroi, dann kommen die Gebühren und an dritter Stelle die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. In den ländlichen Gemeinden sind die grössten Einnahmen die aus den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern.

[1]) Das Gemeindegesetz von 1902 (für die ländlichen Gemeinden) teilt das Budget in ordentliches und ausserordentliches nicht.

Vierter Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

Um den Zweck zu erreichen, einen geordneten Gang er Finanzverwaltung und vor Allem die Erhaltung des leichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben zu ichern, sind die bulgarischen Gemeinden, ländliche wie tädtische, durch Gesetz verpflichtet, für jedes folgende ahr ein Budget aufzustellen. Es besteht ein grosser Unterschied vom Standpunkte der Vollziehung aus zwischen den Staats- und Gemeindebudget, nämlich das Staatsbudget ist ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, während das Gemeindebudget ein Akt der administrativen (Verwaltung) ist.

Durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1886 und die späteren Gemeindegesetze ist bestimmt, dass das Budget der Gemeinde für ein Jahr (das Jahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und fängt zugleich mit dem Budgetjahr des Staates an) festgestellt werden muss. Die Zeit der Wirkung des Budgets heisst das Budgetsjahr (büdgetno upragnenie) und dauert bis 31. März des folgenden Jahres für die ländlichen Gemeinden und für die städtischen, deren Einnahmen nicht die Höhe von 100,000 Frcs. übersteigen, und bis 30. Juni für Gemeinden mit einem Jahresbudget darüber.

Der Budgetentwurf wird vom Gemeindevorsteher (Dorfschulzen) in den ländlichen Gemeinden vorbereitet und in der Oktobersession dem Gemeinderate zur Begutachtung vorgelegt. In den städtischen Gemeinden ist der Bürgermeister mit Hilfe des Steuereinnehmers und Kontrolleurs verpflichtet, den Budgetentwurf vorzubereiten und in der Septembersession dem Gemeinderate zur Begutachtung vorzulegen. Spätestens eine Woche nach der Begutachtung des Budgetsentwurfs wird er mit allen ihn erläuternden und erklärenden Akten und Belegen durch den Bezirksgouverneur dem Kreisgouverneur zur Bestätigung vorgelegt.

Der Budgetentwurf der städtischen Gemeinden wird auch spätestens bis zum Ende der Session dem Kreisgouverneur unterbreitet. Das Budget der Gemeinde der Stadt Sofia wird direkt dem Minister des Innern zur Bestätigung eingereicht.

Die Bestätigung des Budgets durch die höheren Staatsorgane (Verwaltungsbehörden) erfolgt zu dem Zwecke, den richtigen Gang der Gemeindefinanzverwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinde zu sichern. Der Kreisgouverneur bestätigt die Budgets bis 100,000 Frcs., nachdem die permanente Kreiskommission ihre Meinung darüber geäussert hat, alle anderen Budgets mit über 100,000 Frcs. legt er dem Minister des Innern zur Bestätigung vor. Wenn die permanente Kommission etwaige Bemerkungen zu einigen Budgets macht, etwa dass sie nicht richtig vorbereitet sind oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, schickt er sie den Gemeinden zurück zur nochmaligen Untersuchung wo auch die Gründe für die Nichtbestätigung anzugeben sind. Im Falle, das neue Budgets bis zum 1. Januar nicht bestätigt ist, bleibt das alte bis zur Bestätigung des neuen in Kraft, natürlich werden alle Einnahmen und Ausgaben noch nach dem alten Budget erhoben. Alle bestätigten Budgets werden den Gemeindevorstehern zurückgeschickt und diese sind verpflichtet, spätestens 10 Tage vor Anfang des Rechnungsjahres die Budgets mit allen erklärenden Akten den Steuereinnehmern zur weiteren Vollziehung zu übergeben. Bei der Erfüllung des Budgets unterliegen die Kontrolleure und die Steuereinnehmer für Abweichungen von den bestimmten Ordnungen bei der Erhebung der Einnahmen oder bei der Verwendung der Ausgaben, abgesehen von der materiellen Verantwortlichkeit und anderen gesetzlichen Strafen einer Geldstrafe von 10—100 Frcs., die bei der Revision bestimmt wird. (Art. 39 von der Rechnungs- und Buchführungsordnung). Am Ende der Budgetausführung ist der Dorfschulze (nach dem Gesetz von 1902) in den ländlichen Gemeinden und der Steuereinnehmer mit dem Kontrolleur in den städtischen Gemeinden verpflichtet, in der vom Gesetz bestimmten Frist einen Rechnungsbericht für die gesamten Einnahmen und Ausgaben festzustellen und dem Gemeinderate zur Revision vorzulegen; ein Exemplar des Berichtes auch der permanenten Kommission resp. dem Minister des Innern zur Revision. Wenn der Bericht nicht in der vom Gesetz bestimmten

Frist angefertigt ist, so unterliegt die betreffende Person, die ihn ausgeführt hat, einer Geldstrafe bis 50 Frcs. in den ländlichen Gemeinden und bis 100 Frcs. in den städtischen zu Gunsten der Gemeinde.

Das Gemeindebudget ist, wie wir schon erwähnt haben, in zwei Teile geteilt und zwar in den ersten kommen alle ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und in den zweiten die ausserordentlichen. (Nach dem Gemeindegesetz von 1902 nehmen die ländlichen Gemeinden die Einteilung des Budgets nicht mehr vor, was aber nach unserer Meinung notwendig ist). Wir haben bei der Besprechung der Einnahmen immer nur die ordentlichen in Betracht gezogen. Von den ausserordentlichen verdienen hier die Anleihen wegen ihrer grossen und wirtschaftlichen Bedeutung und weil die bulgarischen Gemeinden sehr viel Gebrauch davon gemacht haben, eine kurze Behandlung. Die Notwendigkeit von Anleihen für die Gemeinden kann nicht geleugnet werden, da Fälle vorkommen, wo die Gemeinden nicht im Stande sind, die erforderlichen Ausgaben durch die gewöhnlichen Einnahmen und Gemeindemittel zu decken und da die Gemeinde wie auch der Staat, obwohl nicht in demselben Maasse, Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, deren Wert sich auf Generationen erstreckt und deren Herstellungskosten daher auch von Generationen getragen werden sollen, um nicht die Gegenwart auf Kosten der Zukunft zu überlasten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, müssen die Gemeinden Anleihen kontrahieren, mit anderen Worten Schulden machen. Da aber die Kontrahierung von Schulden öfters zu Missbräuchen führen kann, so ist ihre Bewilligung dem Staate unterstellt. Eben aus diesen Gründen finden wir die Bestimmungen in den Gemeindegesetzen, dass der Beschluss des Gemeinderates zur Aufnahme einer Schuld, deren Höhe 5000 Frcs. übersteigt, durch ein Gesetz vorgeschrieben werden muss oder auf ein fürstliches Dekret auf Bericht des Ministers des Innern, wenn die Höhe der Schuld geringer ist. (Das gilt nämlich für die ländlichen Gemeinden)[1]).

[1]) Gemeindegesetze von 1902.

Wenn die Höhe der Schuld für städtische Gemeinden mit Budgets bis 250,000 Frcs. nicht 10,000 Frcs. übersteigt und nicht 20,000 Frcs. für Gemeinden mit Budgets über 250,000 Frcs., so wird ihre Bewilligung durch fürstliches Dekret auf Bericht des Ministers des Innern ersetzt. In allen anderen Fällen muss der Beschluss des Gemeinderates zur Aufnahme einer grösseren Schuld gesetzlich eingeholt werden[1]).

In dem Beschlusse des Gemeinderates zur Kontrahierung der Schuld muss der Zweck, die Notwendigkeit, die Höhe, die Kreditanstalt oder die Person, von der die Schuld aufgenommen wird, die Frist, den Zinsfuss, die jährliche Zinszahlung und Amortisation, welche die Gemeinde jährlich zahlen wird u. s. w. genau angegeben werden um die Erteilung der Bewilligung zu erreichen. Die Schuld darf für nichts anderes ausgegeben werden, als allein für den Zweck, für welchen sie kontrahiert worden ist. Trotz aller dieser strengen Bestimmungen sind aber die bulgarischen Gemeinden sehr viel davon abgewichen.

Die bulgarischen Gemeinden können Darlehen bei der Volksbank, der landwirtschaftlichen Bank und bei verschiedenen Privatkreditanstalten und Personen aufnehmen.

Die Gemeinden sind meistens bei der bulgarischen Volksbank verschuldet. Die Verschuldung der Gemeinden entsteht meistens durch Kontrahierung von Anleihen und durch solche Zahlungen an Private für verschiedene Sachen, welche, da sie nicht zur Zeit ausgezahlt sind, als Schuld von Jahr zn Jahr mit Zinsfuss oder ohne solchen der Gemeinde in Betracht kommen. Die ländlichen Gemeinden oder vielmehr einige von Ihnen sind meistens durch Führung von verschiedenen Prozessen um Wälder und Weiden verhältnissmässig stark verschuldet.

Die bulgarische Volksbank ist ein staatliches Institut unter Aufsicht des Ministeriums der Finanzen. Die Bank gibt den Gemeinden und Kreisen auf Grundlage (also unter Pfand) des unbeweglichen Vermögens und nur als erste

[1]) Gemeindegesetze von 1902.

Hypothek oder auf ordentliche Gemeinden- und Kreiseinnahmen.

Die Grösse der unter Pfand stehenden Einnahmen darf, solange die Anleihe noch nicht zurückgezahlt ist, nicht vermindert werden, nur im Falle, dass ein ergänzendes Pfand der Bank gegeben wird.[1])

Die Höhe der Anleihe, die der Gemeinde oder dem Kreise gewährt wird, darf nicht die Hälfte von dem Verkaufswerte des unter Pfand gegebenen unbeweglichen Vermögens übersteigen. Der Zinsfuss beträgt 8% jährlich und die Rückzahlung der Schuld soll in einer Frist von höchstens 30 Jahren geschehen.[2])

Im Falle, dass die Gemeinden oder die Kreise die jährlichen Zinsen und die Amortisation nicht zahlen, ist die Bank berechtigt, noch eine Geldstrafe von 3% der betreffenden Summe zu verlangen. Die landwirtschaftliche Bank (früher landwirtschaftliche Kassen) gibt den Gemeinden Darlehen gegen feste Garantie für Zwecke der Verbesserung der Landwirtschaft und die Dauer von 2—30 Jahren[3]).

Der Schuldenbestand aller Gemeinden belief sich am Ende des Jahres 1896 auf 24,097,166 Frcs. also 7,27 pro Kopf der Bevölkerung (die letzte zähle 3,310,713) und der städtischen Gemeinden auf 21,947,346 Frcs., also 33,19 Frcs. pro Kopf der ganzen städtischen Bevölkerung (die letzte zählte 661,248) und gegen 10,215,659 Frcs. der gesamten Einnahmen aller städtischen Gemeinden nach ihren Budgets in diesem Jahre. Die Gemeinde der Stadt Sofia schuldete in diesem Jahre 13,136,420 Frcs., also mehr als die Hälfte des ganzen Schuldenbestandes entfällt auf die Gemeinde der Stadt Sofia, das macht 281,94 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung der Stadt Sofia (die Volkszählung in diesem Jahre ergab 46,593[4]).

Der Schuldenbestand der ländlichen Gemeinden be-

---

[1]) Bankgesetz und Statut vom Jahre 1885. Art. 34 u. 45.

[2]) do. Art. 26.

[3]) Gesetz für die landwirtschaftliche Bank vom 31. Dezember 1903. Art. 5 u. 10.

[4]) Vergl. die Angaben von T. Wassileff in der Schrift des ökonomischen Vereins 1897. Buch 11.

lief sich dagegen in demselben Jahre auf 2,149,820 Frcs., also 0,81 pro Kopf der ländlichen Bevölkerung (diese zählte 2,649,465)[1]).

Am Ende des Jahres 1900 belief sich der Schuldenbestand aller städtischen Gemeinden (79) auf 36,812,129 Frcs.[2]) (also 49,58 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung; diese zählte nach der Statistik von 1900 = 742,435). Von diesen schuldeten die städtischen Gemeinden 21,853,419 Frcs. der bulgarischen Volksbank und 14,958,710 Frcs. anderen Kreditoren. (Darunter auch der landwirtschaftlichen Bank).

Der Schuldenbestand der Gemeinde der Stadt Sofia belief sich auf 21,040,152 Frcs. (also die ungeheure Summe von 310,35 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung, diese zählte damals 67,793). Von dieser Summe schuldet die Gemeinde der Volksbank 12,178,428 Frcs. (darunter kommen 8,312,750 Frcs. Schulden an die Volksbank und an die Bank „Anglo-Forein Banking" zusammen und 8,861,724 Frcs. bei anderen Kreditoren; darunter 3,519,833 Frcs. bei der Staatskasse und 886,190 Frcs. bei der landwirtschaftlichen Bank).

Am Anfang des Jahres 1905 belief sich der Schuldenbestand der Gemeinde der Stadt Sofia auf 24,535,161 Frcs oder 306,68 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung (wenn wir die Grösse der letzteren zu ca. 80,000 annehmen). Leider haben wir keine Angaben über die Grösse des Schuldenbestandes eines jeden Jahres und keine Angaben über die Grösse des Gemeindevermögens (beweglichen und unbeweglichen Vermögens) um alles dies in einem bestimmten Zeitraum von Jahren verfolgen und tabellarisch vergleichen zu können. Das wäre von grosser Bedeutung und würde uns zu sehr wichtigen Resultaten führen. Aus den spärlichen Angaben, die wir oben angeführt haben, ist ersichtlich, dass die bulgarischen Gemeinden (besonders die städtischen) stark verschuldet sind. Diese Verschuldung beginnt seit dem Jahre 1887. Bis zu diesem Jahre hatten die Gemeinden mit wenigen Ausnahmen keine Schulden, weil die Gemeinderäte die Er-

[1]) Vergl. die Angaben von T. Wassileff in der Schrift des ökonomischen Vereins 1897, Buch 11.

[2]) Nach den Angaben des Ministeriums des Innern 1901.

füllung von gewissen Gemeindeaufgaben immer in Abhängigkeit von den Mitteln, über die sie verfügten, stellten. Seit 1887 hatten aber die Gemeinderäte das Verlangen, dass T. Wassileff[1]) als eine „epidemische Krankheit" bezeichnet, grosse Bauten zu unternehmen und hohe Anleihen aufzunehmen.

Die Planierung der Städte, Durchführung von Strassen, Erbauung von Kasernen, Schulen, Hospitälern, Kanalisation, Wasserleitung u. s. w., alles dies verlangte grosse Summen, deren Erlangung nur auf dem Wege der Kontrahierung von Anleihen möglich war. Wir müssen aber gleich bemerken, dass die Anleihen nicht immer für die Dinge, für die sie kontrahiert waren, trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, ausgegeben worden sind, sondern öfter für ganz gewöhnliche Bedürfnisse, die sonst mit den gewöhnlichen Mitteln der Gemeinde zu decken sind und öfter für ganz unnützige Ausgaben. Viele Missbräuche fehlen auch nicht, namentlich wegen des Mangels an Kontrolle. Viele Gemeinden haben keine Zinsen und Amortisation zur Auszahlung der gemachten Schulden in ihren Budgets vorgesehen, oder, wenn dies der Fall war, sie in Wirklichkeit nicht ausgezahlt und dadurch vergrösserten sich noch die Schulden durch die Geldstrafen. Viele Gemeinden wurden von Privatpersonen gerichtlich verurteilt, wegen ihrer nicht zurückgezahlten Summen u. s. w. Alle diese Ursachen brachten die Gemeinden in eine schlechte Lage, in der sie sich heute befinden. Andererseits wurden durch die Parteikämpfe in die Leitung der Gemeinden solche Personen gewählt, welche entweder nur den Parteiinteressen dienten und nicht die Gemeinden in bessere Lage zu bringen strebten oder es waren ganz unfähige Leute, welche in der Handhabung des Gemeindewesens keine Erfahrung hatten.

Durch die unrichtige Bildung des Budgets der Gemeinden wurde ihre finanzielle Lage noch mehr verschlechtert, namentlich wurden viele fiktive Einnahmen vorgesehen (oder Einnahmen in grösserer Höhe, als zu erwarten waren), was ein reines Defizit am Ende des Jahres ergab. Das

[1]) Schrift des ökonomischen Vereins 1897, Buch 11. S. 800.

können wir bei den Budgets der Gemeinde der Stadt Sofia, wie auch bei vielen anderen Gemeinden finden.

Zum Schluss möchten wir noch das folgende erwähnen: Unsere Gemeinden, besonders einige von den städtischen, befinden sich in einer beklagenswerten Lage, sind verschuldet, können nichts für bessere Einrichtungen wie für das Wohlergehen ihrer Angehörigen unternehmen, ja noch mehr, einige stehen an der Schwelle des Bankerotts. Wir müssen noch die Frage beantworten, wie die Gemeinden aus dieser schlechten Lage gerettet werden können.

Wir werden auf diese Frage antworten, indem wir die hauptsächlichsten Punkte, welche zur Besserung der schlechten Lage der Gemeinden beitragen können, folgendermaassen kurz fassen.

1. Die Gemeindegesetze, besonders nach der letzten Reform sind mit kleinen Ausnahmen als sehr gut zu bezeichen, aber die Gemeinden müssen sich in den Grenzen ihrer rein wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen beschränken. Die Parteikämpfe müssen in den Gemeinden aufhören. Auf diese Weise würde die Möglichkeit gegeben, an die Spitze der Gemeinden die würdigsten und ehrenhaftesten unter den Gemeindeangehörigen zu wählen, welche ihrerseits für das Gedeihen der Gemeinde zu streben haben.

2.) Die Kontrolle des Staates über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung muss tatsächlich ausgeübt werden.

3.) Die Erteilung der Genehmigung zur Kontrahierung einer Anleihe darf nur dann geschehen, wenn die Notwendigkeit bezw. die Nützlichkeit der bezüglichen Aufwendung genügend konstatiert worden ist.

4.) Es wäre auch wünschenswert, bei der Kontrahierung von Anleihen und Errichtung von grossen Unternehmungen auch die Meinung der Gemeindeangehörigen in Rücksicht zu ziehen.

5.) Alle Bestimmungen der Gemeindegesetze dürfen nicht bloss auf dem Papier stehen, sondern müssen in Wirklichkeit genau erfüllt werden.

6.) Das Gemeindebudget muss richtig aufgestellt und ausgeführt werden.

7.) Viele Ausgaben für den Verwaltungsapparat müssen vermindert werden, indem viele unnötige Dienste abgeschafft werden.

8.) Der Staat muss (und das liegt in seinem Interesse) eine Anleihe zur Auszahlung der Schulden der in finanzieller Beziehung am schlechtesten stehenden Gemeinden aufnehmen, weil er zu jeder Zeit eine solche Anleihe unter den besten Bedingungen kontrahieren kann, was die einzelnen Gemeinden nur schwer und meist unter ungünstigen Bedingungen erlangen können. Als Garantie kann der Staat einige Einnahmen der Gemeinden an sich nehmen, welche sonst bei der Kontrahierung von Anleihen den Kreditanstalten als Pfand von den Gemeinden gegeben werden.

Das würde noch die gute Seite haben, dass der Staat zur Wahrung seiner Interessen eine wirkliche Kontrolle bei der Bildung der Budgets und ihrer Ausführung auszuüben genötigt wird. Auf diese Weise hoffen wir, dass der richtige Gang der Gemeindefinanzverwaltung, wie auch der Gemeinde selbst hergestellt werde.

Lebenslauf.

Ich, Nikiphor Chr. Nikiphoroff, Sohn des Unternehmers Christo P. Nikiphoroff und seiner Ehefrau Marie Chr. Nikiphoroff, geb. Watteff, bin geboren am 11. März 1883 zu Lowetsch in Bulgarien. Ich bin griechisch-katholischer Religion.

Den ersten Elementarunterricht erhielt ich auf der Vorschule in Lowetsch. Die ersten 3 Klassen beendete ich auch in Lowetsch. Dann besuchte ich das Gymnasium in Sofia, wo ich im Juni 1901 das Maturitätszeugnis erhielt.

Ich begann das Studium an der Universität zu Göttingen, wo ich bei der philosophischen Fakultät nationalökonomische Vorlesungen hörte.

Im Oktober 1902 wurde ich an der Universität Halle-Wittenberg inskribiert um Staatswissenschaft zu studieren und führte in den letzten Semestern die vorliegende Arbeit aus.

Es ist mir eine angenehme Pflicht an dieser Stelle dem hochgeehrten Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Joh. Conrad, der mir stets in seiner liebenswürdigen Art, so auch bei Abfassung der vorliegenden Arbeit, ratend zur Seite stand, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

1. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Unter Art. „Gemeindefinanzen". 1900. 2. Auflage.
2. Reitzenstein, v. (Jolly) Kommunales Finanzwesen in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Auflage. 1898. Band III. 2. Tübingen.
3. Conrad, J., Finanzwissenschaft, 3. Auflage, Jena 1903.
4. Eheberg, K. Th., Finanzwissenschaft, 6. Auflage. Leipzig 1901.
5. Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Auflage. Jena 1904.
6. Wagner, Adolf, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Jena 1904.
7. Roscher, W., Finanzwissenschaft. Stuttgart 1886.
8. Markowitsch, B., Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Serbien (Dissertation). Jena 1904.
9. Jireček, C., Geschichte der Bulgaren. Prag 1876.
10. Jireček, C., Das Fürstentum Bulgarien. Wien (Prag, Leipzig) 1891.
11. Marinoff, D., Lebendes Altertum. Etnographische Zeitschrift. Band II. Rustschuk 1892.
12. Gospodinoff, Chr., und Iwanoff, Chr., Das Gemeindebudget. Sofia 1904.
13. Tantscheff, Chr., Erklärung der Gemeindegesetze von 1886. Plovdiv 1902.
14. Gemeindegesetze und sonstige, die das Gemeindewesen betreffen, haben wir an den betreffenden Orten erwähnt.

Die bulgarische Literatur über die Gemeinden ist äusserst arm. Wir sind meistens auf die reinen Gesetze angewiesen. Was die Finanzen der Gemeinde betrifft, sind wir ausschliesslich auf die Gemeindebudgets der städtischen Gemeinden angewiesen. Diese werden jährlich vom Ministerium des Innern ausgegeben.

Das übrige Material, dass wir bei der Bearbeitung dieses Themas benutzt haben, ist an der betreffenden Stelle erwähnt.

Wesen und Finanzen der Gemeinden in Bulgarien.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Teil.

Das Gemeindewesen in Bulgarien.

Erster Abschnitt.

Das Gemeindewesen bis zum Jahre 1877/78.

1. Kapitel.

Das Gemeindewesen in Altbulgarien.

2. Kapitel.

Das Gemeindewesen unter der Türkenherrschaft.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinde, ihre Organisation und Gesetzgebung nach der Befreiung Bulgariens (1877/78).

1. Kapitel.

Ia. Die Instruktionen für die erste Militär-Polizeiverwaltung vom 3. Juni 1877.
b. Die provisorischen Reglements für die Verwaltungsräte der Kreise und Städte vom 8. August 1877.
c. Die provisorischen Reglements für die Stadträte vom 5. September 1878.
d. Die provisorischen Reglements für die städtische und ländliche Gemeindeverwaltung vom 14. August 1879.

II. Gemeindegesetze.

A. Das Gemeindegesetz vom 23. September 1882.
B. Organisches Statut von Ost-Rumelien vom 15. Mai 1879.
C. Das Gemeindegesetz vom 10. Juli 1886 und die späteren, die auf seiner Grundlage errichtet worden sind.

2. Kapitel.

Die heutige Gemeinde-Organisation und Gesetzgebung als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung.

1. Gemeinsames über das Gemeindewesen.
2. Gemeindeverwaltung.
   a. Der Gemeindebürgermeister.
   b. Der Gemeinderat.
3. Die Staatsaufsicht.

Zweiter Teil.

Gemeindefinanzen in Bulgarien.

Erster Abschnitt.

Die Aufgaben.

Einleitung.

1. Kapitel.

Allgemeine Aufgaben.

Militärwesen und Rechtspflege.
Polizei.
Armenwesen.
Unterrichtswesen.
Wege- und Bautenwesen.
Kirche.

2. Kapitel.

Andere Aufgaben der ländlichen und städtischen Gemeinden.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausgaben.

Dritter Abschnitt.

Die Einnahmen.

1. Kapitel.

Die Erwerbseinkünfte (bewegliches und unbewegliches Vermögen Gemeinden).

2. Kapitel.

Die Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur:

I. Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.
II. Die Einnahmen aus dem Oktroi.
II. Die Gebühren.

Vierter Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

GAYLORD BROS.
MAKERS
SYRACUSE, N.Y.

336.497
N692

Nikiphoroff,N.C . 152430

Wesen und finanzen der gemeinden in Bulgarien.

NAME	DATE	NAME	DATE